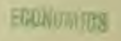
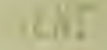
Handbuch
für die
Handels- und Gewerbekammer
des
Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.

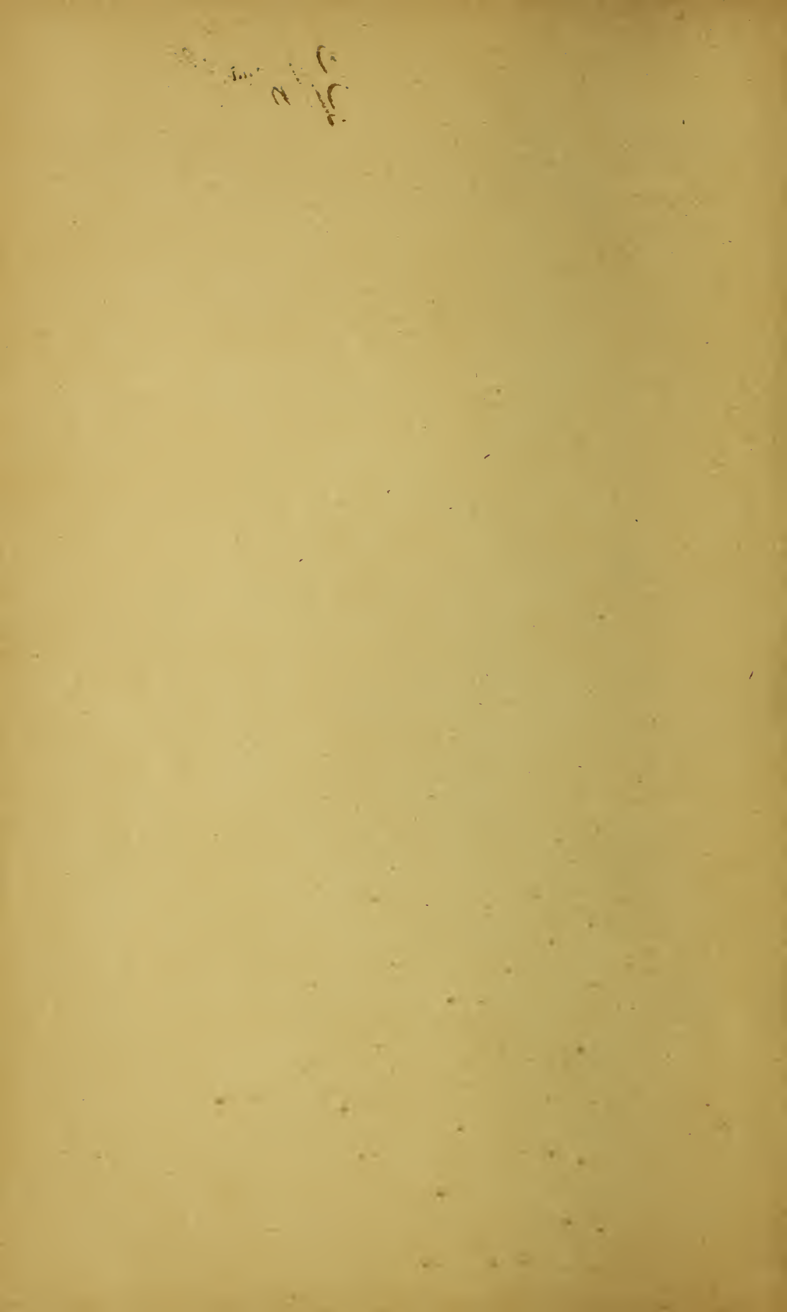







BUCHHANDLUNG
& ANTIQUARIAT
EDUARD BEYER
WIEN
I. SCHOTTENGASSE 7.





Handbuch

für die

Handels- und Gewerbekammer

des

Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.



Wien

Verlag der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer

1895.



Das nachstehende Handbuch ist im Hinblick auf einen praktischen Zweck entstanden. In erster Linie soll es für den internen Gebrauch der Kammer eine übersichtliche und handliche Zusammenstellung aller gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Erlässe bieten, welche die Grundlage für die Thätigkeit der Kammer bilden, woran sich die Programme und Bestimmungen für einzelne von ihr geschaffene Einrichtungen und für sämmtliche durch sie verwalteten Stiftungen und Fonde anreihen.

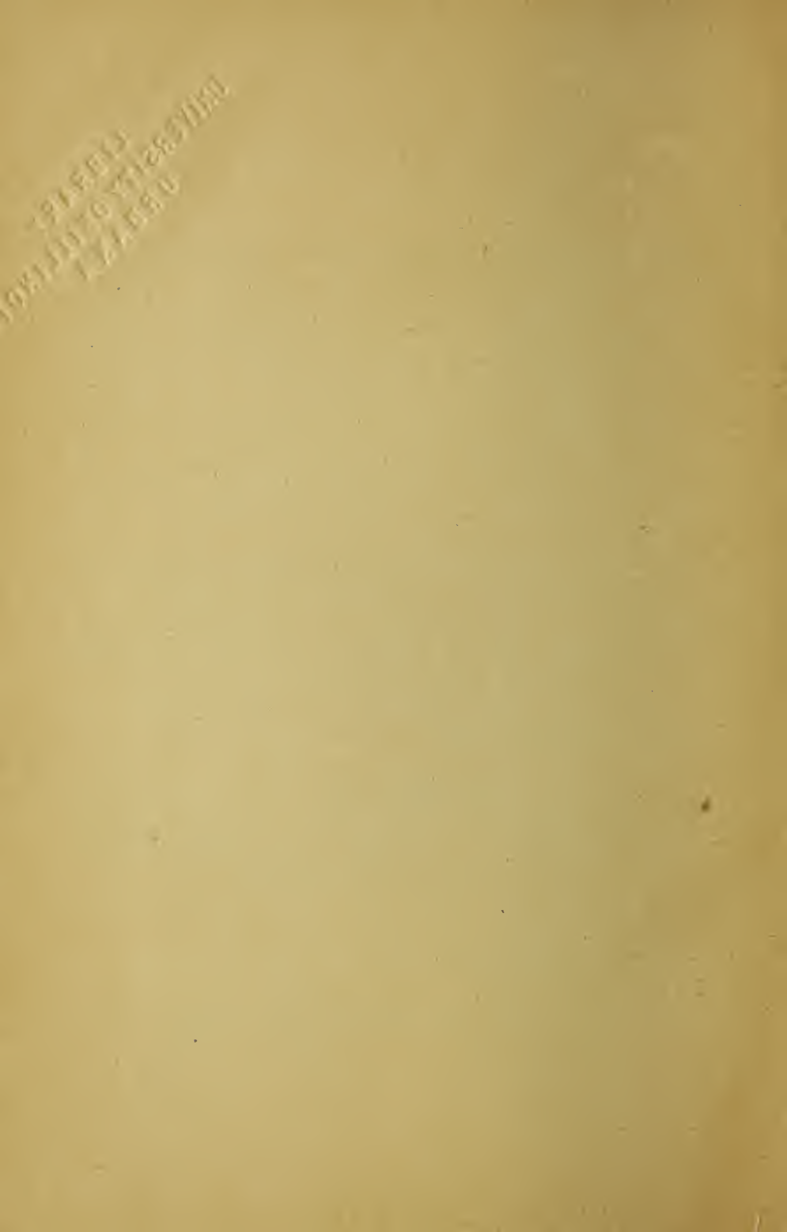
In dieser Form dürfte jedoch das Büchlein auch weiteren Kreisen willkommen sein, die amtlich oder außeramtlich mit der Kammer verkehren, und gleichzeitig zur Erkenntniß beitragen, wie weit verzweigt und mannigfaltig der Dienst ist, den diese Institution in der Oeffentlichkeit versieht.

Wien, December 1894.

Das Präsidium
der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns:

Der Präsident:
Max Mauthner.

Der Secretär:
Dr. Rudolf Maresch.



Inhaltsverzeichniß.

1.

Gesetz vom 29. Juni 1868

(R. G. Bl. Nr. 85),

betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Errichtung, Standort und Umfang.

§ 1. Zur Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe mit Einschluß des Bergbaues haben Handels- und Gewerbekammern zu bestehen, und zwar in:

1. Wien für Niederösterreich.
2. Linz für Oberösterreich.
3. Salzburg für Salzburg.
4. Graz } für Steiermark.
5. Leoben } für Steiermark.
6. Klagenfurt für Kärnten.
7. Laibach für Krain.
8. Görz für Görz und Gradisca.
9. Rovigno für Istrien.
10. Triest für die Stadt und deren Gebiet.

11. Innsbruck } für Tirol.
12. Bozen
13. Roveredo
14. Feldkirch für Vorarlberg.
15. Prag } für Böhmen.
16. Reichenberg
17. Eger
18. Pilsen
19. Budweis
20. Brünn } für Mähren.
21. Olmütz
22. Troppau für Schlesien.
23. Krakau } für Galizien und Lodomerien mit Krakau.
24. Lemberg
25. Brody
26. Czernowitz für die Bukowina.
27. Zara } für Dalmatien.
28. Spalato
29. Ragusa

Diese Handels- und Gewerbekammern behalten vorläufig ihre bisherigen Bezirke.

Wo zufolge der politischen Bezirkseintheilung die Grenzen des politischen Bezirkes und des Handelskammerbezirkes nicht zusammenfallen, wird der ganze politische Bezirk jenem Handelskammerbezirke zugewiesen, in welchem der Sitz der politischen Bezirksbehörde gelegen ist.

Andere Aenderungen im Umfange der Kammerbezirke, dann Aenderungen im Standorte der Kammern, sowie die Aufhebung bereits bestehender und die Errichtung neuer Handels- und Gewerbekammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Wirkungskreis.

§ 2. A. Die Handels- und Gewerbekammern haben als berathende Körper im Allgemeinen die Bestimmung:

a) Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten in Berathung zu nehmen;

b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative zur Kenntniß der Behörden zu bringen;

c) über Gesetzentwürfe, welche die commerciellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden; dann:

d) bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels oder der Gewerbe zum Zwecke haben, sowie bei wesentlichen Abänderungen der Organisation derselben ihr Gutachten abzugeben;

e) über Aufforderung der Regierung und über die von derselben bestimmt bezeichneten Gegenstände mit einer oder mehreren Kammern in gemeinsame Berathung zu treten.

B. Außerdem haben die Handels- und Gewerbekammern folgende besondere Obliegenheiten und Berechtigungen:

a) sie führen die Register über alle Personen, denen das Wahlrecht für ihre Handels- und Gewerbekammer zusteht; — sie registriren die Marken und Muster der Industrieerzeugnisse und führen die vorgeschriebenen Marken- und Musterarchive. — Sie führen fortlaufende Nachweisungen über die protokollirten Firmen und alle anderen Gewerbs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen, über Geld- und

Creditinstitute in ihrem Kammerbezirke; — über die zur Handels- und Gewerbestatistik erforderlichen Daten;

b) sie nehmen den durch besondere Gesetze und Vorschriften normirten Einfluß auf die Prüfung und Ernennung der Waaren und Wechselmäkler (Sensalen), auf die Ernennung der Börsenräthe und der Handelsgerichtsbeisitzer;

c) sie ertheilen Zeugnisse über den Bestand von Handelsusancen, über Markenprotokollirungen, vorgelegte Waarenmuster, dann über die Leistungsfähigkeit der Offerenten für Lieferungen zu Staatszwecken, und sind über behördliche Aufforderung hierzu verpflichtet;

d) sie entscheiden in Folge eines von den Betheiligten geschlossenen Uebereinkommens und mit Beachtung der diesbezüglichen speciellen Vorschriften als Schiedsgericht in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten;

e) sie haben jedes Jahr, bis längstens Ende April, einen summarischen Bericht an den Handelsminister einzusenden, in welchem die Wahrnehmungen über die Geschäftsverhältnisse im Allgemeinen, über den Zustand der Gewerbe, des Handels und Verkehres ihres Bezirkes im abgelaufenen Jahre dargestellt sind. Diesem Berichte können auch Wünsche und Anträge beigefügt werden. Auch haben sie von fünf zu fünf Jahren einen statistischen Bericht über die gesammten volkswirthschaftlichen Zustände ihres Bezirkes an den Handelsminister zu erstatten.

Verhältniß zu Staatsbehörden und Corporationen. Verkehr der Handelskammern untereinander.

§ 3. Die Handels- und Gewerbekammern unterstehen unmittelbar dem Handelsminister und vollziehen dessen An-

ordnungen in den ihrem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten; sie haben aber auch den übrigen Ministerien und den Behörden ihrer Bezirke auf Verlangen die gewünschten Auskünfte innerhalb des Wirkungskreises der Kammer zu erstatten.

Die landesfürstlichen und die Gemeindebehörden ihrer Bezirke, sämmtliche Gremien und Genossenschaften, gewerbliche industrielle Handels- und Verkehrsunternehmungen, Versicherungsanstalten, Spar- und Vorschußvereine, sowie die einzelnen Gewerbe-, Handel- und Verkehrtreibenden sind verpflichtet, den Kammern über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, die benöthigten Nachweisungen zu liefern und die Kammern überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Die Handels- und Gewerbekammern sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises untereinander in schriftlichen Verkehr zu treten und gemeinsame Berathungen zu pflegen.

II. Hauptstück.

Zusammensetzung.

Sectionen.

§ 4. Jede Kammer zerfällt in der Regel in die Handels- und die Gewerbesection, in welche letztere die Angelegenheiten des Bergbaues gehören; der Handelsminister kann jedoch über Antrag der Kammer auch die Bildung von anderen Sectionen für besondere Gewerbszweige bewilligen.

Jede Kammer besteht aus mindestens 16 und höchstens 48 wirklichen Mitgliedern (§ 5), von denen eine bestimmte Zahl im Standorte der Kammer seßhaft sein muß.

Der Handelsminister bestimmt hiernach im Einvernehmen mit den einzelnen Handelskammern die Anzahl dieser wirklichen

Mitglieder für jede derselben, sowie für ihre Sectionen, dann die Verhältnißzahl jener Mitglieder, welche im Standorte der Kammer seßhaft sein müssen; ferner die Handels- und Gewerbeclassen (Kategorien), aus welchen die Mitglieder der Kammer zu wählen sind. Der Kammer steht es frei, in den hier aufgeführten Beziehungen zu jeder Zeit Abänderungsanträge zu stellen.

Mitglieder.

§ 5. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen. Sie sind entweder wirkliche oder correspondirende.

Die correspondirenden Mitglieder werden von der Kammer durch absolute Majorität gewählt; deren Anzahl bestimmt die Kammer nach eigenem Ermessen. Die correspondirenden Mitglieder können außerhalb des Standortes der Kammer und außerhalb des Kreises der Handel- und Gewerbetreibenden gewählt werden.

Sie können den Sitzungen der Kammer beigezogen werden, haben eine berathende Stimme, aber kein Stimmrecht bei den Schlußfassungen der Kammer.

Berufung.

§ 6. Die Berufung der wirklichen Mitglieder erfolgt durch directe Wahl. Die wirklichen Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. December die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Los. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so be-

ruft die Kammer Jene als wirkliche Mitglieder ein, welche bei der letzten Wahl die meisten Stimmen nach den Erstgewählten erhalten haben. Die so Einberufenen fungiren nur bis zur nächsten Wahlperiode.

Actives und passives Wahlrecht.

§ 7. Wahlberechtigt sind:

1. jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind und im Bezirke der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben, dann jene Personen, welche als Vorstände oder Directoren commercielle und industrielle Actienunternehmungen leiten, wenn

2. von den aufgeführten Unternehmungen der für die Wahlberechtigung vorgeschriebene Erwerbssteuerbetrag entrichtet wird. Dieser Steuerbetrag wird für den Großhandel und die Großindustrie mit mindestens jährlich 100 fl. festgesetzt, für alle übrigen Kategorien steht die Feststellung desselben dem Handelsminister im Einvernehmen der betreffenden Kammer mit der Beschränkung zu, daß jedenfalls die Entrichtung des dem Steuercensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages von den unter 1. aufgeführten Unternehmungen genügt, um für die daselbst bezeichneten Personen die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammer zu begründen.

Für Triest bleiben bis zur Reform der Steuergesetzgebung die bisher geltenden Bestimmungen über die Wahlberechtigung in Kraft.

Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich

befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter.

Wer in mehreren Kategorien des Einen Kammerbezirkes wahlberechtigt ist, kann nur in Einer derselben sein Stimmrecht ausüben.

Als wirkliche Mitglieder können jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes gewählt werden, welche

1. österreichische Staatsbürger sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen, dann

2. ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben.

Als wirkliche Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer in Triest können auch Nichtösterreicher, wenn sie die übrigen Erfordernisse für das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden; doch darf die Anzahl der Letzteren ein Dritttheil sämmtlicher wirklicher Mitglieder der Kammer nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes sind:

Diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

Wahlcommission. Wahllisten. Ausschreibung der Wahl.

§ 8. Zur Einleitung und Durchführung der Wahlen wird eine Wahlcommission durch die politische Landesbehörde bestellt. Den Vorsitz in der Wahlcommission führt ein vom Handelsminister ernannter Commissär. Die Wahlcommission besteht aus Einem Mitgliede des Gemeinderathes am Stand-

orte der Kammer, aus einem oder mehreren Vertretern der Kammer, und wo eine Kammer noch nicht besteht, aus einigen Vertrauensmännern des Handels- und Gewerbestandes des Bezirkes, endlich aus einem Schriftführer.

Die Wahlcommission verfaßt dort, wo Handels- und Gewerbekammern bereits bestehen, auf Grund der von der Kammer geführten Register (§ 2, B a), wo aber Handels- und Gewerbekammern noch nicht bestehen, auf Grundlage der zu Gebote stehenden amtlichen Behelfe die Listen der Wahlberechtigten und legt dieselben unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen, zur Anbringung allfälliger Einsprüche, öffentlich auf.

Ueber diese Einsprüche entscheidet die Wahlcommission und gibt ihre Entscheidung den Reclamanten bekannt. Sie verfaßt sonach die berichtigte Wählerliste, fertigt auf Grund derselben die Legitimationskarten nebst den Stimmzetteln für den Wahlact aus und sendet diese mit der Wahlausschreibung, welche die Anzahl und Kategorie der zu wählenden Mitglieder, sowie Tag und Stunde der Wahl enthält, den Wahlberechtigten zu.

Wahlact.

§ 9. Die Wahl selbst geschieht öffentlich, und zwar nach dem Willen des Wählers entweder durch mündliche Abstimmung oder durch persönliche Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlcommission, oder durch Einsendung der vom Wähler unterschriebenen Stimmzettel.

Jede Handels- und Gewerbsclasse (Kategorie § 4) wählt selbständig die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern in die Kammer.

Eine Cumulirung der Stimmen verschiedener Wählerkategorien findet nicht statt. Die Wahlen des Handels- und

des Gewerbestandes können in angemessenen, von der Wahlcommission zu bestimmenden Zwischenräumen vorgenommen werden. Unter den für die bezügliche Kategorie Wählbaren entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von einem Mitgliede der Wahlcommission gezogene Los.

Alle der Wahlcommission zustehenden Entscheidungen sind endgiltig.

Das Ergebniß der Wahl wird von der Wahlcommission amtlich bekannt gemacht.

Anzeige der Wahlen. Wahlannahme.

§ 10. Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlcommission verständigt. Ist binnen 8 Tagen, vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, vom Gewählten eine Erklärung der Annahme der Wahl bei der Wahlcommission nicht eingelangt, so wird Derjenige als gewählt angesehen, welcher nach ihm in derselben Kategorie die meisten Stimmen erhalten hat.

Die gewählten Mitglieder sind unter Angabe ihrer Kategorie von der Wahlcommission im Wege der politischen Landesbehörde dem Handelsminister anzuzeigen.

Suspendirung. Ausschließung.

§ 11. Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§ 7), so hat dies den Austritt des Mitgliedes aus der Kammer zur Folge.

Mitglieder, welche wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung (§ 7)

in Untersuchung gezogen worden, dann jene, welche in das Concurs- oder Ausgleichsverfahren verfallen, bleiben während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Verhandlung, suspendirt.

Ein wirkliches Mitglied kann wegen auffallender Vernachlässigung seiner Pflichten durch einen Kammerbeschluß zum Austritte verhalten werden. Für diesen Beschluß muß mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kammer gestimmt haben.

Inwiefern ein Mandat bei andauernder Verhinderung, die von der Kammer als nicht gerechtfertigt angesehen wird, als erloschen angesehen werden kann, bestimmt die Geschäftsordnung (§ 19).

Eröffnung. Constituirung.

§ 12. Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, beziehungsweise Constituirung neugewählter Kammern.

Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten dieses Ministers, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt.

III. Hauptstück.

Die Geschäftsführung.

Präsident und Vicepräsident.

§ 13. Jede Handels- und Gewerbekammer wählt nach ihrer Constituirung und in der Folge immer in der ersten Sitzung eines jeden Jahres auf die Dauer dieses Jahres aus ihrer Mitte mittelst Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Beide Vorsteher können wieder gewählt werden.

Der Präsident und der Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Triest (§ 7) müssen österreichische Staatsbürger sein.

Für den Fall, als der Präsident und der Vicepräsident an der Vorstehung verhindert sein sollten, wählt die Kammer einen provisorischen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

Die Wahl der ständigen Vorsteher, wie auch deren Wiederwahl unterliegt der Bestätigung des Handelsministers. Die Vorsteher fungiren solange, bis die Bestätigung der Neuwahl oder der Wiederwahl von Seite des Handelsministers erfolgt ist.

Secretär nnd Hilfspersonale.

§ 14. Zur Besorgung der Concepts-, Kanzlei- und Cassageschäfte ernennt jede Handels- und Gewerbekammer außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder einen fachwissenschaftlich gebildeten, besoldeten Secretär und das erforderliche besoldete Hilfspersonale (§ 20). Der Secretär und das Hilfspersonale empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Präsidenten.

Rechte und Obliegenheiten des Präsidenten.

§ 15. Der Präsident allein ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er bestimmt die Berathungsgegenstände der Sitzungen, sowie deren Reihenfolge. Er ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung (§ 19), sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich. Glaubt er diese Verantwortlichkeit für die Vollziehung irgend eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er

denselben sistiren, muß jedoch den Fragegegenstand entweder sofort oder nach wiederholter Berathung in der Kammer dem Handelsminister vorlegen. Er fertigt alle Erlässe und Mittheilungen unter Mitzeichnung des Secretärs aus.

In allen Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit des Präsidenten gehen dessen Rechte und Obliegenheiten an den Vicepräsidenten, und wenn auch letzterer verhindert oder abwesend sein sollte, an den provisorischen Präsidenten (§ 13) über.

Obliegenheiten der wirklichen Mitglieder.

§ 16. Die wirklichen Mitglieder sind verpflichtet:

Den Sitzungen beizuwohnen, die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten, Wahlen im Ausschusse anzunehmen.

Sitzungen.

§ 17. Die Sitzungen der Kammer sind ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentlichen Sitzungen finden, falls Berathungsgegenstände vorliegen, jeden Monat wenigstens Einmal, die außerordentlichen entweder über Aufforderung des Handelsministers oder des Kammerpräsidenten oder über Begehren von mindestens einem Drittheile der wirklichen Mitglieder statt. In der Regel ist bei den Sitzungen die Berathung auf das Programm zu beschränken, welches der Präsident den Mitgliedern einige Tage vor der Sitzung zufertigt. Durch Beschluß der Kammer als dringlich erkannte Gegenstände können jedoch in jeder Sitzung in Verhandlung genommen werden.

Ueber die Berathungen jeder Sitzung ist ein Protokoll mit genauer Angabe der Anwesenden und Abstimmenden aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu

unterzeichnen. Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgesondert zu Protokoll zu geben oder demselben schriftlich beizulegen.

Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hiervon sind Aufträge oder Mittheilungen der Behörden und die Berathungen über dieselben, wenn deren Geheimhaltung von den Behörden verlangt wurde; — dann Berathungen über Personal- und solche Angelegenheiten, für welche die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine vertrauliche Sitzung begehrt; — endlich Berathungen über die Fällung der Urtheile in den von dem Schiedsgerichte der Kammer verhandelten Streitigkeiten.

Ueber Angelegenheiten, welche das Budget der Kammer belasten, kann nur in einer öffentlichen Sitzung berathen und beschlossen werden.

Die Sitzungsprotokolle über die öffentlichen Sitzungen sind durch den Druck zu veröffentlichen.

Beschlüsse.

§ 18. Zu einem giltigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wirklichen Mitglieder nothwendig. Die Beschlüsse der Kammer werden nur in den Plenarversammlungen, und zwar nach absoluter Mehrheit, gefaßt. Bei gleichgetheilten Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Geschäftsordnung.

§ 19. Jede Handels- und Gewerbekammer kann Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung an das Plenum der Versammlung wählen.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung, welche sich jede Kammer

auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes entwirft, durch Kammerbeschluß endgiltig festsetzt und dem Handelsminister mittheilt.

Landesfürstlicher Commissär.

§ 20. Der Handelsminister ernennt einen Commissär, welcher den Plenarsitzungen der Kammer beizuwohnen berechtigt ist. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

IV. Hauptstück.

Kostenaufwand.

Kostenvoranschlag. Bedeckung. Rechnungslegung.

§ 21. Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Handels- und Gewerbekammer alljährlich einen Voranschlag und legt ihn im Wege der politischen Landesbehörde längstens bis Ende September dem Handelsminister zur Genehmigung vor.

Zur Bildung eines Pensionsfondes für die von der Kammer definitiv angestellten Beamten und Diener kann die Kammer ihrerseits einen Betrag bis zur Höhe von 5% der gesammten Kammerkosten in den Voranschlag einstellen. Die weiteren Modalitäten bezüglich der Pensionirung werden von der Kammer festgestellt und dem Handelsminister zur Genehmigung vorgelegt.

In Ermanglung eigener, zureichender Einkünfte einer Handels- und Gewerbekammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages nach der directen Steuer, welche von dem Bergbaue, dem Gewerbe- und Handelsbetriebe entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes

gleichförmig umgelegt, zugleich mit ihr eingehoben und an die Kammer abgeführt.

Wo es einer Handels- und Gewerbekammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, bleibt die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen.

Jede Handels- und Gewerbekammer führt Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben, legt jährlich längstens bis Ende März den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Jahr dem Handelsminister vor und veröffentlicht denselben, sobald er vom Minister richtiggestellt worden ist.

Porto. Stempel.

§ 22. Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern mit dem Handelsminister und anderen Behörden, dann mit den Gemeinden, sowie der Handels- und Gewerbekammern unter einander und in Wahlangelegenheiten zwischen der Wahlcommission und den Wählern ist portofrei.

Die Handels- und Gewerbekammern sind rücksichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Acte gleich den öffentlichen Behörden zu behandeln.

V. Hauptstück.

Auflösung der Kammern.

§ 23. Die Handels- und Gewerbekammern können durch Verfügung des Handelsministers aufgelöst werden; sie sind aber jedenfalls dann aufzulösen, sobald zwei Drittheile ihrer wirklichen Mitglieder durch den Austritt oder Tod ausgeschieden sind.

In dem einen, wie in dem anderen Falle sind jedoch die Neuwahlen längstens innerhalb drei Monaten vorzunehmen.

VI. Hauptstück.

Vollzugs-Bestimmungen.

§ 24. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 25. Die bestehenden Handels- und Gewerbekammern setzen ihre Thätigkeit fort, bis deren Ergänzung und Organisation nach Maß dieses Gesetzes erfolgt sein wird.

Die Wahlprogramme der nächsten Ergänzungswahlen im Sinne des II. Hauptstückes dieses Gesetzes hat der Handelsminister im Einvernehmen mit den einzelnen Handels- und Gewerbekammern festzustellen, und dann sofort die Wahlausschreibung einzuleiten.

§ 26. Der Handelsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

2.

Geschäftsordnung.

(Beschlossen in der Plenarsitzung der Kammer am 25. November 1868, vom k. k. Handels-Ministerium zur Kenntniß genommen mit dem Erlasse vom 30. November 1868, Z. 21068—2005. § 4 abgeändert in der Plenarsitzung am 27. Juni 1887, vom k. k. Handes-Ministerium zur Kenntniß genommen mit Erlaß vom 20. Juni 1887, Z. 22721.)

I. Constituirung der Kammer.

Neu-constituirung.

§ 1. Nach Beendigung der in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 der Wahlcommission übertragenen Functionen treten die neugewählten Mitglieder über Aufforderung des Bevollmächtigten des Handelsministers zu der im § 12 des Gesetzes angeordneten Constituirung zusammen, bei welcher der Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitgliede übertragen wird.

Dieser Alterspräsident führt sein Amt bis zum Einlangen der Bestätigung des definitiven Präsidiums, zu dessen Wahl nach der Constituirung zu schreiten ist (§ 13 des Gesetzes).

Jahresconstituirung und Constituirung nach Ergänzungswahlen.

§ 2. Im Monate Jänner jeden Jahres tritt die Kammer zur Neuwahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten zusammen. Diese Wahlacte sind vor Erledigung jedes anderen Theiles der Tagesordnung vorzunehmen.

Bis die Bestätigung der Wahl des Präsidiums von Seite des Handelsministers erfolgt ist, führen die früheren Vorstände ihr Amt fort. Für den Fall der Verhinderung werden die Functionen des Präsidiums von dem früheren provisorischen Vorsitzenden ausgeübt.

In Ermanglung eines solchen ist zur Vornahme der Wahl eines provisorischen Vorsitzenden die Kammer unverzüglich von dem an Jahren ältesten Mitgliede zu berufen, welchem bis dahin die Leitung der Kammergeschäfte obliegt.

§ 3. Das Mandat der wirklichen Mitglieder, welches sechs Jahre dauert, beginnt am 1. Jänner des ersten und erlischt am 31. December des sechsten Jahres.

§ 4. In jenen Jahren, wo eine Erneuerungswahl gesetzlich stattfindet (§ 6 K. G.), hat das Präsidium in der ersten Plenarsitzung im Juni oder Juli die Namen der Mitglieder bekanntzugeben, deren Mandat in dieser Wahlperiode zu Ende geht.

In der ersten Wahlperiode nach vollständiger Neuwahl der Kammer erfolgt im dritten Jahre in der ersten Plenarsitzung im Juni oder Juli durch das Los die Bezeichnung der zum Austritt am Jahresschlusse bestimmten Mitglieder.

§ 5. Werden im Laufe einer Wahlperiode Mitgliederstellen erledigt, so hat die Kammer sofort die Einberufung der Nachmänner zu veranlassen (§ 6 K. G.). Die Einberufenen treten ihr Amt nach erfolgter schriftlicher Erklärung der Annahme des Mandates an und fungiren bis zum Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gewählt worden sind.

§ 6. Das Verzeichniß der Mitglieder, sowie jede im Laufe des Jahres erfolgende Veränderung ist durch das Hauptblatt der „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen und dem Handelsminister zur Kenntniß zu bringen.

II. Pflichten der Mitglieder.

§ 7. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, an den Verhandlungen und Arbeiten der Kammer, sowohl im Plenum

als in den Sectionen, zu deren Sitzungen sie eingeladen wurden, regelmäßig theilzunehmen, die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten und den auf sie fallenden Wahlen in die einzelnen Sectionen Folge zu geben.

§ 8. Von der Verhinderung, in der Plenar-Versammlung zu erscheinen, ist das Kammerpräsidium rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Urlaubsgesuche für die Dauer eines Monats erledigt das Präsidium, unter nachträglicher Bekanntgabe an das Plenum; Urlaubsgesuche auf längere Zeit sind von der Zustimmung des Plenums abhängig.

§ 9. Mitglieder, welche bei mehr als drei aufeinanderfolgenden Plenarsitzungen ohne Anzeige wegbleiben, oder sonst ihre Obliegenheiten in auffallender Weise vernachlässigen, sind vom Präsidium schriftlich aufzufordern, den Pflichten ihres Mandates nachzukommen.

Bleibt diese Aufforderung unberücksichtigt, so ist vom Präsidium Mittheilung in der Plenarversammlung zu machen und von dieser mit Rücksicht auf § 11 K. G. der geeignete Beschluß zu fassen.

Das Plenum der Kammer überwacht auch die übrigen Anläße, welche nach § 11 K. G. die Suspendirung oder Ausschließung eines Mitgliedes zur Folge haben.

§ 10. Gleichzeitig mit dem Präsidium wählt die Kammer aus den wirklichen Mitgliedern Eines, welches die Controle über sämmtliche bei der Kammer befindliche Fonds und über die Cassabücher führt, und die Mitsperre der Hauptcasse hat.

III. Kammerbureau.

§ 11. Der Kammersecretär besorgt alle Concepts-, Kanzlei- und Cassengeschäfte, wobei er über das gesammte Bureaupersonale verfügt. Ihm ist die Aufsicht über das Archiv, die

Bibliothek, die Marken=, Muster= und Modellensammlung übertragen.

Der Secretär und das Hilfspersonale empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Präsidenten.

Alle Schriftstücke, die von der Kammer ausgehen, werden nach der Unterschrift des Präsidenten vom Secretär mitgezeichnet.

IV. Geschäftsbehandlung.

1. Vorberathung.

§ 12. Jede an die Kammer gelangende Zuschrift oder Eingabe, sowie auch jede Erledigung derselben ist der nächsten Plenarversammlung bekannt zu geben.

Eine Ausnahme kann nur bezüglich solcher Schriftstücke stattfinden, die regelmäßig wiederkehrende Mittheilungen enthalten oder Gegenstände betreffen, welche ohne alle Bedeutung für das Plenum der Kammer sind.

§ 13. Das Präsidium weist die Einläufe sogleich nach Einlangen zur Vorberathung an die Section (§ 14), in deren Ressort dieselben fallen. Die Zuweisung erfolgt zu Handen des Obmannes der Section. In dringenden Fällen ist das Präsidium berechtigt, einzelne Mitglieder mit der directen Berichterstattung über einen Gegenstand an das Plenum der Kammer zu beauftragen.

§ 14. Zum Behufe gründlicher Vorberathung der Verhandlungsgegenstände theilen sich die Kammermitglieder in fünf Abtheilungen (Sectionen), und zwar:

1. Section, für Handels= und Gewerbegesetzgebung, Marken= und Musterschutz, Privilegien, Geld=, Münz=, Maß= und Gewichtswesen, Actiengesellschaften, Erwerbs= und wirthschaftliche Vereine, Angelegenheiten der Handelstage, Kammerbudget.

2. Section, für gewerbliche Genossenschaften, Vereine und Unterrichtsanstalten, Förderungsmittel des technischen Fortschrittes, Industrieausstellungen, Kammerbibliothek.

3. Section, für Zollwesen und Communicationen.

4. Section, für Export-Angelegenheiten, Messen und Märkte, Consulate, Handels- und Schifffahrtsverträge.

5. Section, für Statistik und Jahresberichte, Handelsusancen, Börseangelegenheiten, Seidentrocknungsanstalt, Preiserhebungen für das Aerar und öffentliche Anstalten, Certificate für Lieferungswerber, Personalangelegenheiten von Handel- und Gewerbetreibenden.

§ 15. Jede Section hat aus wenigstens neun Mitgliedern zu bestehen.

Sie wird durch freie Einzeichnung der Mitglieder gebildet, welche alljährlich innerhalb acht Tagen nach der ersten Plenarsitzung zu geschehen hat.

Wird die vorgeschriebene Zahl durch freien Beitritt nicht erreicht, so sind die Mitglieder in der nächsten Kammersitzung vom Präsidenten zur Ergänzung aufzufordern, und bleibt auch diese Aufforderung fruchtlos, so hat die Berufung in die Section durch eine Wahl der Kammer zu erfolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mindestens in eine Section einzuzeichnen, kann aber zum Beitritte in mehr als zwei Sectionen nicht verhalten werden.

§ 16. Jede Section wählt alljährlich, und zwar in der ersten Sitzung des Jahres, aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter. Diese Wahlen sind durch das Präsidium dem Plenum bekannt zu geben.

§ 17. Der Sectionsobmann verfügt die Zutheilung der in seinen Wirkungskreis gehörigen Actenstücke an die einzelnen Sectionsmitglieder, zur Bearbeitung und Berichterstattung

an die Section. Er hat darüber zu wachen, daß jedes Geschäftsstück binnen einer angemessenen Frist zur Berichterstattung gelange. Die Section kann auch zur Vorberathung aus ihrer Mitte ein Subcomité wählen, welches der Section zu referiren hat.

§ 18. Der Sectionsreferent übernimmt in der Regel die Berichterstattung und die Vertretung des Sectionsbeschlusses im Plenum der Kammer. Erfolgt diese Berichterstattung blos mündlich, so muß der Referent doch seine Anträge dem Kammerpräsidenten vor der Abstimmung schriftlich übergeben.

Die Section kann die schriftliche Berichterstattung für das Plenum auch durch das Kammerbureau veranlassen; in diesem Falle ist der Bericht vom Sectionsobmanne zu verificiren und zu unterfertigen.

§ 19. Die Sectionen entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit eines Sectionsbeschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitglieder erforderlich.

§ 20. Die Sectionen haben das Recht, ihren Berathungen sowohl die correspondirenden Mitglieder der Kammer, als auch Sachverständige außerhalb der Kammer beizuziehen. Die Einladungen können nur durch das Kammerpräsidium erfolgen.

Der Zutritt zu den Sectionsverhandlungen steht den nicht zur Section gehörigen Kammermitgliedern jederzeit frei. An der Debatte und an der Abstimmung können sich aber nur die Sectionsmitglieder betheiligen.

§ 21. Tag und Stunde der Sectionssitzungen und die Tagesordnung derselben werden vom Sectionsobmanne festgestellt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch das Kammerbureau.

§ 22. Dem Plenum der Kammer steht es zu, für die Vorberathung von Geschäftsstücken auch besondere Commissionen zu berufen.

2. Gesammtberathung (Plenarversammlung).

§ 23. Die ordentlichen Sitzungen der Kammer werden in der Regel an einem Mittwoch jeden Monats (Festtage ausgenommen), Abends 6 Uhr, abgehalten.

Außerordentliche Sitzungen können vom Präsidium jederzeit einberufen werden.

Die über Aufforderung des Handelsministers oder in Folge Begehrens von mindestens einem Drittheile der wirklichen Mitglieder abzuhaltenden Sitzungen (§ 17 K. G.) sind mit Rücksicht auf die etwa nöthigen Vorarbeiten innerhalb der kürzesten Frist einzuberufen.

§ 24. Die Einladung der wirklichen und der in Wien oder dessen Umgebung wohnhaften correspondirenden Mitglieder zu den Plenarversammlungen erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Präsidium festgestellten Tagesordnung schriftlich durch das Kammerbureau.

Tag und Stunde der öffentlichen Sitzung, sowie die Tagesordnung derselben sind überdies rechtzeitig zu verlautbaren.

§ 25. Der Präsident eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Stunde mit der Mittheilung der an die Kammer gelangten Einläufe. Diese Mittheilung erfolgt je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes vollinhaltlich oder auszugsweise.

Interpellation.

§ 26. Hierauf folgt die Bekanntgabe neu angemeldeter und die Beantwortung früherer Interpellationen.

Die Interpellationen können nur an den Vorsitzenden gerichtet werden, sie sind vor Beginn der Sitzung bei dem Präsidium schriftlich anzumelden.

Die eingebrachten Interpellationen können in derselben, müssen aber jedenfalls in der nächstfolgenden ordentlichen

Sitzung entweder durch den Präsidenten selbst oder durch ein von letzterem bestimmtes Mitglied beantwortet werden.

Eine Debatte über Interpellationen ist nicht zulässig.

§ 27. Die Reihenfolge der anderen Verhandlungsgegenstände wird vom Präsidenten bestimmt, kann aber über motivirte Anträge durch Beschluß des Plenums abgeändert werden.

Anträge.

§ 28. Als dringlich bezeichnete Anträge müssen von wenigstens acht Mitgliedern mündlich oder schriftlich unterstützt sein.

Ist dies der Fall, so wird dem Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit ertheilt, zunächst die Frage der Dringlichkeit debattirt und zur Abstimmung gebracht.

Wird die Dringlichkeit des Antrages anerkannt, so gelangt derselbe sofort in Berathung; wird sie verneint, so tritt die gewöhnliche geschäftsordnungsmäßige Behandlung ein.

§ 29. Die Plenarversammlung kann bezüglich jedes Gegenstandes der mit der Vorberathung betrauten Section der ad hoc bestellten Commission oder den Einzelreferenten eine bestimmte Frist zur Berichterstattung festsetzen.

§ 30. Die Drucklegung wichtigerer oder umfangreicher Vorlagen und Berichte erfolgt über Antrag der Section im Einvernehmen mit dem Präsidium oder über directe Verfügung des letzteren.

Die rechtzeitige Zustellung solcher Vorlagen ist eine Obliegenheit des Kammerbureau.

Verhandlung.

§ 31. Der Vorsitzende ertheilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung.

Bei Gegenständen, für welche ein Kammermitglied als Berichterstatter bestellt ist, gebührt diesem Referenten das erste und letzte Wort; bei als dringlich behandelten Verhandlungsgegenständen gebührt dem Antragsteller das Schlußwort.

§ 32. Der Sprecher hat seine Rede in allen Fällen nur an den Vorsitzenden zu richten.

Eine Discussion zwischen einzelnen Mitgliedern darf vom Vorsitzenden nicht geduldet werden.

Die Ablesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Referenten gestattet.

Der Sprechende oder Vorlesende darf in seiner Rede oder Vorlesung nicht unterbrochen werden, ausgenommen den Fall des § 33 dieser Geschäftsordnung.

§ 33. Entfernt sich der Sprecher vom Gegenstande der Verhandlung, so steht dem Vorsitzenden das Recht zu, ihn daran zu erinnern. Reden, welche die parlamentarische Sitte verletzen, sind mit dem Ordnungsrufe, schwere Verstöße gegen den Anstand mit gänzlicher Entziehung des Wortes zu rügen.

§ 34. Wird über Antrag eines Mitgliedes der Schluß der Debatte genehmigt — welcher Antrag sofort zur Abstimmung zu bringen ist — so haben nur noch die bis zur Stellung dieses Antrages Angemeldeten und der Berichterstatter das Wort.

Anderen Rednern kann nur bezüglich der Fragestellung das Wort ertheilt werden.

Die bezüglich der Fragestellung angeregten Zweifel sind durch Abstimmung zu lösen.

§ 35. Der Vorsitzende kann sich an der Debatte nicht betheiligen; bei Verhandlung von ihm selbst eingebrachter Anträge, oder wenn er in einer Verhandlung selbst das Wort zu nehmen wünscht, hat er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung seinem Stellvertreter zu überlassen.

§ 36. Außer der Reihe und öfter als zweimal kann in derselben General- oder Specialdebatte das Wort nur verlangt und ertheilt werden:

a) dem Antragsteller und dem Berichterstatter;
b) jenen Mitgliedern, welche das Wort zu einer blos persönlichen Bemerkung oder zu einer kurzen thatsächlichen Berichtigung verlangen.

§ 37. Ist Niemand mehr zum Worte gemeldet, so erklärt der Vorsitzende die Debatte für geschlossen und schreitet zur Abstimmung.

Abstimmung.

Nach der Generaldebatte findet eine Abstimmung nur insofern statt, als ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung vorliegt.

§ 38. Die Abstimmung über die vom Präsidenten zu formulirenden Fragen erfolgt in der Regel durch Aufheben der Hände. Sie ist erforderlichen Falles durch Einleitung der Gegenprobe zu verificiren.

Ausnahmsweise kann auf Verlangen von mindestens einem Drittheil der anwesenden wirklichen Mitglieder die namentliche Abstimmung beschlossen werden.

§ 39. Zu einem giltigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wirklichen Mitglieder nothwendig (§ 18 K. G.).

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Resultat der Abstimmung ist vom Vorsitzenden zu verkündigen.

§ 40. Alle Wahlen, Besetzungen und Besetzungsvorschläge, welche die Kammer sowohl innerhalb des eigenen Kreises als nach § 2, Alin. B b des K. G. vornimmt, werden durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Die Stimmzettel bedürfen nicht der Unterschrift des Stimmenden.

Wahlen, Wahlvorschläge.

Ergibt sich bei dem ersten Wahlgange keine absolute Majorität, so kommen bei dem zweiten Wahlgange nur die-

jenigen in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die Wahl, welche bei dem ersten Wahlgange die meisten Stimmen erlangten. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, und es ist dies auch bezüglich jener Namen, welche bei einem dritten Wahlgange in die engere Wahl einzubeziehen sind, der Fall.

Delegationen.

§ 41. Ergibt sich in Folge Ansuchens der Regierung, oder der öffentlichen Vertretungskörper, oder über Beschluß der Kammer, die Veranlassung, ein oder mehrere Mitglieder zu Berathungen oder Erhebungen außerhalb der Kammer zu delegiren, so erfolgt die Bestimmung dieser Delegirten in der Regel durch Wahl in der Plenarversammlung.

Nur in dringenden Fällen kann die Delegation durch das Präsidium geschehen.

Den Delegirten obliegt die Pflicht, über ihre Mission Bericht in angemessener Frist zu erstatten. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der Reiseauslagen, welche sie aus Anlaß ihrer Mission zu machen hatten.

Protokoll.

§ 42. Das Protokoll jeder Plenarsitzung wird in der Regel vom Kammersecretär und in dessen Verhinderung von einem Schriftführer geführt.

Es hat das Namensverzeichniß der erschienenen Mitglieder, den Gang der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse, sowie die der Debatte entnommenen Motive derselben genau zu enthalten und ist vom Vorsitzenden unter Mitzeichnung des Secretärs oder des Schriftführers zu fertigen.

Ueber Begehren sind die von einzelnen Abstimmenden vorgebrachten Meinungen speciell anzuführen, oder wenn sie schriftlich abgegeben wurden, dauernd beizuheften.

Behufs Richtigstellung ist jedes Sitzungsprotokoll in der Regel durch drei Tage nach stattgehabter Versammlung zur Einsicht der Kammermitglieder im Bureau aufzulegen.

Berichtigungen können nur im Einvernehmen mit dem Kammerpräsidium vorgenommen werden, welches für die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich ist.

Nach Ablauf der dreitägigen Frist und erfolgter Richtigstellung des Protokolles ist der die öffentliche Sitzung betreffende Theil vollständig oder in entsprechendem Auszuge zu veröffentlichen.

Eine Verification des Protokolles durch Vorlesung in der nächstfolgenden Plenarversammlung ist von einem Kammerbeschlusse abhängig.

Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 43. Anträge, welche eine Abänderung der Geschäftsordnung bezwecken, müssen, um in Verhandlung genommen zu werden, mindestens von acht wirklichen Mitgliedern unterstützt sein.

3.

Wahlordnung.

(Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Handels-Ministeriums vom 31. März 1884, Z. 7005.)

Auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 85), betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern, wird für die Handels- und Gewerbekammer des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in Wien folgende Wahlordnung festgestellt:

§ 1. Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns in Wien besteht aus 48 wirklichen Mitgliedern, welche in zwei Sectionen eingetheilt sind, nämlich:

I. die Handelssection,

II. die Gewerbesection, in welch letztere auch die Angelegenheiten des Bergbaues gehören.

Jede dieser Sectionen hat 24 wirkliche Mitglieder.

Von den Mitgliedern der Kammer müssen im Standorte der Kammer seßhaft sein:

I. aus der Handelssection 12;

II. aus der Gewerbesection 12.

§ 2. I. Die Handelssection umfaßt jene Handeltreibenden, welche den Groß- und Detailhandel, das Bank-, Credit-, Verkehrs- und Versicherungsgeschäft betreiben. Sie wird

durch 4 Wahlkategorien (Wahlkörper) gewählt. Dieselben bestehen aus:

a) den Handeltreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 300 fl. ö. W. jährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 8 Mitglieder;

b) den Handeltreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 100 fl. ö. W. und weniger als 300 fl. ö. W. alljährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 8 Mitglieder;

c) den Handeltreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 30 fl. ö. W. und weniger als 100 fl. ö. W. jährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 4 Mitglieder;

d) den Handeltreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 5 fl. ö. W. und weniger als 30 fl. ö. W. entrichtet wird, und wählen dieselben 4 Mitglieder. Jedenfalls genügt die Entrichtung des dem Minimalcensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Betrages an jährlicher von einem Handelsbetriebe in der betreffenden Gemeinde gezahlter l. f. Erwerbsteuer, um die Wahlberechtigung in der Wahlkategorie (Wahlkörper) d (der Handelssection) zu begründen (§ 7, Absatz 2 K. G.).

II. Die Gewerbesection umfaßt jene Gewerbetreibenden, welche eine Fabrik, ein Gewerbe oder einen Bergbau betreiben. Sie wird durch 4 Wahlkategorien (Wahlkörper) gewählt. Dieselben bestehen aus:

a) den Gewerbetreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 100 fl. ö. W. jährlich entrichtet wird (Großindustrie) (§ 7, Absatz 2 K. G.), und wählen dieselben 8 Mitglieder;

b) den Gewerbetreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 40 fl. ö. W. und weniger als 100 fl. ö. W. jährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 8 Mitglieder;

c) den Gewerbetreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 20 fl. ö. W. und weniger als 40 fl. jährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 4 Mitglieder;

d) den Gewerbetreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 5 fl. ö. W. und weniger als 20 fl. ö. W. jährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 4 Mitglieder. Jedenfalls genügt die Entrichtung des dem Minimalcensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Betrages an jährlicher von einem Gewerbsbetriebe in der betreffenden Gemeinde gezahlter l. f. Erwerbsteuer, um die Wahlberechtigung in der Wahlkategorie (Wahlkörper) d (der Gewerbesection) zu begründen (§ 7, Absatz 2 K. G.).

Die Entrichtung der Massengebühr wird bezüglich der Begründung des Wahlrechtes und der Eintheilung in die Wahlkategorien der Erwerbsteuerleistung gleichgehalten.

Die in diesem Paragraphe angegebenen Erwerbsteuerbeträge sind als einfache Steuer ohne alle Zuschläge zu verstehen.

§ 3. Die öffentlichen Gesellschafter und die persönlich haftenden Gesellschafter von Commandit-Gesellschaften werden in jene Wahlkategorie eingetheilt, in welche das Unternehmen, dem sie angehören, nach dem Steuercensus fällt.

Diejenigen Personen, welche als Vorstände oder Directoren commercielle oder industrielle Actien-Unternehmungen leiten, üben das Wahlrecht in jener Kategorie aus, in welche das von ihnen geleitete Unternehmen gehört.

§ 4. Jeder Wahlberechtigte wählt nur in der Wahlkategorie (Wahlkörper), welcher er angehört. (§ 2.)

Wer in mehreren Wahlkategorien (Wahlkörpern) wahlberechtigt ist, kann nur in Einer derselben sein Stimmrecht ausüben, und steht es einem solchen Wähler frei, sich zu erklären, in welcher Wahlkategorie (Wahlkörper) er das Wahlrecht ausüben will. (§ 7, Al. 5 K. G.)

Der in mehreren Wahlkategorien Wahlberechtigte wird, wenn er sich nicht für eine oder die andere Kategorie erklärt, in diejenige Kategorie eingereiht, in welcher er die höhere Steuer zahlt.

Jede Wahlkategorie (Wahlkörper) wählt selbständig die auf sie entfallende Zahl von wirklichen Mitgliedern. (§ 9, Al. 2 K. G.)

Eine Cumulirung der Stimmen verschiedener Wahlkategorien findet nicht statt. (§ 9, Al. 3 K. G.)

§ 5. Activ wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind und im Bezirke der Kammer eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter (nach Maßgabe der Art. 85 und 99 des Handelsgesetzbuches) betreiben; ferner die persönlich haftenden Gesellschafter von Commandit-Gesellschaften (nach Maßgabe der Art. 153, 157 und 179 des Handelsgesetzbuches); dann jene Personen, welche als Vorstände oder Directoren commerzielle oder industrielle Actien-Unternehmungen im Kammerbezirke leiten (§ 7, Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85), wenn von den aufgeführten Unternehmungen der im § 7, Abs. 2 des citirten Gesetzes, resp. im § 2 der gegenwärtigen Wahlordnung bezeichnete Steuerbetrag entrichtet wird.

Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter aus. (§ 7, Al. 4 K. G.)

Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, Vereine, gemeinschaftliche Privilegien-Inhaber und alle derlei Collectiv-Personen sind nur zur Abgabe einer Wahlstimme berechtigt.

Das Wahlrecht wird durch eine derjenigen Personen ausgeübt, welchen nach Gesetz oder Statut die Vertretung des Unternehmens zusteht.

Passiv wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche österreichische Staatsbürger sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen und ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben.

Ausgeschlossen vom activen und passiven Wahlrecht sind diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind. (§ 7, Al. 10 K. G.)

Außerdem sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen: Kaufleute, welche in Concurs verfallen sind, insolange sie nicht die Wiederbefähigung erlangt haben. (§§ 246 und 253 der Concurs-Ordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869.)

§ 6. Die Berufung der wirklichen Kammermitglieder erfolgt durch directe Wahl. Die wirklichen Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. December die Hälfte der Mitglieder nach der

Reihenfolge des Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Los. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so beruft die Kammer Jene als wirkliche Mitglieder ein, welche bei der letzten Wahl die meisten Stimmen nach den Erstgewählten in der betreffenden Kategorie erhalten haben. Die so Einberufenen fungiren nur bis zur nächsten Wahlperiode. (§ 6 K. G.)

§ 7. Zur Einleitung und Durchführung der Wahlen wird durch die politische Landesbehörde gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl eine Wahl-Commission bestellt.

Den Vorsitz in der Wahl-Commission führt ein vom Handelsminister ernannter Commissär.

Die Wahl-Commission besteht aus einem Mitgliede des Gemeinderathes in Wien und aus sechs Vertretern der Kammer, von denen drei der Handelssection und drei der Gewerbesection angehören, und aus einem Schriftführer. (§ 8 K. G.)

Sowohl das Mitglied des Gemeinderathes, als auch die Vertreter der Kammer werden durch die politische Landesbehörde als Mitglieder der Wahl-Commission bestellt. Dem Gemeinderathe und der Kammer steht es zu, diesfalls ihre Vorschläge an die politische Landesbehörde zu erstatten.

Im Falle der Auflösung der Kammer (§ 32 K. G.) werden von der politischen Landesbehörde einige Vertrauensmänner des Handels- und Gewerbestandes des Kammerbezirkes in die Wahl-Commission berufen.

Die Commission führt den Titel: „K. k. Wahl-Commission für die Handels- und Gewerbekammer des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.“

Alle dieser Commission zustehenden Entscheidungen sind endgiltig.

Die politischen Verwaltungsbehörden und die Gemeindevorstehungen des Kammerbezirkes sind verpflichtet, die Wahl-Commission bei der Durchführung der Wahlgeschäfte wirksam zu unterstützen.

Die Commission amtirt im Locale der Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Die Kammer hat das nothwendige Hilfspersonale zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten der Wahl werden aus dem Kammerbudget bestritten.

§ 8. Die Wahl-Commission verfaßt auf Grund der von der Kammer geführten Register und, falls die Kammer aufgelöst ist (§ 23 K. G.), eventuell auf Grundlage der zu Gebote stehenden amtlichen Behelfe nach den einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörpern) die Listen der Wahlberechtigten, welche Vor- und Zunamen, den Gewerbezweig der Wahlberechtigten, den Standort des Unternehmens und die Steuerleistung zu enthalten haben, und legt dieselben unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen zur Anbringung allfälliger Einsprüche öffentlich, nämlich für die Wahlberechtigten in Wien beim Magistrate, für die im übrigen Kammerbezirke bei den betreffenden k. k. Steuerämtern auf.

Ueber diese Einsprache entscheidet die Wahl-Commission und gibt ihre Entscheidung den Reclamanten bekannt.

Auf Grund der berichtigten Wählerlisten fertigt die Wahl-Commission die Legitimationskarten nebst den Stimmzetteln für den Wahlact aus und sendet diese mit der Wahlausschreibung den Wahlberechtigten zu. (§. 8 K. G.)

Die Wahlausschreibung hat die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach den einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörpern), sowie die Angabe zu enthalten, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahlhandlung vor der Wahl-Commission durch mündliche Abstimmung oder persönliche Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel stattfindet (§ 9 K. G.) und zu welcher Stunde diese Stimmgebungen geschlossen werden.

Außerdem ist in der Wahlausschreibung der Tag anzugeben, bis zu welchem im Falle der Wahl durch Einsendung der von den Wählern unterschriebenen Stimmzettel (§ 9 K. G.) die ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettel sammt den Legitimationskarten bei der Gewerbebehörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise Magistrat und Gemeindeamt der Städte mit eigenem Statut) des Standortes der Unternehmung eingelangt sein müssen.

Die Wahlen der Handels- und Gewerbesection, beziehungsweise der einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörper) derselben können in angemessenen, von der Wahl-Commission zu bestimmenden Zwischenräumen vorgenommen werden. (§ 9, Al. 3 K. G.)

Der Wahltermin ist in einer solchen Weise festzusetzen, daß die Zwischenzeit bis zum Scrutinium zur Abgabe der Stimmzettel und zur Einsendung derselben an die Wahl-Commission (§ 9) ausreicht.

Die Zusendung der Wahlausschreibung nebst den Stimmzetteln und Legitimationskarten hat durch die Wahl-Commission im Wege der Gewerbebehörden I. Instanz in der Art zu geschehen, daß nach Maßgabe des Standortes der Unternehmung der Wahlberechtigten die obigen Drucksorten, nach Gemeinden geordnet und unter Beigabe von nach Gemeinden ausgefertigten Consignationen, den bezeichneten Ge-

werbebehörden übermittelt und von diesen an die Wahlberechtigten gegen Zustellungsnachweis, und zwar in Städten mit eigenen Statuten unmittelbar, sonst aber im Wege der Gemeindeämter zugestellt werden.

§ 9. Die Wahl geschieht öffentlich, und zwar nach dem Willen des Wählers entweder

a) durch mündliche Abstimmung oder
b) durch persönliche Abgabe des ausgefüllten Stimmzettels vor der Wahl-Commission, oder
c) mittelst Einsendung des vom Wähler unterschriebenen Stimmzettels im Wege der Gewerbsbehörde I. Instanz unter Abgabe, beziehungsweise Beilegung der Legitimationskarte.

Die Stimmzettel können offen oder verschlossen abgegeben oder eingesendet werden. Verschlossene Stimmzettel müssen von außen mit dem Namen des Wählers versehen sein.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht durch Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettels (Al. 1, sub c) ausüben, haben ihre Stimmzettel nebst den Legitimationskarten binnen des festgesetzten Termines bei der Gewerbebehörde I. Instanz des Standortes der Unternehmung abzugeben oder an dieselbe einzusenden. Diese Einsendung kann durch Vermittlung der k. k. Postanstalt, der k. k. Steuerämter oder der Gemeindeämter, sowie durch eigene Boten erfolgen.

Nach dem festgesetzten Termine bei der Gewerbsbehörde einlangende Stimmzettel sind nicht mehr anzunehmen.

Die Gewerbsbehörde I. Instanz leitet die eingelangten Stimmzettel sammt Legitimationskarten nach Gemeinden geordnet und unter Anschluß der im § 8 bezeichneten Consig-

nationen an die Wahl-Commission zu Handen des Obmannes derselben.

Die Gemeindeämter haben bei Wiedervorlage der im § 8 bezeichneten Consignationen an die Gewerbsbehörde I. Instanz die Zustellungsnachweise beizuschließen und die unbestellbaren Sendungen an diese Behörde zurückzuleiten. Der Gewerbsbehörde I. Instanz obliegt die Rücksendung der unbestellbaren Sendungen an die Wahl-Commission.

§ 10. Die Beförderung der obigen Drucksorten (Legitimationskarten, Stimmzettel, Wahlausschreibung), sowie aller Eingaben der Wahlberechtigten an die Wahl-Commission erfolgt durch die Post im Sinne des § 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85 und des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 2. Mai 1869, Z. 8130 portofrei, wenn sie auf der Adresse den Beisatz: „In Wahlangelegenheiten der Handels- und Gewerbekammer zu Wien" enthalten.

§ 11. An dem festgesetzten und den Wählern kundgemachten Tage nimmt die Wahl-Commission das Scrutinium vor. Während des Scrutiniums einlangende Stimmzettel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bei der Gewerbsbehörde rechtzeitig abgegeben worden sind. (§ 8, Abs. 5.)

Die eingesendeten oder persönlich abgegebenen verschlossenen Stimmzettel sind erst nach Beendigung der persönlichen Stimmenabgabe von der Wahl-Commission vor Beginn des Scrutiniums zu eröffnen.

Unter den für die bezügliche Wahlkategorie (Wahlkörper) Wählbaren entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von einem Mitgliede der Wahl-Commission gezogene Los.

§ 12. Die Wahl-Commission prüft die Giltigkeit der Wahlen und macht das endgiltige Ergebniß des Wahlactes amtlich bekannt.

Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahl-Commission verständigt.

Ist binnen acht Tagen, vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, von einem Gewählten die Erklärung über die Annahme der Wahl bei der Wahl-Commission nicht eingelangt, so wird derjenige als gewählt angesehen, welcher nach ihm in derselben Wahlkategorie (Wahlkörper) die meisten Stimmen erhalten hat.

Die gewählten Mitglieder sind unter Angabe ihrer Wahlkategorie (Wahlkörper) von der Wahl-Commission im Wege der k. k. politischen Landesbehörde dem Handels-Ministerium anzuzeigen.

§ 13. Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, beziehungsweise Constituirung der neu gewählten Kammer.

Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten dieses Ministers, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt.

4.

Verschiedene Normen zum Kammergesetz.

a) Zu § 5, Abs. 1 K. G., Erlässe über die Einberufung und Functionsdauer der Nachmänner.

1. Bei Gelegenheit der Vorbereitung für die im Laufe des Jahres 1875 vorzunehmenden Ergänzungswahlen einer Handels- und Gewerbekammer kam die Frage in Anregung, ob im Sinne des Kammergesetzes § 6, Abs. 2, eine Wahlperiode den Zeitraum von drei oder sechs Jahre umfaßt, und ob daher der auf eine erledigte Mitgliederstelle Einberufene als Kammermitglied blos bis zu den nächsten Wahlen insolange zu fungiren hat, als der Ausgetretene noch auf Grund seines Mandates zu fungiren gehabt hätte. Hierüber bestimmte der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 20. Juli 1875, Z. 19.517:

„In Erwägung, daß unter dem im § 6 des Handelskammergesetzes vorkommenden Ausdrucke „Wahlperiode" die Zeit zu verstehen ist, welche zwischen den Wahlacten liegt, durch welche die Kammern regelmäßig erneuert werden sollen, daß also die Wahlperiode mit der im Absatze 1, § 6 des citirten Gesetzes allgemein aufgestellten sechsjährigen Functionsdauer nicht zusammenfalle, und daß das Gesetz ausdrücklich bestimmt, es haben die während einer Wahlperiode Einberufenen nur bis zur nächsten Wahlperiode zu fungiren, wird erklärt, daß die während der Dauer einer Wahlperiode im Falle der Er-

ledigung von Mitgliederstellen Einberufenen, ohne Rücksicht auf die Mandatsdauer der Mitglieder, an deren Stelle sie einberufen wurden, nur bis zur nächsten regelmäßigen, alle drei Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahl zu fungiren haben."

2. Mit dem Handelsministerialerlasse vom 26. Juni 1883, Z. 22.477, wurde anläßlich eines concreten Falles Nachstehendes ausgesprochen:

„Nachdem die im Sinne des § 6, Alinea 2 erfolgende Ergänzung durch Einberufung von Nachmännern sich lediglich als der Vollzug einer positiven gesetzlichen Vorschrift darstellt und der Kammerpräsident im Grunde des § 15 des Handelskammergesetzes für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist, muß es als in dem Wirkungskreise des Präsidenten gelegen erachtet werden, daß er die nachträgliche Einberufung im Sinne des § 6, Alinea 2 in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Kammer vornimmt. Da ferner die nachträglich Einberufenen schon durch das Factum der Einberufung ordentliche Mitglieder werden, so kann gegen ihre active Theilnahme und Mitwirkung bei den Abstimmungen der ersten Sitzung, an welcher sie theilnehmen, kein Anstand obwalten."

3. Mit dem Handelsministerialerlasse vom 15. Juni 1886, Z. 21.651, wurde anläßlich eines concreten Falles ausgesprochen, daß, wenn die nächsten Nachmänner mit gleicher Stimmenzahl gewählt wurden, das einzuberufende Ersatzmitglied im Sinne des § 6 und in analoger Anwendung des § 9 des Kammergesetzes durch das unter den mit gleicher Anzahl von Stimmen gewählten Nachmännern zu ziehende Los zu bestimmen ist.

b) Zu § 11, Abs. 1 K. G., betreffend die Ausschließung von Kammermitgliedern.

(Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1886, Z. 1861.)

Nach § 11, Absatz 1 des Handelskammergesetzes hat es den Austritt des Mitgliedes aus der Kammer zur Folge, wenn in der Person dieses Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Wahl ausgeschlossen haben würden, wobei sich ausdrücklich auf § 7 desselben Gesetzes berufen wird. In dieser Bestimmung liegt ein zweifaches: Zunächst kann darin nicht blos eine Beziehung auf die Schlußbestimmung des § 7, in welcher das Wort „Ausschließung vom Wahlrechte“ direct gebraucht wird, gefunden werden, sondern es muß vielmehr nach der weiter nicht eingeschränkten Citation des gedachten Paragraphen der ganze Inhalt desselben als angezogen gelten, es muß also auch unter den Verhältnissen, welche nach § 11 den Austritt aus der Kammer zur Folge haben, nicht blos der am Schlusse des § 7 erwähnte Verlust des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde, sondern überhaupt die Gesammtheit der im § 7 normirten Bedingungen für Wahlrecht und Wählbarkeit zur Kammer verstanden werden. Weiter aber ist jene Bestimmung des § 11 nicht lediglich auf den Fall zu beschränken, daß die dort erwähnten Verhältnisse erst nach erfolgter Wahl eingetreten sind, vielmehr muß diese Bestimmung umsomehr auch dann Anwendung finden, wenn der Verlust der das active und passive Wahlrecht begründenden Eigenschaften schon vor der Wahl eingetreten ist. Denn der fragliche Zeitpunkt hat offenbar gar keine Bedeutung für die Dispositon des Gesetzes, welche lediglich den Sinn hat, daß Niemand Mitglied der Kammer sein soll, dem die gesetzlichen Eigenschaften hierzu fehlen.

c) Zu § 23 K. G., betreffend die Functionen des Präsidiums im Falle einer Auflösung der Kammer.

(Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1884, Z. 39.368.)

Im Falle der erfolgten Auflösung einer Handels- und Gewerbekammer hat das bisherige Präsidium nach Maßgabe des § 13, Schlußabsatz des Handelskammergesetzes, weiter zu fungiren, mithin die nach § 15 ihm obliegenden Functionen auszuüben. Außerdem haben auf das Präsidium von den Functionen, welche bei dem Bestehen der Kammer von der Gesammtcorporation selbst in den Kammersitzungen ausgeübt werden, auch jene überzugehen, welche von dringender Art sind und aus diesem Grunde einen Aufschub bis zur Neuconstituirung der Kammer nicht gestatten. In die Kategorie der dringlichen Functionen aber reiht sich im Hinblicke auf § 21 des Gesetzes auch die an bestimmte Termine gebundene Vorlage der Rechnungselaborate (Rechnungsabschluß und Voranschlag), weshalb die rechtzeitige Vorlage derselben durch das Kammerpräsidium mit Rücksicht auf § 15, wonach das Präsidium für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist, eine weitere Obliegenheit desselben bildet.

5.

Erlaß

des k. k. Handelsministeriums vom 2. November 1884, Z. 39.045,

betreffend die Einstellung von Reiseauslagen auswärtiger Kammermitglieder in die Rechnung der Kammer.

Aus Anlaß der vom Präsidium einer Handels- und Gewerbekammer hierher gerichteten Eingabe, einer eventuellen Einstellung von Reiseauslagen auswärtiger Kammermitglieder in die Rechnungen der Kammer die principielle Genehmigung zu ertheilen, hat sich das Handelsministerium zu folgender Entscheidung bestimmt gefunden, welche in Hinkunft auch für die Handels- und Gewerbekammer in Wien maßgebend zu sein hat und aus diesem Grunde dem geehrten Präsidium mitgetheilt wird.

Nach § 5, Al. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, haben die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern ihre Stellen unentgeltlich zu versehen, und da die Theilnahme an den Kammersitzungen nach § 16 des citirten Gesetzes zu ihren Verpflichtungen gehört, auch aus diesem Anlaß keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Vergütung zu erheben.

Diesem vom Handelsministerium bisher in mehreren Fällen anläßlich der Genehmigung der Kammervoranschläge und Richtigstellung der Kammerrechnungen zur Geltung gebrachten Standpunkte liegt auch die Rücksicht auf die Schonung der Kammer-

fonds, beziehungsweise der durch die Umlagen getroffenen Steuerträger zu Grunde.

Es sprechen nun aber nicht zu verkennende Billigkeitsgründe dafür, daß den auswärtigen Kammermitgliedern, welche sich in minder günstigen Vermögensverhältnissen befinden, die unvermeidlichen Reiseauslagen zum Zwecke ihrer Betheiligung an den Kammersitzungen vergütet werden.

Eine derartige, auf die Fälle der Nothwendigkeit beschränkte Praxis kann auch gegen das Handelskammergesetz nicht verstoßen, da die Vergütung der unmittelbaren Reiseauslagen nicht als Entgelt im Sinne des § 5, Al. 1, des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, sondern als Kostenrückersatz anzusehen ist.

Das Handelsministerium nimmt demnach keinen Anstand, aus Billigkeitsrücksichten den außerhalb des Standortes der Handels- und Gewerbekammer domicilirenden Kammermitgliedern, welchen es nach ihren Vermögensverhältnissen schwer fallen würde, auf eine solche Vergütung zu verzichten, den Anspruch auf den Rückersatz der ihnen aus der Betheiligung an den Kammersitzungen erwachsenden unmittelbaren Reiseauslagen principiell, wenn auch im Hinblicke auf die Schonung des Kammerfonds mit der Beschränkung auf die Fälle unabweisbarer Nothwendigkeit, zuzuerkennen.

In diesem Sinne ist es daher in Hinkunft gestattet, den außerhalb des Standortes der Kammer domicilirenden Mitgliedern der Kammer, welchen es nach ihren Verhältnissen schwer fallen würde, auf einen solchen Ersatz zu verzichten, und welche den Anspruch hierauf stellen, die unmittelbaren Reiseauslagen, welche ihnen aus Anlaß ihrer Theilnahme an den Kammersitzungen, d. i. aus Anlaß der von ihrem innerhalb des Kammerbezirkes gelegenen regelmäßigen Wohnorte

zum Standorte der Kammer unternommenen Reise und bei Benützung der II. Wagenclasse auf Eisenbahnen erwachsen, zu Lasten des Kammerfonds zu vergüten und gegen ordnungsmäßige Reiseparticularien, aus welchen sowohl die zurückgelegte Strecke, die benützten Fahrgelegenheiten und die für jede derselben geleistete Ausgabe zu ersehen ist, ferner gegen ungestempelte Quittungen zu erfolgen, welche Belege der Kammer-Ausgabsrechnung beizuschließen sind.

6.

§§ 246 und 253 des

Gesetzes vom 25. December 1868,

zur Einführung einer Concurs-Ordnung

(R. G. Bl. Nr. 1 aus 1869).

§ 246. Ein Kaufmann bleibt, nachdem der Concurs über sein Vermögen aufgehoben ist, fortan und insolange er die Wiederbefähigung nicht erlangt hat, von dem Genusse der nachbenannten Rechte ausgeschlossen:

a) von dem Rechte, Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich in der Zeichnung seines vollen Namens und Vornamens bestehenden Firma zu betreiben;
b) von der Wählbarkeit zum Mitgliede der Handelskammer und zu sonstigen kaufmännischen Ehrenämtern;
c) von der Fähigkeit, das Amt eines Börse- oder Waarensensals, eines Börseagenten, dann eines Concursmasseverwalters zu bekleiden.

§ 253. Ist der kaufmännische Concurs durch Zwangsausgleich beendigt worden, so tritt der Gemeinschuldner, sofern die Folgen einer strafrechtlichen Untersuchung nicht im Wege stehen, schon mit dem Zeitpunkte der endgiltigen gerichtlichen

Bestätigung des Ausgleiches in den Wiedergenuß des im § 246 unter a bezeichneten Rechtes.

Die Fähigkeit, die im § 246 unter b und c erwähnten Stellen und Aemter zu bekleiden, kann er nur im Wege des Wiederbefähigungsverfahrens, und zwar nur durch den Nachweis wieder erlangen, daß auch der Ausfall getilgt ist, auf dessen nachträglichen Ersatz die Concursgläubiger kraft des Ausgleiches den Anspruch verlieren (§ 233).

7.

Auszug

aus dem kaiserl. Patent vom 7. December 1858 (R. G. Bl. Nr. 237), betreffend den Musterschutz.

§ 5. Wer sich das ausschließliche Recht auf die Benützung eines Musters sichern will, muß, bevor er ein nach demselben verfertigtes Erzeugniß in den Verkehr bringt, das Muster in der Kanzlei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk er wohnt, oder sein zur Anwendung des Musters bestimmtes Etablissement gelegen ist, hinterlegen.

Es steht der Partei frei, das Muster offen oder unter einem versiegelten Umschlage zu überreichen.

Das hierzu bestimmte Organ der Handelskammer trägt das Muster oder Packet nach der laufenden Zahl in das Musterregister ein.

Ueber die Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Namen oder die Firma und den Wohnsitz des Hinterlegers, den Tag und die Stunde der Hinterlegung und die bezügliche Zahl des Registers zu enthalten hat und von der Partei mitzufertigen ist. Das hinterlegte offene Muster oder versiegelte Packet wird durch einen unter Siegel befestigten Bindfaden mit dem Protokolle gehörig in Verbindung gebracht und darauf die Nummer des Registers unter amtlicher Fertigung angemerkt.

Das Protokoll wird im Archive aufbewahrt und ein die gleichen Angaben enthaltendes amtliches Certificat der Partei ausgefertigt.

Hat die Partei das Muster offen und in zwei Exemplaren überreicht, so sind die obigen Angaben auf dem Duplicate selbst unter ämtlicher Fertigung anzumerken, und dieses statt des oben erwähnten Certificates der Partei auszuhändigen.

§ 6. Die Registrirung unterliegt für jedes Muster einer Gebühr, welche in die Casse der Handelskammer einfließt.

Diese Taxe wird mit fünfzig Kreuzer österreichischer Währung für jedes Jahr bemessen, für welches der Musterschutz angesucht wird.

8.

Auszug

aus dem Gesetze vom 6. Jänner 1890

(R. G. Bl. Nr. 19),

betreffend den Markenschutz.

§ 7. Das Alleinrecht an einer Marke schließt nicht aus, daß ein anderer Unternehmer dieselbe Marke zur Bezeichnung anderer Waarengattungen in Gebrauch nehme.

Im Zweifel bezüglich der Gleichartigkeit dieser Waarengattungen entscheidet der Handelsminister nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (§ 13).

§ 9. Das Markenrecht klebt an dem Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben und übergeht im Falle des Besitzwechsels an den neuen Besitzer.

In dem letzteren Falle hat jedoch, außer wenn das Unternehmen durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Markeninhabers, oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Concursmassa fortgeführt wird, der neue Besitzer binnen 3 Monaten nach erfolgter Erwerbung des Besitzes die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigens das Markenrecht erlischt.

§ 13. Die Marke, für welche Jemand sich das ausschließliche Gebrauchsrecht sichern will, muß in vier Exemplaren bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die betreffende Unternehmung liegt, übergeben werden.

Ein Exemplar wird dem von der Handels- und Gewerbekammer zu führenden Markenregister beigelegt, ein Exemplar wird der Partei, mit der im folgenden Paragraphen bestimmten Bestätigung versehen, zurückgestellt.

Zwei Exemplare sind dem Handelsminister vorzulegen.

Zugleich hat der Schutzwerber anzugeben, für welche Waarengattungen seine Marke bestimmt ist.

Außerdem ist bei der Handels- und Gewerbekammer je ein Cliché (Bildstock) der Marke zu überreichen, welches nach gemachtem Gebrauche dem Schutzwerber zurückgestellt wird.

Bei Marken für Materialien, wie Metall, Thon, Glas u. dergl., sind Probestücke der letzteren mit eingedrückten (aufgeprägten) Markenbildern in wenigstens drei Exemplaren beizulegen.

§ 14. Auf jedem Exemplare der deponirten Marken hat das von der Handels- und Gewerbekammer bestimmte Organ

a) die fortlaufende Nummer des Registers,

b) den Tag und die Stunde der Einreichung,

c) den Namen oder die Firma, auf welche die Marke registrirt wurde,

d) die Bezeichnung der Unternehmung und der Waaren, für welche sie bestimmt ist, anzumerken.

Diese Anmerkung ist mit Beisetzung des Amtssiegels zu unterschreiben.

Die Markenregister haben die in den Punkten a) bis d) aufgeführten Angaben zu enthalten und müssen bei den Handels- und Gewerbekammern zur Einsicht aufliegen.

§ 15. Die Registrirung einer jeden Marke unterliegt einer Taxe von fünf Gulden, welche in die Casse der Handels- und Gewerbekammer fließt, bei der die Registrirung erfolgt ist.

§ 16. Die Registrirung der Marken ist von zehn zu zehn Jahren, vom Tage der Registrirung an gerechnet, gegen neuerliche Entrichtung der Taxe zu erneuern, widrigenfalls das Markenrecht als erloschen zu betrachten ist.

§ 19. Das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke seitens des Hinterlegers beginnt mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- uud Gewerbekammer und wird hienach die Priorität des Anspruches beurtheilt, wenn die gleiche Marke von mehreren Schutzwerbern bei der nämlichen oder bei verschiedenen Handels- und Gewerbekammern hinterlegt worden sein sollte.

§ 22. Die Löschung ist sowohl an der Marke (§ 14), als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§ 14) und dem Centralmarkenregister anzumerken und zu veröffentlichen (§ 17).

Anmerkung. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Markenschutz-Gesetzes mit allen bezüglichen ministeriellen Erläuterungen in einer für das Publicum praktischen Form ist im Markenregistrirungsamte der Kammer erhältlich.

9.

Aus der Verordnung

der k. k. Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 14. Mai 1873

(R. G. Bl. Nr. 71),

betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§ 3, Abs. 3. Alle Gerichte, namentlich die Abhandlungs- und Concursbehörden, dann die Gewerbebehörden, die Handels- und Gewerbekammern und die Notare haben, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes von Uebertretungen der Anmeldungsvorschriften Kenntniß erlangen, hievon ohne Verzug dem Handelsgerichte die Anzeige zu machen.

10.

Erlaß

der k. k. Ministerien der Justiz und des Handels vom 2. December 1864,

wodurch das Institut der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und den Handelssenaten der Gerichtshöfe erster Instanz gleichmäßig geregelt wird.

(R. G. Bl. Nr. 89.)

Um das Institut der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und den Handelssenaten der Gerichtshöfe erster Instanz in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom 17. December 1862*) zu regeln und den Handels- und Gewerbekammern den ihnen gebührenden Einfluß auf die Wahl der Beisitzer einzuräumen, haben auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 28. November 1864 die Ministerien der Justiz und des Handels Folgendes zu bestimmen befunden:

I. Die Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und den Handelssenaten der Gerichtshöfe erster Instanz werden über Aufforderung des Gerichtes von der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes durch gemeinsamen

*) R. G. Bl. vom Jahre 1863, Nr. 1.

Beschluß der Handels- und der Gewerbesection in Vorschlag gebracht.

Die Zahl der Vorzuschlagenden hat die Zahl der zu besetzenden Posten um zwei zu übersteigen.

II. In den Vorschlag können nur Kaufleute oder persönlich haftende Gesellschafter einer Handelsgesellschaft aufgenommen werden, welche am Sitze des Gerichtshofes, dem sie zur Dienstleistung zugewiesen werden sollen, ihren Wohnsitz haben, und deren Einzeln- oder gesellschaftliche Firma in das Handelsregister eben dieses Gerichtshofes eingetragen ist.

Im übrigen müssen die Vorzuschlagenden in ihrer Person alle Erfordernisse vereinigen, durch welche ihre Wählbarkeit zu Mitgliedern oder Ersatzmännern bei der Handels- oder Gewerbekammer bedingt ist.

Auch darf zwischen denselben und den Beamten des Gerichtshofes kein solches Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß bestehen, welches nach dem Gesetze der Ernennung zum Rathe bei diesem Gerichtshofe im Wege stehen würde.

III. Der Vorschlag ist an den Gerichtshof, bei welchem die Besetzung stattzufinden hat, zu leiten.

Dieser hat denselben mit dem eigenen Gutachten im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium vorzulegen, welchem im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die Ernennung zusteht.

IV. Die Amtsdauer der Beisitzer währt drei Jahre, nach deren Ablauf dieselben wieder wählbar sind. Die Austretenden haben jedoch bis zur Wiederbesetzung der Stelle im Amte zu verbleiben.

Der Verlust der im Absatze II bezeichneten Eignung zieht die sogleiche Enthebung vom Dienste nach sich.

V. Das Institut der Beisitzer-Stellvertreter hat für die Zukunft zu entfallen.

Die dermalen im Amte stehenden Stellvertreter erlangen mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Erlasses die Eigenschaft wirklicher Beisitzer.

VI. Die Anzahl der Beisitzer aus dem Handelsstande bei jedem Handelsgerichte und dem Handelssenate eines jeden Gerichtshofes erster Instanz wird von dem Justizministerium, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach dem Bedürfnisse des Dienstes bestimmt, und hat bis auf Weiteres bei jedem Gerichte der Gesammtzahl der gegenwärtig bei demselben systemisirten Beisitzer und Stellvertreter zu entsprechen.

Die genannten Ministerien werden auch die Reihenfolge festsetzen, nach welcher bei jedem Gerichte allmälig zur Wiederbesetzung derjenigen Stellen zu schreiten ist, die schon seit länger als drei Jahren, von der Wirksamkeit dieses Erlasses zurückgerechnet, durch dieselben wirklichen Beisitzer oder Stellvertreter versehen waren.

VII. Die bestehenden Vorschriften, so weit sie mit den gegenwärtigen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, werden aufgehoben.

Die Beisitzer aus dem Handelsstande bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien führen auf Grund des Hofdecretes vom 3. August 1789, Z. 2413, während ihrer Amtsdauer den Titel von kaiserlichen Räthen und können auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai 1867 während der Dauer ihrer diesfälligen Verwendung die Landesgerichtsraths-Uniform tragen.

11.

Aus der Verordnung

des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1884,

betreffend die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie die Standorte der in Gemäßheit dieser Organisation zu errichtenden Eisenbahn-Betriebsdirectionen.

(Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 103.)

III. Staats-Eisenbahnrath.

§ 17. Der Staats-Eisenbahnrath besteht aus dem Vorsitzenden und 50 Mitgliedern, welche vom Handelsminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden.

Von denselben werden:

a) 9 Mitglieder vom Handelsminister nach freiem Ermessen ausgewählt und 5 Mitglieder in der Weise ernannt, daß der Finanzminister und der Ackerbauminister je 2 und der Reichskriegsminister eine der zu ernennenden Persönlichkeiten bezeichnet;

b) 24 Mitglieder über Vorschlag von Handels- und Gewerbekammern und

c) 12 Mitglieder über Vorschlag von Landesculturräthen und sonstigen landwirthschaftlichen Fachcorporationen ernannt.

Von den nach lit. b in Vorschlag zu bringenden Mitgliedern entfällt auf die einzelnen Handels- und Gewerbekammern nachstehende Anzahl:

Wien 3, Krakau, Prag und Triest je 2, Lemberg mit Brody 2, Graz und Czernowitz je 1.

Ferner behufs gemeinsam zu erstattenden Vorschlags gruppenweise:

Reichenberg, Eger	zusammen	1
Budweis, Pilsen	„	1
Olmütz, Troppau	„	1
Linz, Salzburg	„	1
Innsbruck, Feldkirch	„	1
Bozen, Rovereto	„	1
Klagenfurt, Leoben	„	1
Görz, Laibach	„	1
Rovigno, Zara, Spalato, Ragusa .	„	1

§ 18. Zur Ernennung in den Staats-Eisenbahnrath sind nur solche Persönlichkeiten vorzuschlagen, welche der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise Landwirthschaftscorporation (Landesculturrath) als Mitglieder angehören.

Die vorgeschlagenen Mitglieder können nach Ablauf ihrer Functionsdauer neuerdings in Vorschlag gebracht werden.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, für die Wiederbesetzung der etwa vor Ablauf der dreijährigen Functionsdauer im Staats-Eisenbahnrathe zur Erledigung gelangenden Stellen Vorsorge zu treffen und insbesondere in dem Falle, als einem Mitgliede die fernere Ausübung seiner Function durch Krankheit oder sonstige in der Person desselben eingetretenen Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen, eventuell mit einer Neuernennung vorzugehen.

§ 19. Der Staats-Eisenbahnrath ist berufen und verpflichtet, in wichtigen, die Interessen des Handels, der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft berührenden Fragen des Eisenbahn-Verkehrswesens sein Gutachten abzugeben.

Der Begutachtung des Staats-Eisenbahnrathes unterliegen, insoweit es sich um die vom Staate betriebenen Eisenbahnen handelt, insbesondere:

a) alle wichtigen Anträge bezüglich des Tarifwesens, namentlich jene, welche die Festsetzung der Normaltarife für Personen und Güter, dann die Grundsätze für die Anwendung von Ausnahme- und Differential-Tarifen zum Gegenstande haben;
b) die jährlich zweimal (für die Sommer- und Wintermonate) festzustellenden Fahrpläne;
c) Anträge auf Abänderung der reglementarischen Bestimmungen, soweit es sich nicht um technische Bestimmungen handelt, dann der Tarifbestimmungen, insoweit dieselben nicht lediglich vorübergehende Ausnahmsverhältnisse betreffen;
d) die Grundsätze für die Art der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten.

Außerdem liegt dem Staats-Eisenbahnrathe ob, sich über Aufforderung des Handelsministers über die Wahl der Orte zu äußern, an welchen Eisenbahn-Betriebsdirectionen, Betriebsämter, Materialmagazine und Bahnerhaltungs-Sectionen zu errichten sind.

Der Staats-Eisenbahnrath kann ferner rücksichtlich der im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen Anfragen und Anträge stellen.

Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch Anträge stellen, welche sich auf andere Eisenbahnen und auf das Eisenbahnwesen überhaupt beziehen.

§ 20. Der Staats-Eisenbahnrath versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedürfniß, mindestens aber zweimal im Jahre, und zwar im Frühjahre und Herbste, zu einer Sitzung.

Ueber Veranlassung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Staats-Eisenbahnrathes auch Sachverständige beigezogen werden, welche nicht Organe der Staats-Eisenbahnverwaltung sind.

Der Vorsitz in den Sitzungen des Staats-Eisenbahnrathes steht dem Handelsminister zu, als dessen Stellvertreter im Staats-Eisenbahnrathe der Präsident der General-Direction fungirt.

Im Falle der Verhinderung des Handelsministers und des Präsidenten wird der Vorsitzende vom Handelsminister bestimmt.

Die Verhandlungen des Staats-Eisenbahnrathes finden in nicht öffentlichen Sitzungen und auf Grund einer vom Handelsminister zu erlassenden Geschäftsordnung statt.

Der Staats-Eisenbahnrath erstattet sein Gutachten auf Grund der mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschlüsse.

Abweichende Ansichten sind über Verlangen der Stimmführer in das Protokoll aufzunehmen.

§ 21. Die Mitglieder des Staats-Eisenbahnrathes haben, insoweit sie nicht Staatsbeamte sind, in die Hände des Handelsministers oder seines Delegirten die Angelobung zu leisten.

Ihre Function ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Die nicht in Wien wohnhaften Mitglieder haben Anspruch auf Diäten im Betrage von 8 Gulden und bezüglich der im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen auf freie Fahrt in beliebiger Wagenclasse für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung.

Auch werden ihnen die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenden Reiseauslagen vergütet.

12.

Aus dem Statut

der k. k. Permanenz-Commission für die Handelswerthe

(genehmigt mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juni 1877).

§ 1. Die k. k. Permanenz-Commission für die Handelswerthe hat die Aufgabe, die Preise der Verkehrsgegenstände jährlich zu erheben und festzustellen, welche der amtlichen Handelsstatistik zu Grunde zu legen sind.

§ 4. Die Permanenz-Commission besteht aus dem Präsidenten, aus je zwei Vertretern der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Statistischen Central-Commission, aus je einem Vertreter der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer und des Wiener Hauptzollamtes, sowie aus einer nach Bedarf festzustellenden Anzahl anderer Mitglieder, welche vom Handelsminister aus den fachmännischen Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handels, namentlich der Handels- und Gewerbekammern, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt werden.

§ 5. Der Handelsminister ernennt den Präsidenten und bezeichnet unter den Mitgliedern der Commission den Stellvertreter desselben.

Die Vertreter der Ministerien und des Hauptzollamtes werden von den betreffenden Ministern berufen, jene der Statistischen Central-Commission und der Handels- und Gewerbekammer in Wien von diesen selbst gewählt.

Gemäß Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1883 führen jene Mitglieder der k. k. Permanenz-Commission, welche nach § 4 des Statutes dieser Commission aus den fachmännischen Kreisen ernannt werden, während der Dauer dieser ihrer Verwendung den Titel von k. k. Commerzialräthen.

13.

Auszug aus dem

Statute des Zollbeirathes,

genehmigt mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 4. August und vom 1. November 1890

(R. G. Bl. Nr. 77 aus 1892).

§ 1. Der Zollbeirath hat die Aufgabe, vor Entscheidung durch die k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels über controverse Fälle der Bemessung der Zollgebühren seitens der k. k. Zollämter sein Gutachten abzugeben.

§ 2. Der Zollbeirath besteht aus dem Vorsitzenden und 52 Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der k. k. Handelsminister, in dessen Verhinderung einer der vom Handelsminister aus den Beamten des k. k. Handelsministeriums ernannten zwei Stellvertreter, welche zugleich dem Zollbeirathe als ständige Mitglieder angehören können.

Von den Mitgliedern werden 18 ständig und 34 über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

a) Die ständigen Mitglieder sind:

1. Zwei vom k. k. Handelsminister bezeichnete Vertreter des Handelsministeriums und zwei vom k. k. Finanzminister bezeichnete Vertreter des Finanzministeriums, beziehungsweise der Zollverwaltung oder deren Ersatzmänner;
2. sechs vom k. k. Handelsminister, sechs vom k. k. Finanzminister und zwei vom k. k. Ackerbauminister nach freiem Ermessen ausgewählte Persönlichkeiten.

b) Ueber Vorschlag der Handelskammern werden vom Handelsminister ernannt, und zwar:

Ueber Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern in Wien, Prag, Reichenberg, Brünn, Triest je 2, zusammen 10 Mitglieder;

über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern in Eger, Budweis, Pilsen, Olmütz, Troppau, Krakau, Brody, Lemberg, Czernowitz, Feldkirch, Innsbruck, Salzburg, Linz, Graz, Leoben, Klagenfurt, Görz, Laibach, Bozen, Roveredo, Rovigno, Zara, Spalato und Ragusa je 1 Mitglied, zusammen 24 Mitglieder.

Bei dem Vorschlage der sub b) bezeichneten Mitglieder ist zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bezeichnen.

§ 3. Die Handels- und Gewerbekammern sind in der Auswahl der zu bezeichnenden Persönlichkeiten nicht an ihre Mitglieder gebunden.

Die über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern ernannten Mitglieder können nach Ablauf ihrer Functionsdauer neuerdings in Vorschlag gebracht werden.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, für die Wiederbesetzung der etwa vor Ablauf der dreijährigen Functionsdauer im Zollbeirathe zur Erledigung gelangenden Stellen der über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern ernannten Mitglieder Vorsorge zu treffen und insbesondere in dem Falle, als einem solchen Mitgliede die fernere Ausübung seiner Function durch Krankheit oder sonstige in der Person desselben eingetretene Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen, eventuell mit einer Neuernennung über Vorschlag der Kammer vorzugehen.

14.

Auszug aus dem

Gesetz vom 28. November 1868,

betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. Bl. Nr. 23.)

§ 11. Der nied.-österr. Landtag bestimmt über Antrag des Landesschulrathes und nach Einvernehmen der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer, sowie der dabei betheiligten Gemeindevertretungen die Gesammthöhe der Beträge, welche die zur Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen Verpflichteten zu leisten haben (Normalbudget).

§ 12.*) Zur Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse beizutragen, sind verpflichtet:

In Wien:

Die Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	45	Percent
die Commune Wien mit	20	"
der Landesfond mit	25	"
die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbetreibenden Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	10	"

*) In die nachstehende Fassung gebracht durch das Landesgesetz vom 25. Januar 1887 (L. G. Bl. Nr. 8).

Außer Wien:

Die Gewerbetreibenden des betreffenden Gewerbeschulbezirkes nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	35	Percent
der Landesfond mit	35	"
die Gemeinde des Gewerbeschulbezirkes mit . .	15	"
die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbeleute Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	15	"

§ 13. Zur Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fachcurse sind in Wien, nur insoferne der bestehende Gewerbeschulfond nicht ausreicht, außer Wien aber immer die besonders betheiligten Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer beizutragen verpflichtet.

§ 17. Die oberste Leitung der gewerblichen Fortbildungsschulen wird von dem Landesschulrathe geführt, welcher zu den Berathungen in Angelegenheiten dieser Schulen zwei Vertreter der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer und zwei Vertreter, welche von den Gewerbeschulinspectoren des Landes aus ihrer Mitte gewählt werden, als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen hat.

15.

Aus dem

Gesetz vom 2. März 1873,

betreffend die Abänderung der Landesgesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 und ihre Ausdehnung auf die Errichtung, Erhaltung und Leitung von Fortbildungsschulen und Fachcursen für Handelsbeflissene.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. Bl. Nr. 35.)

§ 4. Schulen, welche auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868, vom 26. Jänner 1872 oder auf Grund dieses Gesetzes errichtet werden, können vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer als Pflichtschulen für gewisse Kategorien von Lehrlingen erklärt werden.

Arbeitgeber, welche solche Lehrlinge beschäftigen, sind verpflichtet, dieselben zum Besuche der Pflichtschule anzuhalten, und bei etwaigen Controlsmaßregeln zur Regelung des Besuches mitzuwirken.

16.

Aus dem

Gesetz vom 26. Januar 1872,

womit § 13, § 18 und § 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, abgeändert werden.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. Bl. Nr. 9.)

---

§ 1. Die §§ 13, 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 haben in Hinkunft zu lauten: . . .

„§ 19. Dem Landesschulrathe bleibt vorbehalten, für einzelne Bezirke oder Theile von Bezirken eigene Gewerbeschul-Commissionen zu errichten, welchen in Bezug auf diese Schulen der Wirkungskreis der Orts- und Bezirksschulbehörden zufällt und welche nicht gebunden sind, sich bei ihren Berathungen nach den Bestimmungen des § 18 jeweilig zu verstärken.

Diese Commissionen unterstehen unmittelbar dem Landesschulrathe.

Ueber die Art ihrer Zusammensetzung ist von Fall zu Fall die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen.

Eine solche Commission hat jedenfalls in's Leben zu treten; so oft der nied.-österr. Landesausschuß oder die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer, oder die Mehrzahl der betreffenden Gemeindevertretungen, oder die Mehrzahl der Gewerbeschulinspectoren eines Gewerbeschulbezirkes dies verlangen."

17.

Aus dem

Gesetz vom 27. Februar 1873,

betreffend die Handelsschulen.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. Bl. Nr. 36.)

§ 4. Die Aufsicht über die nach diesem Gesetze errichteten Handelsschulen steht der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Beaufsichtigung wird durch die k. k. Schulinspectoren ausgeübt. Außerdem besteht für jede Handelsschule eine Deputation im Sinne und mit dem Wirkungskreise der §§ 117—121 des Organisationsentwurfes für Gymnasien und Realschulen.

In dieselben werden je zwei Mitglieder von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer und ein Mitglied von der Vertretung der betreffenden Gemeinde gewählt.

§ 6. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (§ 2) kann jeder Handelsschule zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Punkten von dem vorgeschriebenen Lehrplane für öffentliche Handelsschulen abweicht, und wenn diese Schule den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften für öffentliche Handelsschulen entspricht.

Der für öffentliche Handelsschulen vorzuschreibende Lehrplan wird nach Anhörung der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer im Verordnungswege festgesetzt.

Das einer Handelsschule zugestandene Oeffentlichkeitsrecht kann über Antrag des Landesschulrathes jederzeit wieder entzogen werden.

§ 25. Die Errichtung einer Privat-Handelsschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, daß die Einrichtung derselben nicht den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Ihre Errichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben ist von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer zu genehmigen.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

3. Die Landesschulbehörde muß die Schullocalitäten als zweckentsprechend erkennen.

4. Der Lehrplan muß mindestens die Dauer eines Semesters umfassen.

18.

Auszug aus dem Statut

für die k. k. Gewölbwache in Wien.

(Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1893. — Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1893, Z. 12.276.)

§ 1. Die Gewölbwache ist ein Civilinstitut, dessen vorzüglichste Bestimmung darin besteht, ebenerdig oder unter dem Straßenniveau gelegene Verkaufsgewölbe, Niederlagen, Magazine und sonstige Geschäftslocalitäten, welche durch Eingangsthüren oder Fenster mit der Straße communiciren, vor Einbrüchen und anderen Gefahren zu bewahren.

§ 16. Die Geschäftsinhaber werden nach der Beschaffenheit der Localität und nach dem Werthe des darin aufbewahrten Gutes in mehrere Classen abgetheilt, in welchen die Verpflichteten einen bestimmten Jahresbeitrag zu leisten haben.

Es bleibt der Gewölbewach-Commission überlassen, die Beträge nach Bedarf zu erhöhen oder zu vermindern.

§ 21. Es wird eine eigene Commission zusammengesetzt, bestehend aus dem Polizei-Präsidenten oder dessen Stellvertreter, der hiebei den Vorsitz führt, aus dem Central-Inspector der k. k. Sicherheitswache, dem Oekonomielieferanten der k. k. Sicherheitswache, aus zwei vom Wiener Gemeinderathe gewählten Mitgliedern desselben und aus zehn Zahlungspflichtigen, welche von der Handels- und Gewerbekammer,

und zwar von der Handels-Section zur einen Hälfte und von der Gewerbe-Section zur anderen Hälfte auf drei Jahre gewählt werden.

§ 22. Zum Wirkungskreise dieser Commission gehören:

1. Die Ueberwachung der Geschäftsgebahrung im Allgemeinen und des Cassa- und Rechnungswesens.

2. Die Beförderungen, eventuell die nachträgliche Behandlung der durch den k. k. Polizei-Präsidenten provisorisch verfügten Beförderungen.

3. Die Zuerkennung von Belohnungen und Unterstützungen über 10 fl. (unter 10 fl. ertheilt sie der Präses der Commission).

4. Die Bewilligung und Ausmessung der Provisionen, Abfertigungen, Unterstützungen und Remunerationen.

5. Die Einreihung der Zahlungspflichtigen in die zu bestimmenden Classen (§ 16) und die Verweisung derselben in eine andere Classe.

6. Die Evidenzhaltung der Zahlungspflichtigen.

7. Die Correspondenz mit dem Steueramte in Betreff der bezüglich der Zahlungsfrist vorfallenden Aenderungen.

8. Die Prüfung und Veröffentlichung des jährlichen Rechnungsabschlusses.

9. Die Verwaltung des Reservefondes.

10. Die Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Auskünften an das Ministerium des Innern.

19.

Reglement

für das ständige Schiedsgericht.

(Vom k. k. Handels-Ministerium mit Erlaß vom 20. Februar 1888, Z. 5743, zur Kenntniß genommen und durch Plenarbeschluß der Kammer vom 27. Februar 1888 für alle vom 1. März 1888 ab anhängig werdenden Streitfälle in Wirksamkeit gesetzt.)

§ 1. Die schiedsgerichtlichen Functionen der Kammer (§ 2 B d des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85) übt ein aus deren Mitte gewähltes Schiedsgericht aus.

§ 2. Die Competenz des Schiedsgerichtes der Kammer erstreckt sich auf alle Streitfälle in Handels- und Gewerbeangelegenheiten, in denen die Bestellung von Schiedsrichtern gesetzlich zulässig ist, wenn nachgewiesen ist, daß sich beide Parteien dem Schiedsspruche der Handels- und Gewerbekammer entweder ausdrücklich schriftlich für den betreffenden Streitfall unterworfen haben, oder daß das Schiedsgericht der Kammer in Folge eines früher zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Vertrages oder Vergleiches zur Entscheidung berufen ist.

§ 3. Die Streittheile und ihre Rechtsnachfolger unterwerfen sich für die Verhandlung des Streitfalles dem gegenwärtigen Reglement und verzichten dadurch auch auf die Beschwerdeführung vor dem ordentlichen Richter (§§ 273 und 274 der allgemeinen Gerichtsordnung) und die Berufung an einen Schiedsrichter zweiter Instanz.

§ 4. Gleichzeitig mit dem Nachweise der Competenz des Schiedsgerichtes hat der Kläger eine gedrängte Darstellung des Streitfalles in zweifacher Ausfertigung bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien einzureichen und darin die geltend zu machenden Beweismittel zu bezeichnen, urkundliche Behelfe aber wenigstens in Abschrift beizuschließen und das Ablehnungsrecht (§ 8) auszuüben.

§ 5. Das Kammerpräsidium stellt eine Ausfertigung der Klage sammt Beilagen dem Geklagten zu eigenen Handen mit der Weisung zu, binnen einer angemessenen durch einen Kalendertag bestimmten Frist seine Einwendungen schriftlich einzubringen und sein Ablehnungsrecht auszuüben (§ 8).

Gesuche um Verlängerung dieser Frist sind dem Kläger zuzustellen zur Aeußerung binnen 3 Tagen. Erfolgt keine oder eine zustimmende Aeußerung, so ist die Frist bewilligt; erfolgt eine ablehnende oder einschränkende Aeußerung, so steht die Entscheidung über die Fristverlängerung dem Kammerpräsidium zu.

Alle diese Eingaben sammt Beilagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Eine Ausfertigung der Einwendungen wird dem Kläger zur Kenntnißnahme mitgetheilt und findet sodann, oder, falls keine Einwendungen eingebracht wurden, nach Ablauf der hiefür bestimmten Frist die Bildung des Schiedsgerichtes statt.

§ 6. Das Schiedsgericht besteht in jedem Streitfalle aus fünf Mitgliedern; außerdem werden zwei Schiedsrichter als Ersatzmänner bestellt, welche den Verhandlungen beizuziehen sind, jedoch kein Stimmrecht haben.

Im Falle der Verhinderung von Schiedsrichtern treten die Ersatzmänner ein, soferne aber nur einer von ihnen zu berufen ist, jedoch beide anwesend sind, wird durch das

Los bestimmt, welcher von ihnen in das Schiedsgericht eintritt.

§ 7. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Schiedsgerichtes erfolgt von Fall zu Fall durch ein eigens hiefür bestimmtes Wahlcollegium aus der Gesammtheit der wirklichen Kammermitglieder.

Das Wahlcollegium wird von der Kammer in der ersten Plenarversammlung eines jeden Jahres für die Dauer desselben gewählt und besteht aus acht Mitgliedern der Kammer, von denen bei der Wahl der Schiedsrichter für einen einzelnen Fall mindestens drei anwesend sein müssen.

§ 8. Jeder Streittheil hat das Recht, von den Mitgliedern der Kammer drei abzulehnen (vergl. §§ 4 und 5), d. i. drei namhaft zu machen, welche in das Schiedsgericht über den ihn betreffenden Fall nicht zu berufen sind.

Zweifelhafte oder auf mehr als drei Mitglieder lautende Ablehnungen sind gänzlich ungiltig.

Mitglieder, welche in das Schiedsgericht gewählt worden sind, sich aber in Bezug auf eine Streitsache für befangen halten, sind verpflichtet, zu deren Entscheidung ihre Mitwirkung abzulehnen, und wird erforderlichenfalls die Zahl der Schiedsrichter durch Einreihung der Ersatzmänner auf fünf ergänzt.

§ 9. Das Kammerpräsidium beruft zunächst das Wahlcollegium zur Bestellung der Schiedsrichter und sodann die vom Wahlcollegium bestimmten Schiedsrichter zur Constituirung des Schiedsgerichtes ein. Letztere wählen hiebei mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Referenten.

Ein rechtskundiger Schriftführer wird vom Kammerpräsidium beigegeben.

§ 10. Der gewählte Referent erhält hierauf die Streitschriften und hat seine Anträge zu stellen wegen etwaigen weiteren Schriftenwechsels, Durchführung der mündlichen Verhandlung, persönlichen Erscheinens der Streittheile, Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, Vorlage von Handelsbüchern und anderen Beweisstücken u. s. w.

§ 11. Diese Anträge werden dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zugemittelt. Wenn derselbe ihnen beitritt, schreibt das Kammerpräsidium die mündliche Verhandlung für den vom Vorsitzenden bestimmten Tag aus, verständigt hievon beide Streittheile zu eigenen Handen, beziehungsweise zu Handen ihrer Bevollmächtigten und ladet die zugelassenen Zeugen oder bestellten Sachverständigen vor.

§ 12. Erfordern die Anträge des Referenten nach Ansicht des Vorsitzenden noch eine Beschlußfassung des Schiedsgerichtes, so wird dieselbe eingeholt und erst hierauf die mündliche Verhandlung ausgeschrieben.

§ 13. Unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung treten die Schiedsrichter zu einer vertraulichen Sitzung zusammen, nehmen das Referat entgegen und einigen sich über die in der mündlichen Verhandlung besonders zu erörternden Punkte und zu stellenden Fragen.

§ 14. Vor dem Schiedsgerichte können sich die Streittheile jederzeit durch Bevollmächtigte vertreten lassen und bei der mündlichen Verhandlung auch in Begleitung dieser Vertreter erscheinen.

Bevollmächtigte müssen von dem Gegenstande des Streites vollkommen unterrichtet, mit schriftlicher Vollmacht versehen und männlichen Geschlechtes sein.

§ 15. Für die Art der Verhandlung ist nur dieses Reglement maßgebend; in Zweifelsfällen entscheidet das Schieds-

gericht. Die Verhandlung ist mündlich; der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet dieselbe, gibt und entzieht das Wort, stellt die nöthigen Fragen an die Parteien, Vertreter, Sachverständigen oder Zeugen und richtet die Wahrheitserinnerung an die beiden letzteren.

§ 16. Erscheinen beide Streittheile ohne vorherige Entschuldigung bei der mündlichen Verhandlung nicht, so steht es jeder Partei frei, binnen drei Tagen ihr Ausbleiben zu rechtfertigen und um neuerliche Anordnung der Verhandlung zu ersuchen, widrigenfalls sie das Recht verlieren, in der gleichen Angelegenheit nochmals das Schiedsgericht anzurufen. Ueber die Zulässigkeit dieses Ansuchens entscheidet das Schiedsgericht.

Erscheint ein Streittheil ohne gewichtige vorherige Entschuldigung nicht, so kann die Verhandlung auch in Abwesenheit dieses Streittheiles, soferne die Zustellung der Vorladung an die Partei oder deren Vertreter nachgewiesen ist, durchgeführt und der Schiedsspruch gefällt werden.

§ 17. Die Kenntniß des Sachbestandes schöpft das Schiedsgericht aus den von den Parteien beigebrachten Nachweisungen und aus eigenen gesetzlich zulässigen Erhebungen und Nachforschungen.

Das Recht, welches Art. 38 des Handelsgesetzbuches dem ordentlichen Richter einräumt, steht auch dem Schiedsgerichte zu, und dieses ist daher berechtigt, von dem Inhalte der Handelsbücher, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle einen Auszug anzufertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist. Geschieht die vom Schiedsgericht verlangte Vorlegung der Handelsbücher nicht,

so treten die Rechtsfolgen des Art. 37 des Handelsgesetzbuches ein.

§ 18. Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung des Schiedsgerichtes nicht Folge leisten, so kann sich dasselbe wegen deren Einvernehmung an das ordentliche Gericht wenden. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn die Beeidigung der Zeugen beschlossen oder auf die Ablegung eines Parteieneides sich verglichen oder erkannt wird.

§ 19. Vor Schluß der mündlichen Verhandlung unternimmt der Vorsitzende einen Vergleichsversuch; sodann entscheidet das Schiedsgericht in geheimer Sitzung unter freier Beweiswürdigung nach seinem eigenen besten Ermessen; der Referent gibt zuerst, der Vorsitzende zuletzt seine Stimme ab.

Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden bei Anwesenheit von fünf Schiedsrichtern und mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

§ 20. Der Schiedsspruch wird den Parteien in kürzester Frist schriftlich unter Beigabe der wesentlichsten Entscheidungsgründe vom Kammerpräsidium zugestellt. Das von den Schiedsrichtern unterfertigte Concept verbleibt bei den Acten der Kammer.

§ 21. Die Vollstreckung des Schiedsspruches oder des vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist bei dem ordentlichen Gerichte anzusuchen.

[§ 22. Das Schiedsgericht übt seine Thätigkeit unentgeltlich aus. Wer die Stempelgebühren für das Concept und die Ausfertigungen zu tragen hat, bestimmt der Schiedsspruch; ebenso hat derselbe über die bei der Kammer für das Schiedsgericht aufgelaufenen Expeditionskosten oder Auslagen für Localaugenscheine u. dgl., sowie über die von den Parteien etwa angesprochenen Proceßkosten zu entscheiden und zugleich

auszusprechen, welche von beiden Parteien und in welchem Betrage sie dieselben zu tragen hat.

Zur Deckung der bei der Kammer auflaufenden Kosten und der Stempelgebühren hat der Kläger bei Einbringung der Klage einen Vorschuß von 10 fl. gegen seinerzeitige Verrechnung zu erlegen.]*)

---

*) Im Sinne des Beschlusses der Plenarsitzung der Kammer am 17. October 1894 wurde dieser Paragraph neu formulirt wie folgt:

„§ 22. Das Schiedsrichteramt ist ein Ehrenamt.

Der Kläger hat bei Einbringung der Klage bei der Handels- und Gewerbekammer eine Taxe zu erlegen, welche sich nach der Höhe des Streitgegenstandes ohne Nebenleistungen richtet und

bei Beträgen bis incl.	500 fl.	mit	5 fl.
" " " " . . .	1.000 "	"	10 "
" " " " . . .	5.000 "	"	20 "
" " " " . .	10.000 "	"	40 "
" " " " über	10.000 "	"	50 "

bemessen ist. Bei unschätzbaren Sachen ist eine Caution von 50 fl. zu erlegen und bestimmt das Schiedsgericht im Spruche die Höhe der Taxe im obigen Rahmen.

Die einmal erlegte Taxe wird in keinem Falle zurückgestellt.

Die eingehenden Taxbeträge sind vom Kammerpräsidium zur Unterstützung dürftiger und erwerbsloser Angehöriger des Handels-, Gewerbe- und Arbeiterstandes zu verwenden.

Außer der Taxe hat der Kläger zur Deckung der bei der Kammer auflaufenden Baarauslagen und der Stempelgebühren bei Einbringung der Klage einen Vorschuſs von 10 fl. gegen seinerzeitige Verrechnung zu erlegen.

Der Schiedsspruch hat zu bestimmen, von welcher der beiden Parteien und in welchem Betrage die vom Kläger erlegte Taxe, die Stempelgebühren für das Concept und die Ausfertigungen des Schiedsspruches, die bei der Kammer für das Schiedsgericht aufgelaufenen Expeditionskosten oder Auslagen für Localaugenscheine u. dgl., sowie die von den Parteien etwa angesprochenen Proceßkosten zu tragen sind.“

Die Genehmigung dieser Bestimmungen seitens des k. k. Handelsministeriums steht noch aus.

§ 23. Die Protokolle des Schiedsgerichtes haben nur den Gang der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse zu verzeichnen und unterliegen nicht der Veröffentlichung; auch ist die stattgehabte Berathung von den Schiedsrichtern geheim zu halten.

Anmerkung. Ueber die Stempelpflicht der Eingaben und Schiedssprüche siehe die Bestimmungen unter Nr. 44 u. 45, S. 203—207.

20.

Bestimmungen

betreffend das bei der Wiener Handels- und Gewerbekammer bestehende Eisenbahn-Schiedsgericht.

(Statut vom 26. März 1873.)

Auf Grund des Statutes vom 26. März 1873 besteht bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zur Austragung der aus dem Frachtgeschäfte der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Gesellschaften entstehenden Rechtsstreitigkeiten ein Schiedsgericht, dessen Entscheidung im Allgemeinen alle aus derartigen Frachtgeschäften entstehenden Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen vorbehalten sind, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren den Betrag von 500 fl. ö. W. nicht übersteigen, sowie auch über andere Gegenstände und Leistungen, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme, welche nach obiger Berechnung 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, anzunehmen sich ausdrücklich erbietet (§ 2).

Außerdem können durch freiwilliges schriftliches oder beiderseitig im Bureau des Schiedsgerichtes zu Protokoll gegebenes Einverständniß auch derartige Streitigkeiten über höhere Geldsummen, über andere Gegenstände oder Leistungen, sowie auch Streitigkeiten, welche aus Anlaß des Transportes von Personen oder von nicht zum Transporte aufgegebenem Reisegepäcke entstehen, der Entscheidung dieses Schiedsgerichtes zugewiesen werden (§ 3).

Zur Constituirung dieses Schiedsgerichtes wählen zu Anfang jedes Jahres: 1. die Handelskammer eine Anzahl von mindestens 6 und höchstens 24 (derzeit 13) Schiedsrichtern; 2. diejenigen Transport-Unternehmungen, welche sich dem Schiedsgerichte unterworfen haben, gemeinschaftlich die gleiche Anzahl von Schiedsrichtern (§ 9).

Die Obmänner des Schiedsgerichtes werden aus den in Wien wohnhaften Advocaten gewählt. Die Bestimmung ihrer Anzahl und die Wahl erfolgen in einer zu diesem Behufe von der Handels- und Gewerbekammer anzuberaumenden gemeinschaftlichen Versammlung der Schiedsrichter des Handelsstandes und der Schiedsrichter der Transportunternehmungen (§ 14).

Das Schiedsgericht, welches zur Entscheidung über einen Anspruch zusammentritt, besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar dem rechtsgelehrten Vorsitzenden, 2 aus den von der Handelskammer und 2 aus den von den Transportunternehmungen gewählten Schiedsrichtern (§ 15).

Die Ansprüche können vor dem Schiedsrichter entweder schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte angebracht werden. Letztere haben sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimiren.

Ansprüche, welche aus einem und demselben Rechtsgeschäfte entspringen oder in derselben Ereignung ihren Grund haben, können auch von mehreren Klägern in derselben Klagschrift geltend gemacht werden. Auch können nach dem Ermessen des Schiedsgerichtes mehrere Ansprüche eines Klägers, welche in verschiedenen Ereignungen oder Rechtsgeschäften ihren Grund haben und zusammen den Betrag von 500 fl. nicht überschreiten, cumulativ in Verhandlung genommen werden (§ 16).

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind mit Ausnahme der Berathung des Spruches öffentlich (§ 26).

Als Vergütung für die durch das Schiedsgericht erwachsenden Auslagen werden von der Handelskammer Taxen eingehoben, welche auf Grund des Plenarbeschlusses vom 14. Juli 1875 (Punkt 28) für streitige Beträge bis inclusive 100 fl. mit 5 fl., bis inclusive 300 fl. mit 10 fl. und über 300 fl. mit 15 fl. bemessen sind.

Bezüglich der Stempelpflicht schiedsgerichtlicher Eingaben und Schiedssprüche vgl. S. 203—207, Nr. 44 u. 45.

Anmerkung. Das Verzeichniß der dem Schiedsgerichte beigetretenen Eisenbahnverwaltungen, sowie das vollständige „Statut, betreffend die Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten aus dem Frachtgeschäfte der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften“, sammt den dazu vereinbarten Erläuterungen sind im Kammerbureau erhältlich.

21.

Aus dem Reglement

für das

Lagerhaus-Schiedsgericht.

(Genehmigt mit dem Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 15. October 1891, Z. 44215, bezw. vom 17. Mai 1894, Z. 25335.)

§ 1. Der Entscheidung des Schiedsgerichtes können nach § 31 des Reglements für das Wiener Stadt-Lagerhaus alle zwischen der Gemeinde Wien als Inhaberin des Wiener Stadt-Lagerhauses und den Hinterlegern oder legitimirten Inhabern eines Lagerscheines oder eines der beiden Theile desselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und Nebengebühren den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen, sowie auch über andere Gegenstände und Leistungen, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme, welche nach obiger Berechnung 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, anzunehmen ausdrücklich sich erbietet, nach Abschluss eines Compromisses im Sinne des § 270 allg. G. O. vorgelegt werden.

§ 2. Zur Constituirung des Schiedsgerichtes wählen zu Anfang jedes Jahres die Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns und der Gemeinderath der Stadt Wien je sechs Schiedsrichter.

Das Resultat der vollzogenen Wahl und die Erklärung der gewählten Schiedsrichter über die Annahme der Wahl ist

sogleich von jeder der genannten Corporationen der anderen bekannt zu geben.

§ 3. Wenn eine der im § 2 genannten Corporationen die Wahl nicht rechtzeitig vornimmt und auch einer dahin gerichteten Mahnung der anderen Corporation innerhalb vier Wochen nach Erhalt nicht Folge leistet, so ist diese letztere Corporation berechtigt, die Schiedsrichter für die nicht wählende Corporation zu wählen.

§ 6. Sobald der Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns sämmtliche zu Schiedsrichtern designirten Personen bekannt gegeben sind, bestimmt sie die Reihenfolge der Berufung der Schiedsrichter zum Schiedsgerichte und veröffentlicht die hienach auszufertigende Liste.

§ 7. Die Obmänner des Schiedsgerichtes werden aus den in Wien wohnenden Advocaten gewählt. Die Bestimmung ihrer Anzahl und die Wahl erfolgen in einer zu diesem Behufe von der Handels- und Gewerbekammer anzuberaumenden gemeinschaftlichen Versammlung sämmtlicher gewählten Schiedsrichter. Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel durch absolute Majorität. Wird bei dem ersten Wahlgange die absolute Majorität nicht oder nicht für alle zu wählenden erzielt, so findet eine engere Wahl statt und sind in dieselbe Diejenigen, welche bei dem ersten Wahlgange die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und zwar je zwei für je eine noch zu besetzende Stelle einzubeziehen.

§ 48. Bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen dem Lagerhause Wien, Franzensbrückenstraße, oder dem Lagerhause Wien, Praterquai, der Ersten österreichischen Actien-Gesellschaft für öffentliche Lagerhäuser einerseits und den Committenten des betreffenden

Lagerhauses andererseits entstehen, wird die Competenz des Schiedsgerichtes durch § 12 des Reglements für das öffentliche Lagerhaus Wien, Franzensbrückenstraße, bezw. Wien, Praterquai, der Ersten österreichischen Actien-Gesellschaft für öffentliche Lagerhäuser bestimmt und hat das Schiedsgericht bei Fällung des Schiedsspruches das für das betreffende Lagerhaus erlassene Reglement zu beachten.

§ 49. Bei Constituirung des Schiedsgerichtes für einen das Lagerhaus Wien, Franzensbrückenstraße, oder Wien, Praterquai, der Ersten österreichischen Actien-Gesellschaft für öffentliche Lagerhäuser betreffenden Rechtsstreit sind unbeschadet des im § 12 und 13 statuirten Ablehnungsrechtes für diesen speciellen Fall von der Berufung zu Schiedsrichtern ausgeschlossen jene Mitglieder des Schiedsgerichts-Collegiums, welche Verwaltungsräthe oder Angestellte dieser Actien-Gesellschaft sind.*)

---

*) Anmerkung. Die sonstigen Bestimmungen über das Verfahren vor diesem Schiedsgericht finden sich abgedruckt in dem „Reglement für das Lagerhaus der Stadt Wien", S. 15 ff. und „Nachtrag II" hiezu, Wien 1891, bezw. 1894. Verlag des Lagerhauses der Stadt Wien. — Bezüglich der Stempelpflicht der schiedsgerichtlichen Eingaben und Schiedssprüche vgl. S. 203—207, Nr. 44 u. 45.

22.

Programm

für das Informations-Bureau der Kammer.

(Errichtet auf Grund der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Februar 1886, Z. 3882.)

1. Die Wiener Handels- und Gewerbekammer errichtete am 1. April 1886 in ihrem Bureau nach streng commerziellen Grundsätzen ein Informations-Bureau für Ex- und Import als Centralstelle für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

2. Das Informations-Bureau hat den Zweck, für alle cisleithanischen Handelsfirmen folgende Aufgaben zu ermitteln:

a) Auskünfte über Firmen in Europa, Asien, Afrika, Amerika und Australien einzuholen (über österreichische und ungarische Handelsfirmen werden keine Auskünfte ertheilt),

b) Fallimentsnachrichten aus den Donauländern und dem Oriente Verbreitung zu geben,

c) Auswärtige Rechtsanwälte behufs Einbringlichmachung rückständiger Forderungen oder behufs Vertretung in Rechtsstreitigkeiten und bei Fallimenten zu nominiren,

d) Firmen gewisser Kategorien an auswärtigen Plätzen in Evidenz zu halten.

3. Anfragen über die Creditfähigkeit von Firmen, über Rechtsanwälte oder wegen Nominirung von Firmen, welche

sich in den im § 2 benannten Ländern und Orten befinden, sind schriftlich zu stellen (vgl. 5), und werden die einlangenden Ausünfte präsidialiter dem auftragenden Theile bekanntgegeben.

Eine Nennung des Correspondenten, beziehungsweise Desjenigen, der dem Informations-Burau die Auskunft ertheilte, findet in keinem Falle statt, und wird auch für die ertheilte Auskunft keinerlei Gewähr übernommen.

4. Für die Durchführung der genannten Agenden ist von der Wiener Handels- und Gewerbekammer durch die Anstellung eines sprachkundigen, commerziell gebildeten Beamten Sorge getragen.

Derselbe wurde als Informations-Registrant beeidet; er untersteht dem jeweiligen Kammerpräsidenten und dem Secretariat der Kammer und hat strengste Verschwiegenheit über alle in sein Ressort einlangenden Berichte oder Anfragen dritten Personen gegenüber zu geloben.

Die einlangenden Originale verbleiben im Besitze des Informations-Bureau und sind Amtsgeheimniß.

5. Alle Anfragen sind an das Präsidium der Wiener Kammer zu richten und haben auf der Adresse den Beisatz „Informations-Bureau“ zu führen.

23.

Instruction

des

k. u. k. Ministeriums des Aeußern, Z. 29.532 aus 1885,

betreffend die Zutheilung von Consular-Beamten und Consulats-Candidaten zu den Handels- und Gewerbekammern der Monarchie.

§ 1. Auswahl geeigneter Candidaten.

Insofern das k. u. k. Ministerium des Aeußern des Dienstes befinden sollte, Consular-Beamte, insbesondere Consular-Eleven oder andere Personen, welche sich dem Consular-Dienste widmen wollen, zeitweilig zur Vervollständigung ihrer handelspolitischen und commerziellen Kenntnisse einer Handels- und Gewerbekammer in Oesterreich oder Ungarn zuzuweisen, so ist hierbei in der Regel nach dem gegenwärtigen Reglement vorzugehen.

§ 2. Verständigung mit den beiden Handelsministerien.

Das k. u. k. Ministerium des Aeußern macht dem k. k., resp. dem königlich ungarischen Handelsministerium von Fall zu Fall jene Personen namhaft, deren Beschäftigung bei einer Handels- und Gewerbekammer es wünscht.

Die Handels- und Gewerbekammer, bei welcher der Einzelne beschäftigt werden soll, wird von dem k. u. k. Ministerium des Aeußern dem k. k., resp. dem königlich ungarischen

Handelsministerium namhaft gemacht werden. Sobald sich das Ministerium des Aeußern mit dem k. k., resp. königlich ungarischen Handelsministerium bezüglich der auszuwählenden Handelskammer verständigt haben, wird das Handelsministerium das Einvernehmen mit der betreffenden Handelskammer entweder ein für alle Male oder von Fall zu Fall pflegen.

§ 3. Auswahl der Handels- und Gewerbekammer.

In erster Reihe sind jene Handels- und Gewerbekammern zur Mitwirkung bei der handelspolitischen und commerziellen Ausbildung der angehenden Consular-Functionäre berufen, deren Bezirk am internationalen Handel in hervorragenderer Weise betheiligt ist, also insbesondere Wien, Budapest, Triest, Fiume, Lemberg, Prag, Pilsen, Budweis, Brünn, Reichenberg, Olmütz, Klagenfurt, Troppau, Eger, Graz und Leoben.

Die Consular-Eleven u. s. w. können aber auch allen anderen Handels- und Gewerbekammern zur Ausbildung übergeben werden, und zwar insbesondere solchen, welche selbst ein bezügliches Ersuchen bei dem competenten Handelsministerium stellen. In solchen Fällen ist gleichzeitig ein Mitglied der Kammer oder des Bureaux derselben namhaft zu machen, welches eine hervorragende Qualification in handelspolitischen und commerziellen Fragen besitzt und die Verpflichtung übernimmt, sich der Ausbildung der Consular-Eleven u. s. w. speciell zu widmen.

§ 4. Dienstverhältniß der Consular-Eleven u. s. w. bei den Handels- und Gewerbekammern.

Die Consular-Eleven u. s. w. nehmen für die Dauer ihrer Verwendung die Stellung eines Conceptsbeamten der Handels- und Gewerbekammer ein, und haben sich daher

den dienstlichen Anordnungen des Präsidenten und Secretärs zu fügen.

Die zugetheilten Consularbeamten unterstehen auch für die Dauer ihrer Kammerpraxis in allen Personalfragen dem Ministerium des Aeußern, mit welchem der Kammerpräsident in solcher Richtung direct correspondirt. In Disciplinar-Angelegenheiten übt der Kammerpräsident, so lange die ministerielle Entscheidung in der Schwebe ist, die discretionäre Gewalt.

§ 5. Dauer der Zutheilung.

Die Dauer der Zuweisung wird im Allgemeinen mit 6 Monaten bis zu einem Jahre in Aussicht genommen. Das zweite Halbjahr kann nach Ermessen des k. u. k. Ministeriums des Aeußern auch bei einer oder mehreren anderen Handels- und Gewerbekammern verbracht werden.

§ 6. Theilnahme an Sitzungen.

Die Consular-Eleven u. s. w. sind verpflichtet, allen Plenar- und Sections-Sitzungen, sowie den Enquêten beizuwohnen. Ausgenommen hiervon sind alle vertraulichen Sitzungen, alle Zusammenkünfte welche auf die Ausübung der politischen Rechte der Handels- und Gewerbekammern Bezug haben, alle Verhandlungen über Personal-Angelegenheiten und anderen Sitzungen u. dgl., bezüglich welcher der Präsident der Kammer wünscht, daß Consular-Eleven u. s. w. nicht theilnehmen. Hierfür bedarf es keiner Angabe von Grüuden.

§ 7. Theilnahme an Debatten.

Die Consular-Eleven u. s. w. können in öffentlichen Sitzungen selbstverständlich nicht das Wort ergreifen. Wenn jedoch in nicht öffentlichen Sitzungen über Gegenstände ver-

handelt wird, welche ihren künftigen Beruf betreffen, so steht es ihnen frei, den Vorsitzenden zu bitten, daß er ihnen zu ihrer persönlichen Belehrung die Stellung von Fragen und eventuell die Theilnahme an den Berathungen mit Ausschluß jeden Stimmrechts gestatte. Der Präsident bestimmt, inwieweit dies zulässig ist.

§ 8. Verwendung der Consular-Eleven.

Die Consular-Eleven u. s. w. haben während der Dauer ihrer Verwendung ein Tagebuch zu führen und dasselbe am Schlusse jeden Monats im Wege des Präsidiums der Kammer und des vorgesetzten Handelsministeriums an das k. u. k. Ministerium des Aeußern zu leiten. Dieses Tagebuch kann in Berichtsform abgefaßt sein und hat Folgendes zu enthalten:

1. Das Verzeichniß und die Tagesorduung der öffentlichen und Sectionssitzungen 2c., welchen der Eleve beigewohnt hat.

2. Das Verzeichniß der Fabriken, Bergwerke, Magazine, Zollämter, Bahnhöfe und anderer gewerblicher und commerzieller Anlagen, welche sie besichtigt haben.

3. Das Verzeichniß der selbstständigen conceptiven oder statistischen Arbeiten, welche ihnen übertragen wurden und die sie abgeliefert haben.

Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist vom Präsidenten der Kammer zu bestätigen. Andere Arbeiten haben die Eleven der Regierung nicht zu liefern und überhaupt ihre Hauptarbeitskraft, soweit man dieselbe verwendbar findet, der Handels- und Gewerbekammer zur Verfügung zu stellen.

Die Eleven haben sich aller, sowohl in der Kammer, als in den einzelnen Etablissements auf den internen Geschäftsbetrieb bezüglichen Fragen zu enthalten und dahin zu

streben, daß sie sich das Vertrauen der geschäftlichen Kreise erwerben. Sie müssen übrigens auch während ihrer Kammerpraxis nach Kräften bemüht sein, das Studium der fremden, zumal europäischen Sprachen durch fleißige Lectüre der bei der Kammer erliegenden Werke, Zeitschriften und Publicationen zu pflegen. Ueber ihre Haltung und Verwendbarkeit wird das Kammerpräsidium von drei zu drei Monaten an das Ministerium des Aeußern relationiren.

§ 9. Besuch von Fabriken.

Der Besuch von Fabriken und anderen Einrichtungen der gewerblichen, commerziellen und Verkehrsthätigkeit hat in systematischer und möglichst nutzbringender Weise zu erfolgen. Da die Handelsministerien und Handelskammern am besten darüber unterrichtet sind, auf welche Industrie- und Handelszweige, resp. auf welche Vorgänge im wirthschaftlichen Leben des Handelskammer-Bezirkes die Aufmerksamkeit der künftigen Consular-Beamten gelenkt werden soll, so ist von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer ein Schema jener Anlagen zu entwerfen, welche die Eleven zu besuchen und zu studiren haben. Die Erlaubniß zum Besuche dieser Anlagen wird der Präsident der Kammer erwirken. Bei dem Besuche der Fabriken ist der Eleve insbesondere über folgende Momente zu belehren:

1. Welche Rohstoffe verwendet, wo und wie dieselben producirt und über welche Hafenorte, Handelsstädte, Eisenbahn-Routen oder Wasserstraßen sie bezogen werden. Die Preise der Rohstoffe kommen nur insoferne in Betracht, als von denselben der Bezug der Rohstoffe gewisser Provenienzen und die Concurrenzfähigkeit der österreichischen Industrie bei Verarbeitung eines bestimmten Rohstoffes abhängt.

2. Die wichtigsten Arbeitsprocesse im Allgemeinen und den Unterschied zwischen der Arbeitsweise in österreichischen oder ungarischen und in ausländischen Fabriken. Technologische Details, Arbeiterverhältnisse, Steuerlage, administrative Maßregeln der inländischen Behörden u. dgl. gehören nicht in den Studienkreis der Eleven.

3. Absatzverhältnisse der Ganz- und Halbfabricate. Dabei ist zweierlei zu unterscheiden:

a) der inländische Markt und die Concurrenz des Auslandes in Oesterreich-Ungarn;

b) die fremdländischen Märkte, die Industriestädte, welche für dieselben vorwiegend in Betracht kommen und die Bedingungen der Concurrenzfähigkeit für die österreichisch-ungarische Industrie auf den wichtigsten fremdländischen Marktplätzen. In analoger Weise ist bei Besichtigung anderer Anlagen vorzugehen.

Sollte sich der Eleve über die Aufklärungen, die er erhalten, Notizen machen wollen, so hat er vorerst den Inhaber der Fabrik oder dessen Bevollmächtigten zu befragen, ob er dies gestatte; er hat ferner die Notizen in einer dem Fabrikanten verständlichen Sprache zu machen und sie demselben vor dem Weggange aus der Fabrik mit der Anfrage zu zeigen, ob er richtig verstanden und nichts Unrichtiges notirt habe.

§ 10. Anknüpfung persönlicher Beziehungen.

Soweit sich Gelegenheit dazu bietet und der Dienst es gestattet, soll der Eleve sich bemühen, persönliche Beziehungen mit solchen Industriellen und Kaufleuten anzuknüpfen, welche an dem internationalen Handel betheiligt und bereit sind, ihm auch nach seinem Eintritte in den praktischen Consular-Dienst mit ihrem Rath und mit Auskünften an die Hand zu gehen.

§ 11. Kosten der Ausbildung der Eleven.

Die Handels- und Gewerbekammern haben für die zugetheilten Eleven u. s. w. weder Gehalte, noch Remunerationen, noch überhaupt irgendwelche persönlichen Bezüge zu bestreiten, wohl aber sie mit Kanzleirequisiten in derselben Weise zu versehen, wie die anderen Conceptsbeamten. Hieraus, sowie aus der Benützung, resp. Mitbenützung eines Kanzleizimmers, Heizung desselben u. s. w. erwächst den Kammern kein Ersatzanspruch an das Aerar. Insofern der Besuch von Fabriken u. s. w. außerhalb des Standortes der Kammern über besondere Anordnung des Präsidenten der Kammer erfolgt, gebührt dem Eleven der Ersatz der Reisekosten und die Diäten nach der Kategorie von Staatsbeamten. Das hierüber zu legende Particulare ist von dem Präsidenten der Kammer zu signiren und am Schlusse des Monates mit dem Tagebuche dem Ministerium des Aeußern vorzulegen. In der Regel sind nur dann Fabriken außerhalb des Standortes der Kammer zu besichtigen, wenn sich am Standorte der Kammer selbst kein Etablissement gleicher Art befindet

24.

Vorschrift

zur Regelung des Vorgehens bei Ausstellung und Beibringung von Zeugnissen über die Solidität und Leistungsfähigkeit der Concurrenten bei militär-ärarischen Sicherstellungs-Verhandlungen.

(Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 15. März 1882, Z. 7279.)

1. Alle Firmen und Geschäftsleute, welche sich als Offerenten an öffentlich verhandelten militär-ärarischen Lieferungs- oder Subarrendirungsgeschäften, oder an Bauherstellungsarbeiten betheiligen, haben, wenn sie der Verhandlungscommission oder dem die Verhandlung abführenden Militäramte nicht bekannt sind, ein Zeugniß über ihre Solidität und Leistungsfähigkeit beizubringen.

2. Zur Ausstellung solcher Zeugnisse sind rücksichtlich aller im Handelsregister protokollirten Firmen die Handels- und Gewerbekammern, in deren Bezirke die Firmen ihre Niederlassung haben, berufen.

3. Für Geschäftsleute, die keine Firma führen, fertigen in den zum Reichsrathe gehörigen Königreichen und Ländern die nach dem Wohnorte zuständigen politischen Behörden 1. Instanz, in den Ländern der königl. ungar. Krone die landwirthschaftlichen Bezirksvereine die Zeugnisse aus, eventuell nach Einholung der Auskunft von den betreffenden Genossenschaften oder Gemeindevorstehungen.

4. Derlei Zeugnisse werden fortan nicht zu Handen der Parteien ausgestellt, sondern als amtliche Ausfertigung unmittelbar an jene Militärbehörden geleitet, welche die bezügliche Licitations- oder Offertverhandlung abführen.

5. Behufs Erlangung des Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisses haben die Parteien bei ihrer Handels- und Gewerbekammer, resp. bei der politischen Behörde oder bei dem zuständigen landwirthschaftlichen Bezirksvereine zur rechten Zeit ein Gesuch einzubringen, in welchem nebst dem Vor- und Zunamen, Geschäftszweig und Wohnort, das die Verhandlung abführende Militäramt, der Tag der öffentlichen Verhandlung, dann die Quantität und Qualität des Sicherstellungsobjectes genau anzugeben sind.

6. Die Handels- und Gewerbekammern, resp. die politischen Behörden oder die landwirthschaftlichen Bezirksvereine fertigen über solch ein Gesuch der Partei einen Bescheid aus, der dahin lautet, daß das angesuchte Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugniß auf amtlichem Wege an das stets zu benennende Militäramt geleitet werden wird und vorläufig dieser Bescheid dem Offerte beizulegen ist.

7. Den Parteien, sowie auch den Handels- und Gewerbekammern, den politischen Behörden 1. Instanz der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen in den Ländern der kgl. ung. Krone wird zur Pflicht gemacht, die Absendung der Zeugnisse derart rechtzeitig einzuleiten, bezw. zu bewirken, daß letztere längstens an dem der Verhandlung vorangehenden Tage mit der Bezeichnung am Couvert „Vertraulich und dringend“ bei dem die Verhandlung abführenden Militäramte zuverlässig einlangen können.

Die Folgen einer etwaigen Verspätung trägt in allen Fällen die Partei.

8. Bei Ausfertigung der Zeugnisse haben insbesondere die Handels- und Gewerbekammern alle Daten über die Vertrauenswürdigkeit der Firma genau zu erwägen, und über die Hilfsquellen derselben jene bestimmte Auskunft zu ertheilen, welche fallweise nach dem Sicherstellungsgegenstande erforderlich ist.

9. Die Militärämter, welche die öffentliche Verhandlung ausschreiben, werden in die bezüglichen Kundmachungen immer eine Klausel aufnehmen, welche die Richtung und den Umfang der in den Zeugnissen zu bestätigenden Leistungsfähigkeit näher andeutet.

10. Im Interesse der unaufgehaltenen Ausfertigung solcher Zeugnisse werden die Handels- und Gewerbekammern über alle in ihrem Bereiche ansässigen Firmen, die politischen Behörden 1. Instanz der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die landwirthschaftlichen Bezirksvereine in den Ländern der königl. ungar. Krone über die in ihrem Bezirke domicilirenden, auf militär-ärarische Unternehmungen reflectirenden Geschäftsleute ein eigenes, auf von Zeit zu Zeit speciell einzuholende verläßliche Auskunft basirtes Informationsbuch unterhalten, welches zugleich als Vormerkprotokoll für die den einzelnen Parteien ausgestellt werdenden Solidităts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse zu dienen hat, um erforderlichenfalls über etwa widersprechende Angaben gleich Aufklärung geben zu können.

Unter sorgfältiger Oberaufsicht des Kammerpräsidenten, resp. Vorstandes der politischen Behörde und des landwirthschaftlichen Bezirksvereines hat der Inhalt dieses Informations- und Vormerkbuches stets ein Amtsgeheimniß zu bilden.

11. Auch bei den Militärämtern sind die Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse als vertrauliche Mittheilungen

zu behandeln und nach herabgelangter Entscheidung über das Sicherstellungsergebniß in den Acten des die Verhandlung abführenden Amtes rückzubehalten.

Der Inhalt derselben darf bei strenger Verantwortung weder den Concurrenten, noch sonst einer Partei bekanntgegeben werden.

12. Dem im Punkte 5 erwähnten Gesuche ist von der Partei für das auszufertigende Zeugniß stets die erforderliche Stempelmarke beizulegen.

25.

Vorschriften

über die

Ausstellung von Legitimationskarten für Handlungsreisende.

1. Aus Nachtrag I zu den Tarifen und Tarifbestimmungen der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, giltig vom 1. Januar 1891:

„Für die Musterkoffer jener Handlungsreisenden, welche sich als dieser Berufsclasse angehörend mit einer den Namen des Reisenden und dessen Firma, Anzahl und Inhalt der mitgeführten Koffer, die Unterschrift des Inhabers und die Bestätigung der competenten Handels- und Gewerbekammer enthaltenden Legitimationskarte ausweisen, sind für je 10 Kilogramm und für jedes Kilometer, inclusive der Stempelgebühr, 0·1 kr. zu entrichten.

Diese Legitimationskarten haben Giltigkeit für die Dauer eines Kalenderjahres und sind bei Aufgabe von Reisegepäck mit der Fahrlegitimation vorzuweisen. Zur Constatirung der Identität des Besitzers hat derselbe über Verlangen die Namensfertigung zu leisten.

Die Bahnanstalt behält sich das Recht vor, in zweifelhaft scheinenden Fällen den Inhalt der Musterkoffer zu prüfen. Die Muster müssen als solche erkennbar sein. Colli, welche Verkaufsobjecte oder sonstige Gepäcksstücke enthalten, sind von der Anwendung der ermäßigten Gepäckstaxe aus-

geschlossen. Diese sind daher bei der Aufgabe besonders zu declariren.

Auf jedem Musterkoffer muß der Name der Firma, in deren Auftrag die Reise unternommen wird, dauerhaft kenntlich gemacht sein.

Der Reisende ist verpflichtet, den Zug zu benützen, für welchen die Musterkoffer aufgegeben wurden. Innerhalb einer Stunde nach Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation ist die Legitimationskarte vorzuweisen, um das Gepäck ausgefolgt zu erhalten oder das Gepäcksrecepisse mit dem Vermerke des erfolgten Vorweises versehen zu lassen, widrigenfalls die Gebührendifferenz zwischen dem normalen und ermäßigten Tarifsatze im Nachzahlungswege eingehoben wird.

Jeder Mißbrauch dieser Begünstigung hat für den Betreffenden die dauernde Entziehung derselben unnachsichtlich zur Folge."

2. Gemäß der Note der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen vom 6. Juni 1891, Z. 17643, haben für die Beförderung von Musterkoffern für Handlungsreisende einen ermäßigten Gepäcksatz für alle oder einen Theil ihrer Linien zugestanden die priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, die priv. österr. Nordwestbahn, die priv. Aussig—Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft, die priv. Böhmische Nordbahn, die ausschließlich priv. Buschtěhrader Eisenbahn und die k. k. priv. Graz—Köflacher Bahn — soweit ihre Linien im Geltungsbereiche des Zonentarifes stehen.

3. Note der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen vom 18. September 1891, Z. 29314:

„Ich beehre mich zur gefälligen Kenntniß zu bringen, daß die k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang auf ihrer

Hauptstrecke Wien—Aspang den Zonentarif zur Einführung gebracht und erklärt hat, die vereinbarungsgemäß gemeinschaftlich für alle Bahnen im Geltungsbereiche des Zonentarifes aufgelegten Legitimationskarten auch auf der genannten Hauptstrecke anzuerkennen, bezw. auf Grund dieser Legitimationen den ermäßigten Tarifsatz für Musterkoffer zu gewähren.

Mit Bezug auf eine anher gestellte Anfrage, ob die Ausfertigung der Legitimationskarten an gewisse Bedingungen, wie Protokollirung der Firma, welche den Reisenden entsendet, höhere Steuern u. dgl. zu knüpfen sei, beehre ich mich mitzutheilen, daß die Ausfertigung der Legitimationen nur zu erfolgen hat:

a) für die Inhaber und Angestellten protokollirter Geschäfte und

b) für nicht protokollirte Geschäftsleute und Handelsagenten, wenn dieselben persönlich reisen.

4. Durch die Note der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen vom 10. Januar 1892, Z. 32551, wurde bekannt gegeben, daß, im Falle die nichtprotokollirten Geschäftsunternehmungen von den Handels- und Gewerbekammern auch in genauer Evidenz gehalten werden, die Generaldirection in Abänderung der mit ihrem Schreiben, Z. 29.314, vom 18. September 1891 erlassenen Verfügung bereit ist, von der alleinigen Ausgabe der Legitimationen an protokollirte Firmen abzusehen.

5. Aus dem Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. Juni 1891, Z. 21873:

„In Erledigung der Eingabe vom 6. Mai 1891, Z. 2863, findet das Handelsministerium die Einhebung einer Ausfertigungsgebühr per 50 kr. ö. W. anläßlich der Ausstellung von Legitimationskarten für die Beförderung von

Musterkoffern der Handlungsreisenden auf den k. k. Staatsbahnen und mehreren anderen Eisenbahnen dem gestellten Antrage gemäß [d. i. zu Gunsten der „Kronprinz-Stiftung" der Kammer] zu genehmigen."

6. Legitimationen der Handelsreisenden unterliegen, gemäß T. P. 116 bb) G. G., der Stempelpflicht mit 50 kr. ö. W.

7. Für Reisende ungarischer und deutscher Firmen erfolgt eine Ausstellung von Legitimationen seitens der Kammer ebensowenig, als für Reisende von Firmen, deren Sitz in einem anderen Kammerbezirke der Monarchie liegt. Solche Reisende haben sich behufs Erlangung von Legitimationskarten an die zuständigen Behörden ihres Bezirkes zu wenden.

26.

Statut

für die Verleihung von Medaillen seitens der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer

(beschlossen in der Plenarsitzung am 21. Mai 1884; vom k. k. Handelsministerium zur Kenntniß genommen unter dem 16. April 1884, Z. 11.777).

§ 1. Die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer verleiht goldene, silberne und Bronzemedaillen.

§ 2. Grund der Verleihung bilden Verdienste um Handel und Gewerbe, insbesondere rücksichtlich der Aufgaben und Angelegenheiten der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer.

§ 3. An welche Personen Medaillen verliehen werden und welche Verdienste einen genügenden Anlaß für Verleihungen bilden, sowie ob goldene, silberne oder Bronzemedaillen erfolgt werden, unterliegt dem freien Ermessen der Kammer, und ist ein Ansuchen um die Verleihung einer Medaille im Allgemeinen unstatthaft.

Die Ausnahme von dieser Bestimmung enthält der § 5 dieses Statutes.

§ 4. Bei der Verleihung der Medaillen ist folgender Vorgang einzuhalten:

1. Es muß ein hierauf abzielender Vorschlag von Seite des Kammerpräsidiums oder von drei Kammermitgliedern vorliegen;

2. muß über den Vorschlag eine gemeinschaftliche Berathung sämmtlicher Sectionen stattfinden.

Die Verleihung selbst erfolgt sodann auf Grund eines befürwortenden Antrages der Sectionen durch Plenarbeschluß der Kammer.

§ 5. Die Kammer kann auch beschließen, eine oder mehrere Medaillen zur Verleihung an Aussteller bei einer innerhalb ihres Bezirkes stattfindenden Ausstellung zu widmen.

Ein solcher Beschluß erfolgt nur auf Grund eines vorliegenden Ansuchens der betreffenden Ausstellungs-Commission (Comité, Leitung), kann jedoch die Kammer in der Freiheit der Entscheidung, sobald die wirkliche Verleihung an bestimmte Personen in Frage kommt, nicht beschränken.

Zu dem gedachten Zwecke der Prämiirung von Ausstellern werden in der Regel nur silberne und Bronzemedaillen bestimmt, und hat in diesem Falle die betreffende Ausstellungs-Commission (Comité, Leitung) die geeigneten Personen der Kammer namhaft zu machen, was die Stelle des in § 4 geforderten, aus dem Schoße der Kammer hervorgehenden Vorschlages vertritt.

27.

Stiftbrief

für die Kronprinz-Stiftung.

(Genehmigt von der k. k. nied.-österr. Statthalterei unter dem 17. September 1869, Z. 26728.)

Die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer hat in ihrer Plenarsitzung am 25. August 1858 den Beschluß gefaßt, zur würdigen Feier der das ganze Reich hoch beglückenden Geburt des durchlauchtigsten kaiserlichen Kronprinzen Rudolf von Österreich einen Fond zu gründen, um mit den jährlichen Erträgnissen desselben den vaterländischen Gewerbefleiß und Handel in allen jenen Richtungen zu unterstützen, wo die aus den Steuerzuschlägen der Wahlberechtigten fließenden ordentlichen Einkünfte der Kammer den Bestimmungen des Kammergesetzes zufolge nicht verwendet werden können.

Hierher gehören insbesondere: Die Förderung des gewerblichen Fachunterrichtes für Lehrlinge und Gehilfen, um einen tüchtigen Arbeiterstand heranzubilden, dessen Leistungsfähigkeit die Beiziehung fremder Hilfskräfte entbehrlich macht, und den heimischen Fabrikanten und Gewerbsmann in die Lage setzt, die ausländische Concurrenz erfolgreich bestehen zu können; — ferner die Ausschreibung von Preisen für wichtige Erfindungen und Verbesserungen

auf industriellem Gebiete; — die Aussendung von Handelseleven nach fremden Plätzen, um daselbst für die österreichische Industrie neue lohnende Absatzwege aufzufinden; — der Ankauf von Mustern gediegener ausländischer Erzeugnisse zum Zwecke ihrer Anschaffung und Benützung im Inlande u. s. w.

Diesem Entschlusse entsprechend, betheiligten sich nicht nur die damals der Kammer angehörigen Mitglieder und Ersatzmänner mit bedeutenden Beträgen an der vorgedachten Stiftung, sondern dem Aufrufe der Kammer zu weiteren Beitragsleistungen wurde auch von anderen Kaufleuten und Industriellen ꝛc. des Kammerbezirkes in hervorragender Weise entsprochen, dergestalt, daß laut des beiliegenden Verzeichnisses bis heute ein Betrag von 47.807 fl. 12½ kr. ö. W. zu dem genannten Zwecke gewidmet und einbezahlt wurde.

Se. k. k. apostolische Majestät Kaiser Franz Josef I. haben mit allerhöchster Entschließung ddto. Ischl, 21. October 1858 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß diesem Fonde zur Verbreitung des gewerblichen Unterrichtes, sowie zur Förderung gemeinnützig commerzieller und industrieller Zwecke der Name „Kronprinz-Stiftung“ beigelegt werde.

Für diese Kronprinz-Stiftung haben folgende Bestimmungen zu gelten:

§ 1. Zweck der Stiftung ist, die jährlichen Erträgnisse des Stiftungscapitals zur Verbreitung des gewerblichen Unterrichts oder zur Förderung anderer gemeinnütziger commerzieller und industrieller Zwecke in Nieder-Oesterreich zu verwenden.

§ 2. Die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer hat das Recht zu bestimmen, in welcher Weise die Einkünfte der Stiftung zur Erreichung des Stiftungszweckes zu verwenden

sind. Das Stiftungscapital, dessen Verwahrung der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zukommt, besteht gegenwärtig aus . . . . 47.807 fl. 12½ kr. ö. W.
an Stiftungsbeiträgen und aus 1.423 „ 52½ „ „ „
an Capitalgewinn aus verlosten und zurückbezahlten Werthpapieren, zusammen aus . . . . . 49.230 fl. 65 kr. ö. W.

Hierzu kommen noch die in der Folge der Stiftung zufließenden Beiträge.

Aus diesem Capitalbetrage wurden behufs Fructificirung des Stiftungsvermögens Werthpapiere im Nominalbetrage von 58.322 fl. 50 kr. — zum Ankaufspreise von 48.508 fl. 6 kr. — angekauft.

Diese Werthpapiere sind für die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer nomine der Kronprinz-Stiftung vorschriftmäßig vinculirt und in der Casse der Kammer aufbewahrt.

Der Rest von 722 fl. 59 kr., welcher sich im Vergleiche des Ankaufspreises der vorbezeichneten Werthpapiere per 48.508 fl. 6 kr. zu dem bisher empfangenen und erworbenen Stiftungscapital per 49.230 fl. 65 kr. ergibt, ist in Baarem vorhanden und in Cassescheinen der nied.-österr. Escompte-Gesellschaft fruchtbringend angelegt.

Nachdem der Zweck dieser Stiftung von der k. k. nied.-österr. Statthalterei am 5. November 1858, Z. 4491/P. und der gegenwärtige Stiftbrief von derselben Behörde am 17. September 1869, Z. 26.728, genehmigt worden ist, so geloben wir Endesgefertigte für uns und unsere Nachfolger im Amte, diese Stiftung genau nach den vorstehenden Be-

stimmungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen. Demzufolge wurde dieser Stiftbrief in zwei Exemplaren ausgefertigt, hiervon ein Exemplar der k. k. nied.-österr. Statthalterei ausgefolgt und das zweite bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Verwahrung genommen.

Urkund dessen unsere eigenhändige Fertigung.

Wien, am 30. September 1869.

28.

Stiftbrief
für die Schwarz-Stiftung.

(Genehmigt von der k. k. nied.-österr. Statthalterei mit dem Erlasse vom 12. Juni 1864, Z. 20.614.)

Die Handels- und Gewerbekammer zu Wien, einverständlich mit den mitgefertigten Mitgliedern des zur Ausführung des Ehrengeschenkes für den k. k. Sectionsrath Herrn Dr. Wilhelm Ritter von Schwarz zusammengetretenen Comité, als mit der beigeschlossenen Vollmacht ddo. Paris 23. April 1863 ausgewiesenen Bevollmächtigten zur Ausführung der von Herrn Dr. Wilhelm Ritter von Schwarz zur Förderung der österreichischen Industrie bestimmten „Schwarz-Stiftung", bekennt durch gegenwärtigen Stiftbrief, wie folgt:

Herr Dr. Wilhelm Ritter von Schwarz, k. k. Sectionsrath und Kanzlei-Director des k. k. österr. General-Consulates in Paris, hat das Ehrengeschenk, welches die österreichischen Theilnehmer an der Londoner Industrie-Ausstellung des Jahres 1862 ihm in Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste um die österreichische Industrie zu widmen beabsichtigten, dankend mit der Bitte abgelehnt, die zu dem obigen Behufe zur Disposition gestellten Subscriptionsbeträge zu capitalisiren und die Zinsen periodisch zur Förderung der österreichischen Industrie zu verwenden. Derselbe hat ferner mittelst seiner Erklärung, ddo. et legal. Paris, 23. April 1863,

seine Zustimmung ertheilt, daß der nunmehr zu errichtenden immerwährenden Stiftung, deren Zweck erreicht werden soll:

a) Durch Verleihung von Reisestipendien an talentvolle, strebsame und unbemittelte österreichische Staatsbürger, gleichviel welcher Nationalität, welchem Kronlande, welcher Religion und welchem Gewerbe oder Kunstgewerbe angehörig,

b) durch Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen zur selbständigen Etablirung an die aus dem Auslande zurückgekehrten Stipendiaten,

der Name „Schwarz-Stiftung“ beigelegt werde, und endlich in derselben Erklärung den Mitgliedern des zur Ausführung des obgedachten Ehrengeschenkes zusammengetretenen Comité unbeschränkte Vollmacht ertheilt, den Stiftbrief in seinem und im Namen sämmtlicher Herren Subscribenten rechtskräftig auszustellen und zu unterfertigen, die zur Disposition gestellten Subscriptionsgelder entsprechend zu capitalisiren, mit der Handels- und Gewerbekammer in Wien wegen der Verwaltung des Stiftungscapitals in's Einvernehmen zu treten, mit einem Worte, alle mit der Errichtung der „Schwarz-Stiftung“ verbundenen Förmlichkeiten zu erfüllen, indem er sich mit allen diesfälligen Schritten, Maßnahmen und Beschlüssen der Comité-Mitglieder im Vorhinein einverstanden erklärt hat.

In Vollziehung der vorstehenden hochherzigen Verfügung des k. k. Sectionsrathes Herrn Dr. Wilhelm Ritter von Schwarz und auf Grund der von ihm ertheilten Vollmacht erklären nun die gefertigten Mitglieder des zur Ausführung esd Ehrengeschenkes für den genannten Herrn Sectionsrath zusammengetretenen Comité, daß die zur Ausführung dieses Ehrengeschenkes gesammelten Subscriptionsbeträge das Capital einer hiemit für immerwährende Zeiten gegründeten Stiftung zur Förderung der österreichischen Industrie bilden

sollen, welche Stiftung den Namen „Schwarz-Stiftung“ zu führen hat, und für welche, einverständlich mit der Handels- und Gewerbekammer in Wien, nachfolgende Bestimmungen festgesetzt werden:

§ 1. Die „Schwarz-Stiftung“ verfolgt den Zweck, durch periodische Vertheilung der Interessen vom Stiftungscapitale die österreichische Industrie zu unterstützen.

§ 2. Dieser Stiftungszweck soll erreicht werden:

a) Durch Verleihung von Reisestipendien an strebsame und mittellose junge Männer aus dem Stande der Gewerbe und Kunstgewerbe;
b) durch Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen zur selbständigen Etablirung an die aus dem Auslande zurückgekehrten Stipendiaten.

§ 3. Das bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien in Verwahrung erliegende Stiftungscapital besteht zur Zeit aus 12.600 fl. C. M., das sind Zwölf Tausend Sechshundert Gulden C. M, ungarische Grundentlastungs-Obligationen und 14 fl. 11 kr., d. i. Vierzehn Gulden 11 Kr. österr. Währ. in Baarem; hiezu kommen noch die in der Folge etwa durch Geschenke und Vermächtnisse der „Schwarz-Stiftung“ zufallenden Beträge.

§ 4. Die Höhe jedes einzelnen Reise-Stipendiums ist veränderlich; sie wird bemessen durch Summirung der Reisekosten vom Aufenthaltsorte des Stipendiaten bis an seinen Bestimmungsort, und eines angemessenen Sustentationsbeitrages für eine gewisse Zeit nach der Ankunft am neuen Arbeitsorte.

§ 5. Jeder österreichische Staatsbürger, gleichviel welchem Kronlande der Monarchie, welcher Nationalität, welcher Religion und welchem Zweige der Gewerbethätigkeit oder der mit der

Industrie in Verbindung stehenden Kunst er angehört, hat Anspruch auf ein Reisestipendium der „Schwarz-Stiftung“, insoferne er seine Bildungsfähigkeit, Strebsamkeit und Mittellosigkeit nachzuweisen im Stande ist, und sobald er sich verpflichtet, nach genossener Ausbildung im Auslande seine erworbenen Kenntnisse in Oesterreich zu verwerthen, oder im entgegengesetzten Falle seines Verbleibens im Auslande den aus der Stiftung bezogenen Betrag an dieselbe zurückzuzahlen.

§ 6. Der nach Oesterreich zurückgekehrte Stipendist hat, im Falle seine Arbeitstüchtigkeit und Fähigkeit zur Führung eines selbständigen Unternehmens von der Stiftungs-Repräsentation anerkannt wird, Anspruch auf einen unverzinslichen, in kleinen Raten rückzahlbaren Etablirungsvorschuß aus der „Schwarz-Stiftung“. Der Betrag dieses Vorschusses soll jedoch mit Rücksicht auf den ersten Zweck der Stiftung — Reise-Stipendien zu gewähren — in möglichst engen Schranken gehalten werden.

§ 7. Das Recht der Verleihung von Reisestipendien und Etablirungsvorschüssen aus der „Schwarz-Stiftung“ steht unmittelbar dem Herrn k. k. Sectionsrathe Dr. Wilhelm Ritter von Schwarz, derzeit Kanzlei-Director des k. k. österr. General-Consulates zu Paris, zu, und es bleibt ihm vorbehalten, dieses Verleihungsrecht an eine von ihm bezeichnete Person oder Corporation zu übertragen.

Im Falle des Ablebens des genannten Herrn Ritters von Schwarz geht dieses Recht, wenn von ihm keine diesfällige Verfügung getroffen wurde, an die Handels- und Gewerbekammer zu Wien über.

§ 8. Das Recht, Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, unter Nachweisung dieser Befähigung für Reisestipendien und Etablirungsvorschüsse vorzuschlagen, haben

sämmtliche Handels- und Gewerbekammern der österr. Monarchie. Die bezüglichen Vorschläge werden an die Handels- und Gewerbekammer zu Wien mitzutheilen sein, welche letztere sie mit dem Ausweise der jeweilig verfügbaren Geldmittel der Stiftung und einem motivirten Antrage behufs definitiver Entscheidung, resp. Verleihung der Stipendien und Etablirungsvorschüsse an Herrn Ritter von Schwarz oder an den nach § 7 hiezu Berechtigten leitet.

§ 9. Die Verwaltung und Fructificirung des Capitals der „Schwarz-Stiftung" ist der Handels- und Gewerbekammer zu Wien übertragen; sie besorgt die fruchtbringende Anlegung der der Stiftung zufallenden Vermächtnisse und Geschenke, die Eincassirung der Interessen, fälligen Vorschußraten und etwaigen Stipendienrückzahlungen, die Ausfolgung der bewilligten Reisestipendien und Etablirungsvorschüsse u. s. w.

§ 10. Da die Verpflichtung der Stiftung, bewährten Stipendisten Etablirungsvorschüsse auszufolgen, möglicherweise zu gewissen Zeiten die gesammten jährlichen Einkünfte der „Schwarz-Stiftung" in Anspruch nehmen dürfte, so wird die Verleihung von neuen Reisestipendien nicht regelmäßig in jedem Jahre erfolgen können. Die Handels- und Gewerbekammer zu Wien, welcher die stetige Evidenzhaltung der disponiblen Stiftungsgelder obliegt, wird daher je nach dem Cassebestande in ungleichen Perioden die übrigen Kammern zu Vorschlägen für die Vertheilung von Stipendien und Vorschüssen aufzufordern haben.

Nachdem diese Stiftung von der hochlöblichen k. k. nied.-österr. Statthalterei mit dem Erlasse vom 12. Juni 1864, Z. 20.614, genehmigt, das derzeitige Stiftungsvermögen, bestehend in der 5% Grundentlastungs-Obligation Nr. 515, Lit. A. ddo. Temesvár 1. November 1854, pr. 12.600 fl.

C.-M., an die Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns in Wien, nomine der Dr. Wilhelm Ritter von Schwarz'schen Stiftung zur Förderung der österreichischen Industrie, vorschriftsmäßig vinculirt und in der Cassa der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Aufbewahrung genommen worden ist, so geloben wir, diese Stiftung genau nach den vorstehenden Bestimmungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen. Urkund dessen wurde dieser Stiftbrief in drei Exemplaren ausgefertigt und hievon ein Exemplar der hochlöblichen k. k. nied.-österr. Statthalterei, das zweite der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien und das dritte dem Herrn k. k. Sectionsrathe Dr. Wilhelm Ritter von Schwarz, derzeit Kanzlei-Director des k. k. österr. General-Consulates in Paris, ausgefolgt.

Urkund dessen unsere eigenhändigen Fertigungen.

Wien, den 11. August 1864.

29.

Stiftbrief

der

Schwarz-Senborn'schen Athenäum-Stiftung.

(Stiftungsbehördlich genehmigt von der
k. k. n.-ö. Statthalterei am 6. März 1893, unter Z. 13.227.)

Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer beurkundet durch den gegenwärtigen Stiftbrief einverständlich mit den weiters Unterzeichneten im Nachhange zu dem von der hochlöblichen k. k. niederösterreichischen Statthalterei unter dem 30. März 1872, Z. 9559, ausgefertigten Stiftbriefe über die von Seiner Excellenz dem Herrn k. u. k. wirklichen geheimen Rathe Dr. Wilhelm Freiherrn von Schwarz-Senborn projectirte gemeinnützige Stiftung „Athenäum“ in Wien.

Nachdem die Durchführung des in dem Stiftbriefe vom 30. März 1872 näher bezeichneten Unternehmens, d. i. eine dauernde Bildungsstätte für die Kleingewerbetreibenden und die gewerblichen Arbeiter in der Form eines technischen Gewerbemuseums und unter dem Namen „Athenäum“ zu gründen, wegen der Unmöglichkeit, die hiefür erforderlichen bedeutenden Mittel dauernd sicherzustellen, aufgegeben werden mußte und sich die Nothwendigkeit herausstellte, mit den vorhandenen Mitteln zu anderen Verwendungen überzugehen, welche in analoger, wenn auch mehr beschränkter Weise dem Kleingewerbe zu Gute kämen, ist zwischen der laut Beurkundung der

hochlöblichen k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 7. April 1874, Z. 10.123, eingesetzten Stiftungs-Repräsentanz, bestehend aus den Herren: Gustav Ritter von Leon, k. k. priv. Großhändler, dann Dr. Franz Edlen von Rosas, k. k. Ober-Finanzrath, und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer mit Zustimmung des Begründers der Stiftung „Athenäum", Sr. Excellenz des Herrn k. u. k. wirklichen geheimen Rathes Dr. Wilhelm Freiherrn von Schwarz-Senborn, vereinbart worden, daß die Stiftung „Athenäum" auf folgender Basis reactivirt werden solle.

§ 1. Diese Stiftung hat, und zwar insbesondere mit Rücksicht darauf, als bei der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns schon ein „Athenäumsfond" als besonderer Fond verwaltet wird, und mit Rücksicht darauf, als der k. u. k. wirkliche geheime Rath Dr. Wilhelm Freiherr von Schwarz-Senborn der Begründer der Stiftung „Athenäum" ist, von nun an den Namen „Schwarz-Senborn'sche Athenäum-Stiftung" zu führen.

§ 2. Zweck dieser Stiftung ist, durch Verbreitung naturwissenschaftlicher, technischer, wirthschaftlicher und sonst gemeinnütziger Kenntnisse mittelst Wort und Schrift auf die sittliche, geistige und materielle Hebung des österreichischen Gewerbestandes anregend und fördernd einzuwirken.

Hiezu sind folgende Mittel in Betracht zu ziehen:

Die Veranstaltung gemeinfaßlicher öffentlicher Vorträge mit Demonstrationen und Experimenten für Gewerbetreibende und Arbeiter; der Ankauf oder die leihweise Beschaffung von Mustern, Modellen, Werkzeugen, Maschinen u. s. w. zur Verbreitung der neuesten Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche besonders für das Kleingewerbe von Belang sind, um bei den Vorträgen vorgezeigt und erläutert,

dann aber den betreffenden gewerblichen Corporationen zur Circulation in ihren Kreisen, oder an Einzelne behufs Benützung oder Nachahmung — eventuell käuflich zu oder unter den Gestehungskosten — überlassen zu werden; die Ausschreibung und Verleihung von Prämien und Preisen für Verbesserungen auf gewerblichem Gebiete; die Entsendung von Delegirten bei speciellen Anlässen zu Studien und Berichterstattungen, z. B. zu Gewerbe-Ausstellungen, in Fach- und Specialschulen, in Versammlungen gemeinnütziger Vereine, in neue gewerbliche Anstalten des In- und Auslandes u. dgl.; die Anschaffung und Vertheilung gemeinnütziger und belehrender Flugblätter und Druckschriften.

§ 3. Das von der Repräsentanz der Stiftung „Athenäum" an die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns abgeführte und von dieser Kammer zur Verwaltung als Stiftungsvermögen der Schwarz-Senborn'schen „Athenäum-Stiftung" am 23. December 1878 übernommene Vermögen der Stiftung „Athenäum" bestand aus:

a) der grundbücherlichen Intabulationsurkunde über das zu fünf Percent verzinsliche Satzcapital von ö.W. fl. 4000 auf dem Hause C.-Nr. 166 Laimgrube in Wien mit Zinsen vom 1. September 1878 an;

b) dem Baarbetrage von fl. 4071·81;

c) einer gemeinsamen Notenrente von Nominale fl. 1000 im Anschaffungswerthe von fl. 619 mit Zinsen ab 1. November 1878;

d) fünf Stück Südbahn-Actien im Anschaffungswerthe von je fl. 66·80, zusammen von fl. 334 mit Zinsen vom 1. November 1878 und

e) vier Caloriferen, gespendet von Sr. k. u. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Albrecht.

Dieses Vermögen, welches durch Spenden von je fl. 100 in den Jahren 1880, 1881 und 1882 seitens Sr. k. Hoheit des Prinzen August Coburg-Gotha vermehrt wurde, wurde seit dessen Uebergabe an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer von dieser verwaltet.

Die fünf Stück Südbahnactien wurden im Jänner 1879 verkauft, für den Erlös derselben und für den von der Stiftungs-Repräsentanz des „Athenäum" übernommenen Baarbetrag von fl. 4071·81 unter Zuhilfenahme des fehlenden kleinen Restes aus dem Zinsenerträgnisse wurden Nominale fl. 7100 gemeinsame Notenrenten mit Mai-November-Coupons um den Betrag von fl. 4430·40 angeschafft.

Für die oberwähnten von Sr. k. Hoheit dem Prinzen August Coburg-Gotha gespendeten fl. 300 wurden drei Grundentlastungsobligationen von je fl. 100 Nominale angeschafft. Von diesen Grundentlastungsobligationen gelangten jedoch seither zwei Stücke zur Verlosung und Rückzahlung.

Die diesfalls eingegangenen Beträge wurden zum Ankaufe einer Mairente von fl. 100 und einer Märzrente von fl. 100 verwendet.

Die vier Stück Caloriferen wurden im Jahre 1887 um den Betrag von fl. 87·23 verkauft; aus dem Erlöse wurde eine Mai-November-Rente zu Nominale fl. 100 angeschafft.

Das Stiftungsvermögen der Schwarz-Senborn'schen Athenäum-Stiftung besteht sohin mit Rücksicht darauf, als die Interessen des der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer übertragenen Vermögens seither bereits provisorisch im Sinne der Bestimmungen dieses Stiftbriefes verwendet wurden und daher nur die geringfügigen Intercalar-

zinsen zum Stammvermögen hinzukommen, derzeit aus Folgendem:

1. aus der auf dem Hause C.-Nr. 166 Laimgrube alt, jetzt C.-Nr. und E. Z. 241 des VI. Bezirkes in Wien sichergestellten zu fünf Percent verzinslichen Kaufschillingsrestforderung von fl. 4000, sage Viertausend Gulden ö. W. zu Gunsten der Stiftung „Athenäum", jetzt „Schwarz-Senborn'sche Athenäum-Stiftung";

2. aus den auf den Namen der Stiftung vinculirten österreichischen gemeinsamen Mai-November-Renten Nr. 23.126 über Nominale fl. 8100 und Nr. 68.808 über Nominale fl. 200;

3. aus der auf den Namen der Stiftung vinculirten fünfpercentigen österreichischen steuerfreien Notenrente Nr. 7927 über Nominale fl. 100;

4. aus der auf den Namen der Stiftung vinculirten Lemberger Grundentlastungsobligation Nr. 1068 über Nominale fl. 100;

5. aus einer auf den Namen der Stiftung bei der I. österreichischen Sparcassa eingelegten Spareinlage von fl. 41·26, sage 41 Gulden und 26 kr. (Einlagebuch der I. österreichischen Sparcassa Nr. 85.499.)

§ 4. Der Zweck der Schwarz-Senborn'schen Athenäum-Stiftung wird mittelbar verfolgt, indem ihre jährlichen Erträgnisse einschließlich der fünfpercentigen Interessen von dem Satzcapitale per fl. 4000 der bei der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer bestehenden Institution „Athenäum" zugehen, deren Organisation durch die in der Plenarsitzung der Kammer vom 24. April 1889 theilweise abgeänderten „Grundzüge" bestimmt ist, und welche unter Verwendung der Hälfte der Erträgnisse des bei der Kammer

bestehenden „Athenäum-Fondes“ die gleichen Zwecke wie die „Schwarz-Senborn'sche Athenäum-Stiftung“ anstrebt.

Sollte die Institution „Athenäum“ eine Aenderung in ihrer Organisation oder rücksichtlich der von ihr zu verfolgenden Zwecke erfahren, so werden die Erträgnisse aus der Schwarz-Senborn'schen Athenäum-Stiftung dennoch immer nur zu den im § 2 dieses Stiftbriefes angeführten Zwecken zu verwenden sein.

§ 5. Die Verwaltung der „Schwarz-Senborn'schen Athenäum-Stiftung“ obliegt der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.

Dieselbe sorgt für die sichere Aufbewahrung und für die fruchtbringende Anlage des Stiftungscapitals und seiner Zuflüsse; die Erträgnisse führt sie ihrer Institution „Athenäum“ und durch diese der stiftungsgemäßen Verwendung zu.

Die Verwaltung wird von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer unentgeltlich besorgt; hinsichtlich etwaiger, nicht in die eigentliche Verwaltung einzubeziehender Auslagen an Gebühren u. dgl. kann die Kammer die Refundirung aus den Stiftungsgeldern in Anspruch nehmen.

Ueber die Gebahrung mit dem Vermögen der Stiftung ist von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer alljährlich ein Ausweis zu verfassen, der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vorzulegen und zu veröffentlichen.

§ 6. Von Werthpapieren dürfen nur solche für die Stiftung angekauft werden, welche im Coursblatte der Wiener Börse notirt und zur Anlage von Pupillengeldern gesetzlich zulässig sind.

Sämmtliche Werthpapiere der Stiftung müssen auf den Namen „Schwarz-Senborn'sche Athenäum-Stiftung“ vorschriftsmäßig vinculirt sein.

§ 7. Sollte das Stiftungscapital durch unberechenbare Umstände eine Einbuße erleiden, die eine bleibende sein würde, so sollen die Stiftungszinsen in erster Linie capitalisirt werden, bis die Einbuße am Capitale ersetzt ist.

§ 8. Sollte die bei der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer bestehende Institution „Athenäum“ in die Verwaltung eines anderen Organes übergehen, so soll die Kammer, die Verwaltung der „Schwarz-Senborn'schen Athenäum-Stiftung“ fortsetzend, deren Erträgnisse an die neue Verwaltung des „Athenäum“ abführen.

§ 9. Sollte die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer zu bestehen aufhören, so soll die Verwaltung der Schwarz-Senborn'schen Athenäum-Stiftung an die k. k. niederösterreichische Statthalterei oder an die ihre Stelle vertretende Behörde, bei etwa späterer Errichtung einer neuen Handels- und Gewerbekammer in Wien wieder an diese übergehen.

Nachdem das dermalige Stiftungscapital in der im § 3 angegebenen Weise sichergestellt ist, und nachdem die k. k. niederösterreichische Statthalterei als Stiftungsbehörde diese Stiftungs-Reactivirung mit dem Erlasse vom 6. Mai 1892, Z. 26.932, genehmigt hat, so gelobt und verpflichtet sich die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer auf Grund des Plenarbeschlusses vom 9. Juli 1884 die Stiftung nach den vorstehenden Bestimmungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und für die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungscapitales Sorge zu tragen.

Urkund dessen wurde der gegenwärtige Stiftbrief in fünf gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von welchen nach erfolgter stiftungsbehördlicher Genehmigung ein Exemplar der hochlöblichen k. k. niederösterreichischen Statthalterei übergeben, je eines dem Herrn Begründer der Stiftung Dr. Wilhelm

Freiherrn von Schwarz-Senborn, Excellenz, dann den beiden früheren Repräsentanten der Stiftung „Athenäum", den Herren Gustav Ritter von Leon und Dr. Franz Edlen von Rosas, zugestellt, endlich ein Exemplar bei der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Aufbewahrung genommen worden ist.

Wien, am 6. December 1892.

30.

Stiftbrief

für die

Heinrich Drasche Ritt. v. Wartinberg-Stiftung

zu Gunsten des von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer projectirten Gewerbemuseums (derzeit Gewerbemusterfonds).

(Genehmigt von der k. k. nied.-österr. Statthalterei unterm 7. September 1870, Z. 25.637.)

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns bekennet und beurkundet kraft gegenwärtigen Stiftbriefes:

Es habe der Großgrundbesitzer und Gewerke Herr Heinrich Drasche Ritter v. Wartinberg in Wien im April 1870 zu Gunsten des von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien projectirten Gewerbemuseums (derzeit Gewerbemusterfonds)*) einen Betrag von Zehntausend Gulden in Obligationen der einheitlichen Staatsschuld zu einer Stiftung gewidmet, zu deren Durchführung im Einvernehmen mit dem Herrn Stifter folgende Grundsätze festgesetzt wurden:

1. Die Stiftung hat für immerwährende Zeiten unter dem Namen „Heinrich Drasche Ritter v. Wartinberg-Stiftung für das Gewerbemuseum in Wien" bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien zu bestehen.

2. Der Fonds dieser Stiftung besteht am heutigen Tage

*) Athenäumsfond.

a) aus der für die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer nomine der Stiftung vinculirten, auf den Betrag von Zehntausend Gulden österr. Währung lautenden Obligation Nr. 21.893 der in Papiergeld verzinslichen einheitlichen Staatsschuld mit dem Zinsengenusse vom 1. Februar 1870,

b) in der aus bisher verfallenen Zinsen der oben sub a) bezeichneten Schuldverschreibung angekauften, gleichfalls für die Stiftung vinculirten Ein Fünftel-Obligation $\frac{\text{Serie Nr. 16.996}}{\text{Gew.-Nr. 18 II}}$ per Einhundert Gulden österr. Währung des 1860er Staats-Lotterie-Anlehens.

Der Betrag, mit welchem das eben bezeichnete Ein Fünftel-Loos zur Rückzahlung gelangen wird, ist seinerzeit dem Fonds der Stiftung einzuverleiben und in möglichst sicherer Weise fruchtbringend anzulegen.

Desgleichen sind Spenden, welche der Stiftung etwa in Hinkunft zugehen, dem Capital der Stiftung beizufügen und, soferne seitens der Spender keine andere Bestimmung getroffen ist, in derselben Weise fruchtbringend anzulegen.

3. Die Erträgnisse aus dem Stiftungsfonds werden ausschließlich dem von der Handels- und Gewerbekammer in Wien gegründeten und verwalteten Fonds (derzeit „Gewerbemusterfonds“ genannt) einverleibt, welcher vorläufig zur Anschaffung von neuen Mustern, Modellen, Maschinen, Werkzeugen u. dergl. für die vaterländische Industrie bestimmt ist und späterhin von der Kammer für die Zwecke eines in Wien zu gründenden Gewerbemuseums verwendet werden soll.

4. Sollte sich durch Verhältnisse irgend welcher Art das Zinsenerträgniß dieser „Heinrich Drasche Ritter von Wartinberg-Stiftung“ dauernd vermindern, so ist das jeweilige Erträgniß so lange zu capitalisiren, bis dasselbe wieder auf die vor der Verminderung bestandene Höhe gebracht ist.

5. Im Falle das Institut der Handels- und Gewerbekammer in Wien bleibend aufgehoben werden sollte, gehen die Rechte und Pflichten in Ansehung der Verwaltung und Verwendung dieser „Heinrich Drasche Ritter v. Wartinberg-Stiftung“ vollständig an diejenige fachmännische Körperschaft oder an denjenigen fachmännischen Vertretungskörper über, welcher die gemeinnützigen Aufgaben der Handels- und Gewerbekammer insgesammt oder doch den verhältnißmäßig bedeutendsten Theil derselben zu erfüllen hat. Würde späterhin wieder ein Institut nach Art der gegenwärtigen Handels- und Gewerbekammer constituirt werden, so fallen die Obliegenheiten und Berechtigungen bezüglich dieser Stiftung an diese Corporation in vollem Umfange zurück.

Nachdem zur Errichtung dieser Stiftung unter den obigen Modalitäten die Genehmigung der hochlöblichen k. k. nied.-österr. Statthalterei unter dem 7. September 1870, Z. 25.637, ertheilt worden ist und die obigen vinculirten Obligationen in der Cassa der Handels- und Gewerbekammer in Wien in Aufbewahrung genommen worden sind, so geloben die Unterzeichneten für sich und ihre Nachfolger im Amte, diese Stiftung genau nach den vorstehenden Bestimmungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

Demzufolge wurde dieser Stiftbrief in drei Exemplaren ausgefertigt und hiervon ein Exemplar dem Stifter Herrn Heinrich Drasche Ritter v. Wartinberg in Wien ausgehändigt, das zweite der k. k. nied.-österr. Statthalterei übergeben und das dritte bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Verwahrung genommen.

Urkund dessen unsere eigenhändige Fertigung.

Wien, am 7. September 1870.

31.

Grundzüge

für die Organisation des bei der Kammer bestehenden „Athenäum“.

(Plenarbeschluß der Kammer am 27. November 1878, beziehungsweise am 24. April 1889.)

I. Unter der Aegide der Handels- und Gewerbekammer in Wien tritt eine Institution, „Athenäum“ genannt, in's Leben, welche den Zweck hat, durch Verbreitung naturwissenschaftlicher, technischer, wirthschaftlicher und sonst gemeinnütziger Kenntnisse mittelst Wort und Schrift auf die sittliche, geistige und materielle Hebung des österreichischen Gewerbestandes anregend und fördernd einzuwirken.

Hiezu sind folgende Mittel in Betracht zu ziehen: Die Veranstaltung gemeinfaßlicher öffentlicher Vorträge mit Demonstrationen und Experimenten für Gewerbetreibende und Arbeiter; der Ankauf oder die leihweise Beschaffung von Mustern, Modellen, Werkzeugen, Maschinen u. s. w. zur Verbreitung der neuesten Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche besonders für das Kleingewerbe von Belang sind, um bei den Vorträgen vorgezeigt und erläutert, dann aber den betreffenden Genossenschaften zur Circulation in ihren Kreisen oder an Einzelne behufs Benützung oder Nachahmung — eventuell käuflich zu oder unter den Gestehungskosten — überlassen zu werden;

die Ausschreibung und Verleihung von Prämien und Preisen für Verbesserungen auf gewerblichem Gebiete;

die Entsendung von Delegirten bei speciellen Anlässen zu Studien und Berichterstattungen, z. B. zu Gewerbeausstellungen, in Fach- und Specialschulen, in Versammlungen gemeinnütziger Vereine, in neue gewerbliche Anstalten des In- und Auslandes u. dgl.;

die Anschaffung und Vertheilung gemeinnütziger und belehrender Flugblätter und Druckschriften.

II. Zur Obsorge für die Erfüllung der eben dargestellten Aufgaben des Institutes „Athenäum" wird bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien eine eigene Commission aus neun Mitgliedern bestellt, welche von der Kammer gewählt werden und sowohl eigene Mitglieder der Kammer als auch andere Personen, von denen eine Förderung der gemeinnützigen Aufgaben des „Athenäums" zu erwarten ist, sein können.

Diese Commission, deren Mitglieder eine dreijährige Functionsdauer haben, wird für ihre Wirksamkeit ein eigenes Statut erhalten.

III. Die Handels- und Gewerbekammer in Wien überweist dem „Athenäum" jährlich die Hälfte des Erträgnisses des bei derselben bestehenden „Athenäums"-Fonds; die andere Hälfte des Erträgnisses dieses Fonds wird capitalisirt.

IV. Die Handels- und Gewerbekammer in Wien übernimmt außerdem zum Besten des „Athenäum" den noch vorhandenen Rest des Vermögens, welches dem von Sr. Excellenz dem Herrn k. k. wirklichen geheimen Rathe Dr. Wilhelm Freiherrn von Schwarz-Senborn im Jahre 1872 projectirten Athenäum gewidmet war. Die Kammer wird diesen Fond, derzeit im Belaufe von circa 9000 fl. ö. W., unter

dem Namen „Schwarz-Senborn'sche Athenäum-Stiftung" auf Grund eines eigenen Stiftbriefes gewissenhaft verwalten und für seine Vermehrung bestens Sorge tragen.

V. Die Handels- und Gewerbekammer in Wien trägt die Kosten, welche aus der finanziellen Verwaltung des Institutes „Athenäum" erwachsen, und überläßt der im Punkte II erwähnten Commission, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Kammergeschäfte möglich ist, die Kammerlocalitäten zur unentgeltlichen Benützung in Angelegenheiten des „Athenäum".

VI. Die im Punkte V bezeichnete Unterstützung, sowie die Leistung der im Punkte III aufgezählten Beiträge gewährt die Handels- und Gewerbekammer in Wien insolange, als die Institution „Athenäum" unter ihrer, beziehungsweise der Leitung der von ihr hierzu berufenen Commission stehen wird.

Die vorstehenden Grundzüge wurden im Einvernehmen mit den Repräsentanten der von Seiner Excellenz dem Herrn k. k. wirkl. geh. Rathe Dr. Wilhelm Freiherrn von Schwarz-Senborn im Jahre 1872 projectirten Stiftung „Athenäum", den Herren Gustav Ritter von Leon, k. k. priv. Großhändler, und Dr. Franz Edlen von Rosas, k. k. Oberfinanzrath, aufgestellt und es hat sich mit denselben auch Seine Excellenz Freiherr von Schwarz-Senborn durch Unterschrift einverstanden erklärt.

32.

Stiftbrief
für die Dritte Grutsch-Stiftung.

(Genehmigt von der k. k. n.-ö. Statthalterei unter dem 14. November 1868, Z. 6244 praes.)

Wir Endesgefertigte bekennen hiermit für uns und unsere Amtsnachfolger wie folgt:

Der unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. apostolischen Majestät Franz Josef des Ersten, Kaisers von Oesterreich und Ihrer Majestät Elisabeth, Kaiserin von Oesterreich, stehende k. k. landwirthschaftliche Bezirks-Verein Mödling hat in seiner allgemeinen Versammlung am 15. März 1868 einstimmig beschlossen:

I. Ein Dritttheil des Reinertrages der vom k. k. landwirthschaftlichen Bezirks-Vereine in Mödling anfangs September 1868 in Hietzing veranstalteten landwirthschaftlichen Ausstellung soll in einer Grundentlastungsobligation des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns angelegt und durch eine Stiftung zu gewerblichen Zwecken auf immerwährende Zeiten sichergestellt werden.

II. Zum Danke für die ausgezeichneten seltenen Verdienste des Herrn Vereins-Vorstandes Franz Xaver Grutsch, welcher die Durchführung auch dieser Ausstellung übernommen hat, soll diese Stiftung die „Dritte Grutsch-Stiftung“ heißen.

III. Wenn die auf die dritte Grutsch=Stiftung vinculirte Grundentlastungs = Schuldverschreibung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns ganz oder ein Theilbetrag davon gezogen und zurückgezahlt wird, so soll der zurückbezahlte Betrag zum Ankauf einer neuen Grundentlastungs=Schuldverschreibung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns verwendet, und soll auf die dritte Grutsch=Stiftung vinculirt werden.

IV. Wenn es keine Grundentlastungs=Schuldverschreibungen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns mehr gibt, so soll der Capitalsbetrag auf landwirthschaftliche Realitäten, wenn möglich in dem Vereinsbezirke Mödling, gegen Pupillar = Sicherheit und nicht in geringeren Beträgen als 500 fl., schreibe Fünfhundert Gulden österr. Währ. zu den höchsten gesetzlichen Interessen grundbücherlich elocirt werden.

V. Die nied.=österr. Handels= und Gewerbekammer soll jährlich die Interessen von diesen Stiftungscapitalien erheben und soll sie verwenden zum Ankauf von Lehrmitteln, welche in den gewerblichen Fortbildungsschulen in Wien und in Nieder=Oesterreich durch die Vorstände dieser Schulen an dürftige Handwerkslehrlinge und Gehilfen vertheilt werden sollen.

VI. Wenn in dem landwirthschaftlichen Vereins=Bezirke Mödling solche gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen, so sollen sie vorzugsweise berücksichtigt werden.

VII. Wenn die nied.=österr. Handels= und Gewerbekammer nicht mehr besteht, so sollen jährlich die Interessen von diesem Stiftungs=Capitale vom nied.=österr. Gewerbeverein, und wenn auch dieser nicht mehr besteht, von der k. k. nied.=österr. Statthalterei, oder von der ihr Amt einnehmenden Behörde erhoben und zu dem im Absatze V. angeführten Zwecke verwendet werden.

Nachdem nun die vom k. k. landwirthschaftlichen Bezirks-Vereine Mödling vom 29. August bis einschließlich 13. September 1868 in Hietzing veranstaltete landwirthschaftliche Ausstellung ein Reinerträgniß von 15.000 fl. an Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns ergeben hat, so wurde der Betrag von 5000 fl. auf die nied.-österr. Grundentlastungs-Obligation Nr. 4157 lit. A vom 1. November 1851, verzinslich vom 1. November 1868 für die dritte Grutsch-Stiftung zu gewerblichen Zwecken vinculirt, bei der k. k. nied.-österr. Landes-Hauptcassa erlegt und von derselben in Verwahrung genommen. Nachdem nun das Stiftungscapital ordnungsmäßig sichergestellt ist, so geloben und verpflichten wir Endesgefertigte uns für uns und unsere Nachfolger im Amte, für die genaue Erfüllung der Stiftung nach den vorstehenden Bestimmungen stets Sorge zu tragen.

Dieser Stiftbrief ist in fünf gleichlautenden Exemplaren angefertigt, wovon ein Exemplar der k. k. nied.-österr. Statthalterei, eines der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien, eines dem nied.-österr. Gewerbe-Vereine in Wien, eines dem k. k. landwirthschaftlichen Bezirks-Vereine in Mödling und eines dem Herrn Vereins-Vorstande Franz Xaver Grutsch zugestellt worden ist..

Wien, am 12. November 1868.

33.

Stiftbrief

für die

Anton Pfantzert' und Georg Ritter v. Kalmár'sche Stiftung

zur Entsendung von Handelseleven nach dem Auslande.

(Genehmigt von der k. k. nied.-österr. Statthalterei mit dem Erlasse vom 8. Juni 1873, Z. 16.898.)

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns bekennet und beurkundet kraft des gegenwärtigen Stiftbriefes:

Es habe der k. k. Oberstlieutenant-Auditor Herr Georg Ritter von Kalmár in Wien in pietätvoller Ausführung eines von seinem verstorbenen Onkel Herrn Anton Pfantzert testamentarisch ausgesprochenen Wunsches am 11. April 1872 eine jährliche Rente von 750 fl. ö. W. für immerwährende Zeiten zu dem Zwecke der Entsendung von Handelseleven nach ausländischen Plätzen gewidmet. Zur Durchführung dieser Stiftung, deren unentgeltliche Verwaltung die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien übernimmt, wurden im Einvernehmen mit dem Herrn Stifter folgende Grundsätze festgesetzt:

I. Die Stiftung hat für immerwährende Zeiten unter dem Namen „Anton Pfantzert' und Georg Ritter von Kalmár'sche Stiftung" bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien zu bestehen.

II. Die Fonds dieser Stiftung bestehen:

a) Aus dem mit Urkunde vom 31. October 1872 auf dem Hause des Herrn Stifters Nr. 285 alt, Nr. 78 neu, auf der Landstraße, Hauptstraße in Wien oder eventuell anderwärts hypothekarisch sichergestellten Jahresbetrage von 750 fl. ö. W., welchen Herr Georg Ritter von Kalmár und alle seine Nachfolger im Besitze des erwähnten Hauses, beziehungsweise der anderweitig bestellten Hypothek, in halbjährigen, am ersten Jänner und ersten Juli eines jeden Jahres fälligen Raten, und zwar vom 1. Juli 1872 an, zu Handen der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien oder der an ihre Stelle hierfür berufenen Behörde baar auszuzahlen verpflichtet sind.

b) Aus den Capitalgewinnen, die sich an dem Stiftungsvermögen ergeben und aus anderen dieser Stiftung etwa noch zugehenden Schenkungen.

Von der unter a) erwähnten immerwährenden Jahresrente per 750 fl. ö. W. ist der Betrag von je 250 fl. ö. W. solange zu capitalisiren, bis das jährliche Erträgniß der Stiftung, einschließlich des vorerwähnten, von Herrn Georg Ritter von Kalmár gewidmeten Jahresbetrages von 750 fl. ö. W. den von Herrn Anton Pfantzert für die jährliche Verwendung zum Stiftungszwecke in Aussicht genommenen Betrag von 300 Stück k. k. österreichischer Ducaten in Gold erreicht haben wird, während bis zu diesem Zeitpunkte des vollständigen Inslebentretens der Stiftung der von der Jahresrente jeweilig verbleibende Rest von 500 fl. ö. W. sofort für die Dotirung von Handelseleven verwendet werden kann.

Die sich ergebenden Capitalgewinne, sowie künftige Schenkungen sind, wenn bezüglich der letzteren vom Geschenkgeber nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wurde, nicht für

laufende Ausgaben der Stiftung, sondern zur Vermehrung des Stiftungscapitals zu verwenden.

III. Die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien übernimmt, verwahrt und verwaltet alle Gelder, Werthpapiere und überhaupt den ganzen Werthbesitz dieser Stiftung.

Die Kammer hat die Verpflichtung, alle baaren Gelder der Stiftung, die nicht sofort zur Dotirung von Handelseleven Verwendung finden, fruchtbringend anzulegen und bei dem Ankaufe von Werthpapieren für den Capitalfonds der Stiftung nur solche rückzahlbare Effecten zu wählen, welche zur Anlage von Pupillargeldern gesetzlich zulässig und an der k. k. Fonds- und Geldbörse in Wien notirt sind.

Die Werthpapiere der Stiftung werden von der Kammer selbst auf Grund der Ermächtigung der k. k. nied.-österr. Statthalterei vom 9. April 1869, Z. 6043, auf den Namen der Stiftung vinculirt.

IV. Im Falle das Stiftungscapital aus irgend einem Grunde Einbuße erleiden sollte, ist ein von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien zu bestimmender Theil des Stiftungseinkommens so lange zu capitalisiren, bis der Capitalfonds wieder die frühere, vor der Verminderung bestandene Höhe erreicht hat.

V. Die Erträgnisse der Stiftung sind zu dem Zwecke zu verwenden, daß Handelseleven, die dem österreichischen Staatsverbande angehören und bereits eine kaufmännische Vorbildung besitzen, behufs ihrer praktisch commerziellen Schulung nach bedeutenden Handelsplätzen des Orients oder nach sonstigen Handelsemporien Asiens und Afrikas, geeigneten Falles auch Amerikas und Australiens entsendet werden, um nach beendigter Mission ihre erlangten Fachkenntnisse im Interesse des

österreichischen Handels und unserer Industrie nutzbar zu machen.

VI. Die näheren Bestimmungen über die von den Handelseleven nachzuweisenden Eigenschaften und Erfordernisse, über die Bedingungen, welche sie zu erfüllen haben, über die zu besuchenden Handelsplätze des Auslandes, über die Höhe der den Eleven aus den Stiftungsgeldern zu gewährenden Dotation und über die Dauer ihres Aufenthaltes an auswärtigen Handelsplätzen sind durch ein besonderes Programm festzustellen. Die Bestimmungen dieses Programmes können von Zeit zu Zeit, den wechselnden Verhältnissen entsprechend, innerhalb der allgemeinen Anordnungen des gegenwärtigen Stiftbriefes abgeändert werden.

Die Festsetzung des Programmes steht der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien zu, welche diesfalls und wegen allfälliger künftiger Modificationen während der Lebensdauer des Stifters, Herrn Georg Ritter von Kalmár, mit dem Genannten das Einvernehmen zu pflegen hat.

VII. Die auf Grund der Stiftung zu entsendenden Handelseleven werden von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer gewählt; während der Lebenszeit des Stifters, Herrn Georg Ritter von Kalmár, bleibt dem Genannten das Recht der Ernennung der zu entsendenden Handelseleven ausschließend vorbehalten.

VIII. Die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien hat die Verpflichtung übernommen, die ersten, durch die Errichtung der Stiftung und durch deren hypothekarische Sicherstellung sich ergebenden Auslagen aus ihren eigenen Fonds zu bestreiten. Hinsichtlich aller weiteren Gebühren u. dergl. nicht in die unentgeltliche Verwaltung einzubeziehenden Auslagen, die in Zukunft für die Stiftung etwa zu leisten

sein würden, kann die Kammer die Refundirung aus dem Stiftungsfonds in Anspruch nehmen.

IX. Im Falle das Institut der Handels- und Gewerbekammer in Wien bleibend aufgehoben werden sollte, gehen die Rechte und Pflichten in Ansehung der Verwaltung und Verwendung dieser „Anton Pfantzert' und Georg Ritter von Kalmár'schen Stiftung" vollständig an diejenige kaufmännische Körperschaft oder an denjenigen fachmännischen Vertretungskörper über, welcher die gemeinnützigen commerziellen Aufgaben der Handels- und Gewerbekammer insgesammt oder doch den verhältnißmäßig bedeutendsten Theil derselben zu erfüllen hat. Würde späterhin wieder ein Institut nach Art der gegenwärtigen Handels- und Gewerbekammer constituirt werden, so fallen die Obliegenheiten und Berechtigungen bezüglich dieser Stiftung an diese Corporation im vollen Umfange zurück.

Nachdem zur Errichtung der erwähnten Stiftung unter den obigen Modalitäten die Genehmigung der k. k. nied.-österr. Statthalterei mit Erlaß vom 8. Juni 1873, Z. 16.898, ertheilt worden ist, so geloben die Unterzeichneten für sich und ihre Nachfolger im Amte diese Stiftung genau nach den vorstehenden Bestimmungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

Demzufolge wurde dieser Stiftbrief in drei Exemplaren ausgefertigt und hiervon ein Exemplar dem Stifter Herrn Georg Ritter v. Kalmár in Wien ausgehändigt, das zweite der k. k. nied.-österr. Statthalterei übergeben und das dritte bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Verwahrung genommen.

Urkund dessen unsere eigenhändige Fertigung.

Wien, am 27. October 1873.

34.

Stiftbrief

der Stipendienstiftung für Zöglinge der Kunstgewerbeschule in Wien.

(Genehmigt von der nied.-österr. Statthalterei unter dem 19. Juli 1873, Z. 18.969.)

Die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer hat in ihrer öffentlichen Plenarsitzung am 20. December 1871 den Beschluß gefaßt, für Zöglinge der Kunstgewerbeschule in Wien eine Stipendienstiftung unter dem Namen und unter der Verwaltung dieser Kammer zu gründen.

Für die Durchführung dieser Stiftung, welche vom 1. October 1872 an in's Leben tritt, sind folgende Grundsätze maßgebend:

I. Die Stiftung hat für immerwährende Zeiten unter dem Namen „Stipendienstiftung der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer für Zöglinge der Kunstgewerbeschule in Wien" bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien zu bestehen.

II. Der Fond dieser Stiftung wird gebildet:

a) aus den Sechs Tausend Gulden hypothecirten Pfandbriefen der k. k. priv. österr. Bodencreditanstalt Nr. 6246 bis 6251 à Tausend Gulden ö. W., welche mit einem von der Kammer aus der Kronprinz-Stiftung bewilligten Betrage von 4220 fl. in Baarem und mit einem auf Grund des Handelsministerial-Erlasses vom 19. Februar 1872, Z. 837/72, aus den Kammerfonds erfolgten Betrage von 1000 fl. für

die Stiftung bereits angekauft und als erste Spende gewidmet worden sind;

b) aus den Capitalgewinnen, die sich an dem Stiftungsvermögen ergeben, und aus anderen, dieser Stiftung etwa noch zugehenden Schenkungen;

c) aus Ersparnissen, welche im Sinne des Punktes V erzielt werden.

Alle Capitalgewinne, sowie künftigen Schenkungen sind, wenn bezüglich der letzteren vom Geschenkgeber nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wurde, stets dem Capital der Stiftung beizufügen, um durch die allmälig anwachsenden Erträgnisse dieser Stiftung — der von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer getroffenen jeweiligen Verfügung gemäß — entweder die zunächst mit 300 fl. ö. W. festgesetzte jährliche Dotirung eines Stipendiums zu erhöhen oder die Zahl der Stipendien zu vermehren.

III. Die Handels- und Gewerbekammer in Wien übernimmt, verwahrt und verwaltet alle Gelder, Werthpapiere und überhaupt den ganzen Werthbesitz dieser Stiftung.

Die Kammer wird alle baren Gelder der Stiftung, die nicht sofort zum Stiftungszwecke Verwendung finden, fruchtbringend anlegen und bei dem Ankaufe von Werthpapieren für den Capitalfonds der Stiftung nur solche rückzahlbare Effecten wählen, welche zur Anlage von Pupillargeldern gesetzlich zulässig und an der k. k. Fonds- und Geldbörse in Wien notirt sind.

Die Werthpapiere der Stiftung werden von der Kammer selbst auf Grund der Ermächtigung der k. k. nied.-österr. Statthalterei vom 9. April 1869, Z. 6043, auf den Namen der Stiftung vinculirt.

IV. Im Falle das Stiftungscapital aus irgend einem Grunde Einbuße erleiden sollte, ist ein von der Handels-

und Gewerbekammer in Wien zu bestimmender Theil des Stiftungseinkommens so lange zu capitalisiren, bis der Capitalfond wieder die frühere, vor der Verminderung bestandene Höhe erreicht hat.

V. Die Erträgnisse dieser Stiftung sind ausschließlich nur für die Ertheilung von Stipendien an Zöglinge der Kunstgewerbeschule in Wien und für keinen anderen Zweck zu verwenden; Ersparnisse, die in dieser Beziehung gemacht werden, sind nach dem Ermessen der Handels- und Gewerbekammer in Wien entweder dauernd dem Stiftungscapital zuzulegen oder für eine zeitliche Erhöhung oder Vermehrung der Stipendien zu verwenden.

VI. Sollte im Laufe der Zeiten die Kunstgewerbeschule in Wien aufgelassen werden, so sind die Erträgnisse dieser Stiftung für einen ähnlichen Stipendienzweck, worüber der Handels- und Gewerbekammer in Wien allein die Entscheidung zusteht, zu verwenden. Der diesfällige Beschluß unterliegt aber der Genehmigung der k. k. nied.-österr. Statthalterei als Stiftungsbehörde.

VII. Die näheren Bestimmungen über die von den Stipendiaten nachzuweisenden Eigenschaften und Erfordernisse, über die Bedingungen, welche sie zu erfüllen haben, über die Höhe der zu gewährenden Stipendien und über deren Auszahlung, über die Dauer des Stipendiengenusses und über den Modus, wie und von wem die Stipendiaten auszuwählen sind, werden von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe der Kunstgewerbeschule in Wien durch ein besonderes Programm festgestellt; die Bestimmungen dieses Programms können von Zeit zu Zeit, den wechselnden Verhältnissen entsprechend, innerhalb der allgemeinen Anordnungen des gegenwärtigen Stiftbriefes abgeändert werden.

Das Programm und alle Aenderungen desselben sind der k. k. nied.-österr. Stätthalterei jedesmal rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen.

VIII. Im Falle das Institut der Handels- und Gewerbekammer in Wien bleibend aufgehoben werden sollte, gehen die Rechte und Pflichten in Ansehung der Verwaltung und Verwendung dieser „Stipendienstiftung der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer für Zöglinge der Kunstgewerbeschule in Wien" vollständig an diejenige kaufmännische Körperschaft oder an denjenigen fachmännischen Vertretungskörper über, welcher die gemeinnützigen Aufgaben der Handels- und Gewerbekammer insgesammt oder doch den verhältnißmäßig bedeutendsten Theil derselben zu erfüllen hat. Würde späterhin wieder ein Institut nach Art der gegenwärtigen Handels- und Gewerbekammer constituirt werden, so fallen die Obliegenheiten und Berechtigungen bezüglich der gegenwärtigen Stiftung an diese Corporation im vollen Umfange zurück.

Nachdem zur Errichtung der erwähnten Stiftung unter den obigen Modalitäten die Genehmigung der k. k. nied.-österr. Statthalterei unter dem 19. Juli 1873, Z. 18.969, ertheilt worden ist, so geloben die Unterzeichneten für sich und ihre Nachfolger im Amte, diese Stiftung genau nach den vorstehenden Bestimmungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

Demzufolge wurde der gegenwärtige Stiftbrief in drei Exemplaren ausgefertigt und hiervon ein Exemplar der k. k. nied.-österr. Statthalterei übergeben, das zweite der Direction des k. k. Museums für Kunst und Industrie in Wien eingehändigt und das dritte bei der nieder-österr. Handels- und Gewerbekammer in Verwahrung genommen.

Urkund dessen unsere eigenhändige Fertigung.

Wien, den 11. November 1873.

35.

Programm

für die Verleihung dieses Stipendiums.

Die Bewerber um das Stipendium haben dieselben Eigenschaften und Erfordernisse nachzuweisen, deren Nachweis überhaupt für Zöglinge der Kunstgewerbeschule vorgeschrieben ist; die Stiftungswerber müssen überdies österreichische Staatsangehörige sein. Eine besondere Rücksicht ist bei der Wahl auf solche Bewerber zu nehmen, die schon bei dem Gewerbe in praktischer Verwendung sind und dadurch die beste Bürgschaft bieten, daß sie nach Absolvirung der Kunstgewerbeschule in Wien ihre höher ausgebildete Kraft dauernd der Industrie zugewendet erhalten.

Die Wahl des Stipendisten findet, so lange die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer diesfalls keine andere Bestimmung trifft, durch die Direction des k. k. Museums für Kunst und Industrie in Wien statt; der Gewählte ist der Kammer namhaft zu machen, bei welchem Anlasse die k. k. Museums-Direction zugleich die erforderlich scheinende Dauer des zu verleihenden Stipendiengenusses bekannt gibt. Die Kammer fertigt das Decret an den gewählten Stipendisten aus.

Das Stipendium, gegenwärtig mit 300 fl. ö. W. bestimmt, wird in der Regel für die Zeit zur Absolvirung eines Fachcurses an der Kunstgewerbeschule in Wien verliehen.

Die Stipendisten erhalten während der Zeit, für welche ihnen das Stipendium verliehen wurde, die Stipendienbeträge in Monatsraten à 25 fl. ö. W.*), welche die Stipendisten im Vorhinein bei der Kammercasse gegen Erlegung einer classenmäßig gestempelten, von der Direction der Kunstgewerbeschule in Wien vidirten und mit dem Directionssiegel versehenen Quittung in Empfang nehmen können.

Ersparnisse, die sich am Stipendienbetrage im Laufe eines Jahres ergeben, sind nach dem Ermessen der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer entweder dauernd dem Stiftungs-Capitale zuzulegen, oder für eine zeitliche Erhöhung des Stipendiums oder zur zeitlichen Vermehrung der Stipendien zu verwenden.

Dieses Programm kann von Zeit zu Zeit, den wechselnden Verhältnissen entsprechend, von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer im Einvernehmen mit der Direction des k. k. Museums für Kunst und Industrie in Wien (oder der Kunstgewerbeschule in Wien) innerhalb der allgemeinen Bestimmungen des Stiftbriefes abgeändert werden.

Wien, den 11. November 1873.

---

*) Ueber Vorschlag der k. k. Kunstgewerbeschule wurden mit Rücksicht auf die zehnmonatliche Dauer des Studienjahres die Raten mit 30 fl. für jeden der zehn Monate des Studienjahres bestimmt.

36.

Stiftbrief

für die Josef Lobmeyr-Stiftung.

(Genehmigt von der k. k. nied.-österr. Statthalterei am 8. März 1881, Z. 8719.)

Es habe laut des von Herrn Ludwig Lobmeyr, k. k. Hof-Glashändler in Wien, an die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer gerichteten Schreibens ddo. 23. Februar 1865, K. Z. 685, der am 2. Juni 1864 verstorbene Bruder des Genannten, Herr Josef Lobmeyr, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone und k. k. Hof-Glashändler in Wien, in seinem Testamente vom 31. Mai 1864, § 14, der Gewerbeschule in der Leopoldstadt (verbunden mit der damaligen k. k. Unter-Realschule zu St. Johann in der Jägerzeile, jetzt k. k. Staats-Realschule in der Leopoldstadt, Weintraubengasse 13) ein Legat von fünfhundert Gulden österr. Währ. bestimmt;

es habe ferner Herr Ludwig Lobmeyr als Bevollmächtigter der Erben des verstorbenen Herrn Josef Lobmeyr mit dem erwähnten Schreiben vom 23. Februar 1865, K. Z. 685, den vollen Betrag des Legates per Fünfhundert Gulden österr. Währ. der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zur Verwendung gemäß der obigen testamentarischen Bestimmung baar ausgefolgt und die Uebertragungsgebühren, um der letztwilligen Anordnung seines Bruders Herrn Josef Lobmeyr

im weitesten Sinne zu entsprechen, auf die Erben übernommen;

es habe endlich die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in ihrer Plenarsitzung vom 22. März 1865 beschlossen, das Legat des Herrn Josef Lobmeyr für die oben bezeichnete Gewerbeschule in der Leopoldstadt anzunehmen und, um das Andenken des edelsinnigen Spenders dauernd zu ehren und von dessen Spende den besten Gebrauch zu machen, das Legat zur Fundirung einer besonderen, den Namen des Gebers tragenden und für die Unterstützung würdiger Schüler der bedachten Gewerbeschule in der Leopoldstadt mit den nöthigen Lehrmitteln bestimmten Stiftung zu verwenden.

Für diese Stiftung, deren Errichtung der Testamentvollstrecker Herr Ludwig Lobmeyr über die von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer vorher an ihn gemachte Mittheilung zugestimmt hat, wurden folgende Grundsätze angenommen:

§ 1. Die Stiftung hat für immerwährende Zeiten bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zu bestehen und den Namen „Josef Lobmeyr-Stiftung" zu tragen.

§ 2. Zweck der Stiftung ist, durch periodische Vertheilung der Interessen vom Stiftungscapital die würdigsten, das ist dürftigsten und zugleich fleißigsten Schüler der oben näher bezeichneten Gewerbeschule in der Leopoldstadt mit den nöthigen Lehrmitteln zu versehen.

§ 3. Das Stammcapital der Stiftung bildet der von Herrn Josef Lobmeyr legirte Baarbetrag von Fünfhundert Gulden österr. Währ.

Demselben fließen zu:

a) Die Gewinne, welche sich aus den behufs Fructificirung des Stammcapitals angekauften Werthpapieren durch

deren Verlosung und Einlösung gegen den Kaufpreis ergeben;

b) die allfälligen kleinen Zinsenüberschüsse, welche nicht unmittelbar zu dem im § 2 bezeichneten Stiftungszwecke verwendet werden;

c) etwaige Spenden für die Stiftung, woferne nicht von den Spendern die unmittelbare Verwendung zu dem in § 2 bezeichneten Stiftungszwecke bedungen wird.

§ 4. Die Verwaltung der Stiftung obliegt der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer.

Dieselbe sorgt für die sichere Aufbewahrung und für die fruchtbringende Anlage des Stiftungscapitales und seiner Zuflüsse, sowie jener Stiftungszinsen, welche nicht sofort zur Verwendung für den Stiftungszweck gelangen; sie führt ebenso die Erträgnisse der Stiftung nach Maßgabe des verfügbaren Betrages und des Erfordernisses unter möglicher Bedachtnahme auf die allmälige Vermehrung des Stiftungscapitals ihrer stiftungsgemäßen Verwendung zu.

Die Verwaltung wird von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer unentgeltlich besorgt. Hinsichtlich etwaiger nicht in die eigentliche Verwaltung einzubeziehender Auslagen an Gebühren u. dgl. kann die Kammer die Refundirung aus den Stiftungsgeldern in Anspruch nehmen.

Ueber die Gebahrung mit dem Vermögen der Stiftung ist von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer alljährlich ein Ausweis zu verfassen, der hochlöblichen k. k. nied.-österr. Statthalterei vorzulegen und zu veröffentlichen.

§ 5. Von Werthpapieren dürfen nur solche für die Stiftung angekauft werden, welche im Coursblatte der Wiener Börse notirt und zur Anlage von Pupillengeldern gesetzlich zulässig sind.

Sämmtliche Werthpapiere der Stiftung müssen auf den Namen der Stiftung vorschriftsmäßig vinculirt sein.

§ 6. Die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer verfügt selbständig und frei über die Stiftungszinsen zu Gunsten des Stiftungszweckes.

Sie übergibt alljährlich zu geeigneter Zeit der Direction der mehrerwähnten Gewerbeschule in der Leopoldstadt je nach Uebereinkommen mit der letzteren entweder einen baaren Betrag, welcher das Jahreserträgniß des jeweiligen Stiftungscapitals nicht überschreitet, oder die für diesen Betrag auf ausdrücklichen Wunsch der Schuldirection von der Kammer selbst eingekauften, zur Vertheilung bestimmten Lehrmittel.

Die Auswahl der würdigsten Schüler und die Vertheilung der Spenden an dieselben wird von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer der Schuldirection überlassen, welche der Kammer eine Verrechnung, bezüglich Nachweisung zu liefern hat.

§ 7. Sollte das Stiftungscapital durch unberechenbare Umstände eine Einbuße erleiden, die eine bleibende sein würde, so sollen die Stiftungszinsen in erster Linie capitalisirt werden, bis die Einbuße am Capital ersetzt ist.

§ 8. Sollte die bedachte Gewerbeschule zu bestehen aufhören, so sollen die Erträgnisse der Stiftung über einen von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer speciell zu fassenden und von der hochlöblichen k. k. nied.-österr. Statthalterei zu genehmigenden Beschluß einer anderen Schule Wiens für Gewerbslehrlinge, wenn thunlich im Bezirke Leopoldstadt, zugewendet werden.

§ 9. Sollte die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zu bestehen aufhören, so soll die Verwaltung der Stiftung an die hochlöbliche k. k. nied.-österr. Statthalterei oder an die ihre Stelle vertretende Behörde, bei etwa späterer Errichtung

einer neuen Handels- und Gewerbekammer in Wien wieder an diese übergehen.

Nachdem das Stiftungscapital dermalen durch Werthpapiere im Nominalbetrage von 210 fl. ö. W. und 500 fl. C.-M. (= 735 fl. ö. W.) (folgt eine Specifizirung derselben) bedeckt ist und diese Werthpapiere für die Stiftung vinculirt sind, gelobt die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer auf Grund des Plenarbeschlusses vom 22. December 1880, die Stiftung nach den vorstehenden Bestimmungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

Urkund dessen wurde der gegenwärtige Stiftbrief in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und hiervon nach erfolgter stiftungsbehördlicher Genehmigung ein Exemplar der hochlöblichen k. k. nied.-österr. Statthalterei übergeben, das zweite Exemplar bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Aufbewahrung genommen. Ueberdies wurde eine Copie des Stiftbriefes Herrn Ludwig Lobmeyr zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Wien, am 26. Februar 1881.

37.

Stiftbrief

für die Franz Freiherr von Wertheim-Stiftung

zur Ausbildung junger Angehöriger des österreichischen Gewerbe- und Handelsstandes im Auslande.

(Genehmigt von der k. k. nied.-österr. Statthalterei unter dem 16. Mai 1882, Z. 21.632.)

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns bekennet hiemit:

Es habe der Herr kais. Rath Franz Freiherr von Wertheim, Fabriken- und Realitätenbesitzer in Wien, anläßlich seines Austrittes aus der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer, welcher derselbe durch siebenundzwanzig Jahre, darunter durch zehn Jahre als Vicepräsident, angehörte, dem Präsidium dieser Kammer mit Schreiben vom 10. November 1880, de praes. 11. November 1880, K. Z. 3965, den Betrag von achttausend Gulden österr. Währ. in acht zu 4·2 % in Silber verzinslichen Obligationen der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Staatsschuld à Eintausend Gulden mit Zinsen vom 1. October 1880 an mit der Bestimmung übergeben, daß dieser Betrag den Fonds einer eigenen, immerwährenden Stiftung zu bilden habe, aus deren Zinsenerträgnisse Stipendien an junge Männer aus dem österreichischen Gewerbe-

und Handelsstande behufs ihrer weiteren fachlichen Ausbildung im Auslande verliehen werden sollen;

es habe ferner der Herr Stifter mit seinem Schreiben an das Präsidium der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer vom 24. November 1880, de praes. 29. November 1880, K. Z. 4279, verfügt, daß das Zinsenerträgniß seiner Stiftung für den bezeichneten Stiftungszweck von dem Zeitpunkte der Ausfertigung des Stiftbriefes an gewidmet, bis zu diesem Zeitpunkte aber dem Capitalsfonds der bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer bestehenden Kronprinz-Stiftung für gemeinnützige, commerzielle und industrielle Zwecke zugewendet werden solle.

Für die von dem Freiherrn von Wertheim errichtete Stiftung wurden im Einvernehmen des Herrn Stifters und der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Stiftung hat für immerwährende Zeiten bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zu bestehen und den Namen „Franz Freiherr von Wertheim-Stiftung“ zu tragen.

§ 2. Zweck der Stiftung ist, im Interesse der Industrie und des Handels Oesterreichs die fachliche Ausbildung junger Angehöriger des österreichischen Gewerbe- und Handelsstandes durch deren zeitweilige Entsendung in das Ausland mit Stipendien zu fördern.

§ 3. Für den ebenbezeichneten Zweck der Stipendienverleihung soll das Zinsenerträgniß der Stiftung vorerst nur bis zur Höhe von dreihundert Gulden österr. Währ. jährlich verwendet, das Mehrerträgniß dem Capitalfonds der Stiftung zu dessen allmäliger Stärkung zugeführt werden, bis der Capitalstand die in Art. III des Stiftungsprogrammes vorgesehene Ausdehnung der Stipendienverleihung gestattet.

§ 4. Anspruch auf ein Stipendium aus der Franz Freiherr von Wertheim-Stiftung haben mittellose junge Männer im Alter von 20 bis 30 Jahren, welche a) österreichische Staatsbürger sind, b) sich einem Zweige des Gewerbes oder Handels zugewendet haben, c) in einem inländischen Geschäftsunternehmen dieses Zweiges in Verwendung stehen und d) eine solche Schul- und Fachbildung nachweisen können, daß ihre zeitweilige Entsendung in das Ausland behufs ihrer weiteren Ausbildung einen günstigen Erfolg verspricht.

Bei gleicher Würdigkeit ist nach dem besonderen Wunsche des Stifters demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben, welcher in dessen Vaterstadt Krems, eventuell in einem anderen Orte Niederösterreichs geboren ist.

§ 5. Die Verleihung der Stipendien erfolgt durch die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer, welche sich bei Lebzeiten des Stifters mit demselben über die Wahl des würdigsten Bewerbes in das Einvernehmen zu setzen hat.

Die Modalitäten der Verleihung sind Gegenstand eines besonderen Programmes, welches einen Anhang zu dem gegenwärtigen Stiftbriefe bildet und ebenso wie jede spätere Abänderung der stiftungsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Verleihung des Stipendiums unterwirft den Stipendiaten den Bestimmungen des gegenwärtigen Stiftbriefes und des im vorigen Absatze erwähnten Programmes.

§ 6. Das Stammcapital der Stiftung bilden die von Herrn Franz Freiherrn von Wertheim gewidmeten achttausend Gulden Silberrente.

Dem Stammcapitale sollen zugeführt werden:

a) das Zinsenerträgniß der Stiftung, insoweit es den Betrag von 300 fl. jährlich übersteigt, auf die in § 3 bezeichnete Dauer;

b) die Zinsen dieser Ueberschüsse und, insoweit der Capitalszuwachs in verlosbaren Werthpapieren angelegt wird, die Gewinne, welche sich aus deren Verlosung und Einlösung gegen den Ankaufspreis ergeben;

c) etwaige Spenden für die Stiftung, wofern nicht von den Spendern die unmittelbare Verwendung zu dem in § 2 bezeichneten Stiftungszwecke bedungen wird.

§ 7. Die Verwaltung der Stiftung obliegt der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer.

Dieselbe sorgt für die sichere Aufbewahrung und für die fruchtbringende Anlage des Stiftungscapitales und seiner Zuflüsse; sie führt ebenso die Erträgnisse der Stiftung mit Rücksichtnahme auf die in § 6 a vorgesehene theilweise Capitalisirung ihrer stiftungsgemäßen Verwendung zu.

Die Verwaltung wird von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer unentgeltlich besorgt. Hinsichtlich etwaiger nicht in die eigentliche Verwaltung einzubeziehender Auslagen an Gebühren u. dgl. kann die Kammer die Refundirung aus den Stiftungszinsen in Anspruch nehmen.

Ueber die Gebahrung mit dem Vermögen der Stiftung ist von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer alljährlich ein Ausweis zu verfassen, der hochlöblichen k. k. nied.-österr. Statthalterei vorzulegen und zu veröffentlichen.

§ 8. Von Werthpapieren dürfen nur solche für die Stiftung angekauft werden, welche im Coursblatte der Wiener Börse notirt und zur Anlage von Pupillengeldern gesetzlich zulässig sind.

Sämmtliche Werthpapiere der Stiftung müssen auf den Namen „Franz Freiherr von Wertheim-Stiftung“ vorschriftsmäßig vinculirt sein.

§ 9. Sollte die Stiftung durch unberechenbare Umstände am Capital oder am Zinsenerträgnisse in deren ursprünglicher

Höhe eine Einbuße erleiden, die eine bleibende sein würde, so sollen die Stiftungszinsen in erster Linie capitalisirt werden, bis die Einbuße ersetzt ist.

§ 10. Im Falle die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zu bestehen aufhören würde, soll die Verwaltung der Stiftung an die Gemeinde Wien, bei etwa späterer Errichtung einer neuen Handels- und Gewerbekammer in Wien wieder an diese übergehen.

Nach erfolgter stiftungsbehördlicher Genehmigung und nachdem das Stiftungscapital dermalen durch die auf den Namen „Franz Freiherr von Wertheim-Stiftung“ vorschriftsmäßig vinculirte Silberrente-Obligation Nr. 40716, ddo. 1. October 1881, per achttausend Gulden österr. Währ. bedeckt erscheint, gelobt die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer auf Grund des Plenarbeschlusses vom 28. December 1881 die Stiftung nach den vorstehenden Bestimmungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

Urkund dessen wurde der gegenwärtige Stiftbrief in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und hievon ein Exemplar der hochlöblichen k. k. nied.-österr. Statthalterei, das zweite dem Herrn Stifter Franz Freiherrn von Wertheim übergeben, das dritte bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Aufbewahrung genommen.

Wien, am 1. Mai 1882.

38.

Programm

für die Verleihung von Stipendien aus der Franz Freiherr von Wertheim-Stiftung.

(Genehmigt von der k. k. nied.-österr. Statthalterei unter dem 16. Mai 1882, Z. 21.632.)

I. Die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer schreibt für die jeweilige Verleihung eines Stipendiums aus der Franz Freiherr von Wertheim-Stiftung einen öffentlichen Concurs aus.

Die Concursausschreibung wird sich jedesmal auf eine bestimmte Branche oder Gruppe der Industrie oder des Handels, in der das Ausland überlegen ist, beschränken und zugleich den passend gewählten ausländischen Platz nennen, an welchen sich der Stipendiat zu seiner weiteren Ausbildung zu begeben hat.

Die diesbezüglichen Entscheidungen stehen der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zu, welche jedoch bei Lebzeiten des Stifters mit diesem das Einvernehmen pflegt.

II. Die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer trägt für die passende Placirung des Stipendiaten in einem Geschäftsunternehmen des bestimmten ausländischen Platzes Sorge. Der Stipendiat darf seine Stelle ohne Wissen und Zustimmung der Kammer nicht wechseln.

III. Die Stipendien sollen vorläufig je auf die Dauer eines Jahres und in der Höhe von neunhundert Gulden verliehen werden, was bei dem zur Verwendung kommenden

Zinsenbetrage von jährlich dreihundert Gulden die Verleihung eines Stipendiums von drei zu drei Jahren ermöglicht.

In dem normirten Stipendienbetrage von 900 fl. sind die Kosten sowohl der Erhaltung auf dem fremdländischen Platze als auch der Hin- und Rückreise begriffen.

Abänderungen diesbezüglich bleiben für die Zeit vorbehalten, in welcher das Stiftungscapital derart angewachsen sein wird, daß die jährlichen Zinsenerträgnisse desselben gestatten, Stipendien entweder auf längere Zeit als einjährige Dauer oder in kürzeren Perioden an mehr als einen Bewerber oder endlich in höheren Beträgen zu verleihen.

IV. Das Stipendium wird mit Abrechnung der Reisekosten an den Stipendiaten in gleichen monatlichen Raten im vorhinein ausbezahlt werden, und zwar an jenem ausländischen Platze, der ihm zum Aufenthalte behufs Ausbildung bestimmt ist. Die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer wird zu diesem Zwecke die gefällige Intervention der betreffenden österr.-ungar. Consularbehörde, wenn aber eine solche auf jenem Platze nicht bestehen sollte, eines anderen vertrauenswürdigen Organes in Anspruch nehmen.

Der Betrag für die Abreise wird dem Stipendiaten von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer durch deren Casse in Wien, der Betrag für die Rückreise unmittelbar vor derselben bei der im vorigen Absatze erwähnten Stelle ebenso wie die monatlichen Erhaltungsbeiträge ausbezahlt werden.

V. Der Stipendiat muß sich die ihm durch das Stipendium ermöglichte Ausbildung in seinem Fache auf das Gewissenhafteste angelegen sein lassen. Läßt derselbe wegen entschiedenen Mangels an Eifer auf eine Erfüllung des Zweckes seiner Entsendung nicht hoffen oder gibt er durch ungeziemendes Verhalten zu ernsten Klagen Anlaß, so kann ihm

von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer der Bezug des Stipendiums eingestellt werden. Ebenso verliert er den weiteren Anspruch auf das Stipendium, wenn er seine Ausbildung an dem ihm bestimmten Orte eigenmächtig vor der Zeit abbricht.

VI. Mit dem Ablaufe der von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer bestimmten Zeitdauer eines Stipendiums erlischt dasselbe.

Will der Stipendiat seinen Aufenthalt im Auslande auf eigene Kosten über die Stipendiumsdauer hinaus verlängern, so hat er dies bei Behebung der letzten Monatsrate seines Stipendiums bekannt zu geben und um Reservirung des Kostenbetrages für die spätere Rückreise zu ersuchen, widrigenfalls er den Anspruch hierauf verliert.

In jedem Falle übernimmt der Stipendiat die Verpflichtung, für die Dauer nach Oesterreich zurückzukehren und die mittelst des Stipendiums im Auslande gewonnene Ausbildung fernerhin im Inlande anzuwenden.

Die erfolgte Rückkehr hat der Stipendiat dem Präsidium der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer persönlich anzuzeigen.

VII. Das vorstehende Programm wurde von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in der Plenarsitzung am 28. December 1881 beschlossen und von der hochlöblichen k. k. nied.-österr. Statthalterei als Stiftungsbehörde mit dem Erlasse vom 28. Februar 1882, Z. 9051, genehmigt.

Wien, am 1. Mai 1882.

39.

Stiftbrief

über die Dr. Carl Holdhaus-Stiftung

zur Betheilung armer alter Arbeiter beiderlei Geschlechtes in Nieder-Oesterreich.

(Genehmigt von der k. k. nied.-österr. Statthalterei unter dem 21. Februar 1885, Z. 8714.)

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns bekennt hiemit:

Es habe weiland der Herr kaiserl. Rath Dr. Carl Holdhaus, ihr vieljähriger verdienstvoller Secretär, in seinem Testamente ddo. Wien, 11. October 1881, Absatz 2, Folgendes angeordnet:

„Zu meinem Universalerben bestimme ich die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Wien, welche mit meinem ganzen verfügbaren Vermögen eine eigene, meinen Namen tragende Stiftung zum Besten armer alter Arbeiter beiderlei Geschlechtes in Nieder-Oesterreich für immerwährende Zeiten dotiren und verwalten soll. Im Besonderen ordne ich rücksichtlich dieser Stiftung hiermit nur an, daß ein Zehntel des jährlichen Zinsenerträgnisses gleich den Capitalsgewinnen fortwährend zum Stammcapital dieser Stiftung behufs dessen stetiger Vermehrung geschlagen und fructificirt, die anderen neun Zehntel des jährlichen Zinsenerträgnisses aber für den Stiftungszweck, d. i. zur Betheilung armer alter Arbeiter

beiderlei Geschlechtes in Nieder-Oesterreich verwendet werden sollen."

In Folge dessen hat die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer die ihr von Herrn Dr. Carl Holdhaus in seinem obigen Testamente zugedachte Erbschaft mit Erbserklärung ddo. 9. September 1882, Z. 63.059, zu dem Behufe angetreten, um die von dem Erblasser angeordnete Stiftung zu verwirklichen und sie errichtet nunmehr in Erfüllung des erblasserischen Auftrages, unter Zugrundelegung des reinen Nachlasses des Stifters, eine Stiftung mit folgenden Bestimmungen:

§ 1. Die Stiftung hat bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zu bestehen (§ 11) und den Namen „Dr. Carl Holdhaus-Stiftung" zu tragen.

§ 2. Zweck der Stiftung ist die Betheilung armer alter Arbeiter beiderlei Geschlechtes in Nieder-Oesterreich mit Geldunterstützungen.

§ 3. Das Stammcapital zur Persolvirung der Dr. Carl Holdhaus-Stiftung besteht derzeit aus dem Hause C.-Nr. 53 (O.-Nr. 15) in der Florianigasse, VIII. Bezirk in Wien, Grundbuchs-Einlage Nr. 172 und ist das der Stiftung zukommende Eigenthumsrecht auf dieses Haus vorläufig für die Handels- und Gewerbekammer des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns grundbücherlich einverleibt. Binnen längstens drei Jahren ist jedoch dieses Haus, beziehungsweise das an die Stelle desselben tretende Capital in das Eigenthum dieser Stiftung zu übertragen.

Auf diesem Stammcapitale, beziehungsweise dessen Erträgnissen haften gegenwärtig noch nachstehend letztwillige Verfügungen des Herrn Dr. Carl Holdhaus. Diese Verfügungen, respective Legate lauten:

„Meine langjährige Näherin Antonia Ebersdorfer (derzeit wohnhaft in Wien, IV., Louisengasse 11) soll nach meinem Tode Zeit ihres Lebens eine monatliche Unterstützung von fünf Gulden (5 fl. ö. W.) aus den Erträgnissen meines hinterlassenen Vermögens erhalten.“

„Mein Taufkind Carl Ebersdorfer (derzeit wohnhaft in Wien, IV., Louisengasse 11) soll nach seinem zurückgelegten dreißigsten Lebensjahre (d. i. Mitte October 1895) aus den Erträgnissen meines hinterlassenen Vermögens einen Baarbetrag von zweitausend Gulden (2000 fl. ö. W.) zum Zwecke seiner selbständigen Etablirung erhalten, aber nur in dem Falle, wenn er ein Gewerbe ordentlich erlernt und darin als Gehilfe gearbeitet hat; anderen Falles hat der genannte Carl Ebersdorfer aus meinem Nachlasse gar nichts zu erhalten.“

Der Stiftung sollen als Capital mit der gleichen Bestimmung, welche das oben bezeichnete Stammcapital erhalten hat und sobald letzteres in das Eigenthum der Stiftung übergegangen ist, als Vermehrung des Stammcapitales zugeführt werden:

a) Ein Zehntel des nach Berichtigung, respective Sicherstellung (§ 5) der obigen von Herrn Dr. Carl Holdhaus angeordneten Legate verbleibenden jährlichen Reinerträgnisses des Stammcapitales (§ 4).

b) Ein Zehntel der Zinsen dieses ad a) genannten Zuwachses und insoweit derselbe in verlosbaren Werthpapieren angelegt wird, die Gewinne, welche sich aus deren Verlosung und Einlösung gegen den Kaufpreis ergeben.

c) Die Zinsen des im § 5 näher bezeichneten Reservefondes, sowie dieser Reservefond selbst, sobald feststeht, daß die Bedingung, an welche der Anfall des dem Carl Ebersdorfer zugedachten Legates geknüpft ist, nicht mehr eintreten kann.

d) Etwaige Spenden für die Stiftung, soferne nicht von den Spendern die unmittelbare Verwendung zu dem im § 2 bezeichneten Stiftungszwecke bedungen wird.

§ 4. Das Reinerträgniß des gegenwärtig das Stammcapital bildenden Hauses (§ 3) ergibt sich nach Abzug aller Steuern, Gebühren und der Auslagen für die Erhaltung, ferner eines jährlichen Pauschalbetrages von 200 fl. ö. W. für die Administration und wird am Schlusse eines jeden Kalenderjahres berechnet.

§ 5. Aus den Reinerträgnissen des Stammcapitales und des vorläufig abgesondert bestehenden Stiftungsvermögens ist vor Allem die der Antonia Ebersdorfer, Näherin in Wien, legirte lebenslängliche Rente monatlicher 5 fl. ö. W. zu bestreiten, ferners ist alljährlich ein Baarbetrag von 200 fl. zur Bildung eines Reservefonds behufs seinerzeitiger Entrichtung des von Dr. Carl Holdhaus dem Carl Ebersdorfer bedingungsweise legirten Betrages von 2000 fl. zu verwenden und fruchtbringend anzulegen, bis der fragliche Fond die Höhe von 2000 fl. erreicht hat.

Der nach Abzug der vorstehenden Leistungen verbleibende Rest des Reinerträgnisses ist zu einem Zehntel in der oben bezeichneten Weise (§ 3) der Stiftung als Capital zuzuführen und zu fructificiren, zu neun Zehntel jedoch zu dem in § 2 bezeichneten Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 6. Anspruch auf eine Betheilung aus der Dr. Carl Holdhaus-Stiftung haben arme alte Arbeiter beiderlei Geschlechtes, welche ihren Wohnsitz in Nieder-Oesterreich haben.

§ 7. Die Betheilung aus der Stiftung erfolgt durch die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer nach deren freiem Ermessen, sowohl was die Höhe der Betheilung, als auch was die Auswahl der zu betheilenden Personen betrifft,

jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Bedürftigkeit, des Alters und der Würdigkeit der Petenten.

§ 8. Die Verwaltung der Stiftung obliegt der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer.

Dieselbe sorgt für die Administration des gegenwärtig das Stammcapital bildenden Hauses, für die sichere Aufbewahrung und die fruchtbringende Anlage der Zuflüsse des Stiftungscapitals, sie führt ebenso die Erträgnisse des Stammcapitales (und des vorläufig abgesondert bestehenden Stiftungs. vermögens) mit Rücksichtnahme auf die im § 3 vorgesehene theilweise Capitalisirung ihrer stiftungsmäßigen Verwendung zu-

Die Verwaltung der Stiftung wird, insoferne es sich nicht um die Administration des oben bezeichneten Hauses handelt (§ 4), von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer unentgeltlich besorgt, indeß gebührt derselben aus den der Stiftung zufließenden Erträgnissen der Ersatz aller etwaigen Auslagen, welche nicht die allgemeine Verwaltung betreffen.

Ueber die Gebahrung mit dem Stammcapitale und dem (vorläufig) abgesondert bestehenden Stiftungsvermögen ist von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer alljährlich ein Ausweis zu verfassen, der k. k. nied.-österr. Statthalterei als Stiftungsbehörde vorzulegen und zu veröffentlichen.

§ 9. Von Werthpapieren dürfen nur solche für die Stiftung angekauft werden, welche im Coursblatte der Wiener Börse notirt und zur Anlage von Pupillengeldern gesetzlich zugelassen sind.

Sämmtliche Werthpapiere sind auf den Namen „Dr. Carl Holdhaus-Stiftung“ zu vinculiren.

§ 10. Sollte die Stiftung durch unvorherzusehende Umstände am Stammcapitale (Stiftungsvermögen) oder an deren Erträgnissen in der ursprünglichen Höhe eine dauernde nam-

hafte Einbuße erleiden, so sollen die Erträgnisse derselben in erster Linie zum Ersatze dieser Einbuße verwendet werden.

§ 11. Im Falle die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zu bestehen aufhören sollte, soll die Verwaltung der Stiftung mit Genehmigung der k. k. nied.-österr. Statthalterei als Stiftungsbehörde an die Gemeinde der Stadt Wien, bei etwa späterer Errichtung einer neuen Handels- und Gewerbekammer in Wien aber wieder an diese übergehen.

Nachdem nun die Stiftung durch die Eintragung der im Testamente des Stifters Dr. Carl Holdhaus ddo. 11. October 1881 enthaltenen Anordnung des im Eingange wörtlich aufgenommenen Absatzes 2 in die Besitzrubrik des Hauses C.-Nr. 53 (O.-Nr. 15) in der Florianigasse im VIII. Wiener Gemeindebezirke, Grundbuchs-Einlage Nr. 172, sichergestellt erscheint, gelobt die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer auf Grund des Plenarbeschlusses vom 17. October 1883 diese Stiftung nach den vorstehenden Bestimmungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

Urkund dessen wurde der gegenwärtige Stiftbrief in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von welchem nach erfolgter stiftungsbehördlicher Genehmigung ein Exemplar bei der k. k. nied.-österr. Statthalterei als obersten Stiftungsbehörde hinterlegt, das zweite dem k. k. Landesgerichte in Wien als Abhandlungsbehörde übergeben, das dritte bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer in Aufbewahrung genommen wird.

Wien, am 18. Februar 1885.

40.

Stiftbrief

für die

Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Hebung der nied.-österr. Kleineisen-Industrie.

(Genehmigt von der k. k. nied.-österr. Statthalterei mit dem Erlasse vom 8. März 1889, Z. 13.294).

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns bekennt und beurkundet kraft dieses Stiftbriefes:

Sie habe in ihrer öffentlichen Plenarsitzung am 27. April 1887 beschlossen, eine umfassende Hilfsaction zu Gunsten der nothleidenden Kleineisen- und Stahlwaaren-Industrie der niederösterreichischen Alpengegenden einzuleiten, zu dieser Hilfsaction aus den Erträgnissen von bei der Kammer bestehenden Stiftungen und Fonden einen Betrag von 10.000 fl. als Stiftungs-Capital zu widmen und diesem Unternehmen den Charakter einer Kundgebung anläßlich der in dem Jahre 1888 erreichten vierzigjährigen Dauer der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. zu geben.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1888 Allergnädigst zu gestatten geruht, daß die erwähnte Stiftung die Bezeichnung „Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Hebung der niederösterreichischen Kleineisen-Industrie“ führen dürfe.

Sohin wurde das Stiftungs-Capital von 10.000 fl. gemäß Kammerbeschluß vom 25. Mai 1887 aus den Mitteln des Athenäums im Belaufe von 6000 fl. und aus den Erträgnissen der Kronprinz-Stiftung im Belaufe von 4000 fl. aufgebracht.

Für die genannte Stiftung wurden von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in ihrer öffentlichen Plenarsitzung am 1. December 1888 nachstehende grundsätzliche Bestimmungen getroffen:

Artikel I

Die Stiftung führt laut Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1888 (der Kammer intimirt mit Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 22. April 1888, Z. 2465/Pr.) den Namen: „Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Hebung der niederösterreichischen Kleineisen-Industrie."

Artikel II.

Die Stiftung bezweckt die Hebung und Förderung der in den niederösterreichischen Alpengegenden betriebenen Kleineisen- und Stahlwaaren-Industrie.

Artikel III.

Das Stiftungscapital wird gebildet aus dem von der Kammer gemäß Plenarbeschluß vom 27. April 1887 votirten Betrage von 10.000 fl.

Artikel IV.

Für die Zwecke der Stiftung stehen die Zinsen dieses Capitales, sowie alle sonstigen Einnahmen der Stiftung und Zuwendungen an dieselbe zur Verfügung, letztere unter Berücksichtigung der etwa von dem betreffenden Spender inner-

halb des Rahmens der Stiftungszwecke gemachten besonderen Bedingungen.

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ist zur Verwaltung und Vertretung der Stiftung berufen; sie erkennt frei und selbstständig über die Maßnahmen, welche zur Verwirklichung der mit dieser Stiftung verbundenen Zwecke dienen sollen; sie übernimmt und besorgt die Verwahrung aller Gelder und Werthpapiere dieser Stiftung.

Artikel V.

Die Kammer setzt behufs der Ausübung der ihr durch den vorliegenden Stiftbrief zuerkannten Befugnisse und Obliegenheiten, soweit diese die laufende Geschäftsgebahrung betreffen, ein Curatorium ein; es steht ihr ferner zu, über die Bildung, den Wirkungskreis und die Geschäftsführung desselben die näheren Bestimmungen zu erlassen und nach Bedarf zu ändern.

Artikel VI.

Die Kammer ist berechtigt, alle Auslagen, die sich auf die Hilfsaction beziehen und zur Erreichung der Stiftungszwecke dienen, aus den nach Artikel IV verfügbaren Stiftungsmitteln zu bestreiten, beziehungsweise, insofern sie zunächst aus Kammermitteln bestritten wurden oder werden, von der Stiftung rückersetzen zu lassen.

Artikel VII.

Im Falle das Institut der Handels- und Gewerbekammer in Wien bleibend aufgehoben werden sollte, obliegt es der Kammer, darüber zu beschließen, in welcher Weise und durch welche Organe die fernere Verwaltung der Stiftung mit den durch den gegenwärtigen Stiftbrief ihr selbst eingeräumten

Rechten und Pflichten zu erfolgen hat, und hierfür die stiftungsbehördliche Genehmigung einzuholen.

Soweit ein derartiger Beschluß der Kammer nicht zu Stande gekommen ist, übergehen die Rechte und Pflichten in Ansehung der Verwaltung der Stiftung vollständig an denjenigen fachlichen Vertretungskörper, welcher die gemeinnützige Aufgabe der Handels- und Gewerbekammer insgesammt oder doch den verhältnißmäßig bedeutendsten Theil derselben zu erfüllen hat. Würde später wieder ein Institut nach Art der gegenwärtigen Handels- und Gewerbekammer constituirt werden, so fallen die Obliegenheiten und Berechtigungen bezüglich der gegenwärtigen Stiftung an diese Corporation in vollem Umfange zurück.

Nachdem nun das Stiftungscapital von 10.000 fl. in der steuerfreien österreichischen Notenrente vom 1. September 1888, Nr. 5962, im Nominal-Betrage von 10.000 fl. ö. W. (zum Anschaffungspreise von 9742 fl. 50 kr. ö. W.) angelegt und durch Vinculirung dieser Obligation für die „Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Wien Namens der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Hebung der Niederösterreichischen Kleineisen-Industrie" sichergestellt worden ist, nachdem ferner für den Ueberschuß, der sich aus der Vergleichung obiger 10.000 fl. mit dem Anschaffungspreise der bezeichneten Notenrente ergibt, ein Einlagebuch der Ersten österreichischen Sparcasse in Wien im Betrage von 257 fl. 50 kr., Nr. 410.747, auf den Namen der Stiftung lautend, angeschafft worden ist, die genannte Staatsschuldverschreibung und das Einlagebuch endlich in der Casse der Kammer in Aufbewahrung genommen sind, so gelobet und verpflichtet sich die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzog-

thum Oesterreich unter der Enns, für die unversehrte Erhaltung des Stiftungscapitales Sorge zu tragen und die Stiftung selbst getreu dem Stiftbriefe zu verwalten und zu erfüllen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftbrief in zwei gleichlautenden Exemplaren errichtet, von welchen das eine nach erfolgter stiftungsbehördlicher Genehmigung der hochlöblichen k. k. niederösterreichischen Statthalterei übergeben und das andere von der Kammer in Aufbewahrung genommen worden ist.

Wien, am 1. December 1888.

41.

Bestimmungen

über die

Verwaltung der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Hebung der nied.-österr. Kleineisen-Industrie.

(Angenommen in der Plenarsitzung am 30. Juli 1890.)

I. Zweck der Stiftung und Mittel zur Erreichung desselben.

§ 1. Die Stiftung bezweckt die Hebung und Förderung der in den niederösterreichischen Alpengegenden betriebenen Kleineisen- und Stahlwaaren-Industrie (Art. II des Stiftsbriefes).

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird zunächst zu Waidhofen a. d. Ybbs eine Lehrwerkstätte behufs praktischer Ausbildung von Lehrlingen in der Herstellung von Erzeugnissen der Kleineisen- und Stahlwaaren-Industrie, oder von Personen, welche dieses Gewerbe als Arbeiter oder als Meister bereits betreiben, errichtet.

Auch soll den dortigen Gewerbetreibenden dieses Industriezweiges über Gegenstände ihres Gewerbebetriebes unentgeltlich Auskunft ertheilt und ihnen die Benützung der in der Lehrwerkstätte befindlichen Maschinen und Werksvorrichtungen, soweit dies thunlich ist, gestattet werden.

§ 3. Im Anschlusse an die Lehrwerkstätte wird eine Musterschleiferei errichtet und deren Benützung, insoweit sie

nicht für Lehrzwecke in Anspruch genommen wird, den betreffenden Gewerbetreibenden der Gegend, und zwar zunächst von Waidhofen a. d. Ybbs und Zell, unter besonders festzustellenden Bedingungen gewährt.

II. Aufbringung der Mittel.

§ 4. Für die Zwecke der Stiftung stehen die Zinsen des Stiftungscapitals per 10.000 fl. ö. W., sowie alle sonstigen Einnahmen der Stiftung und Zuwendungen an dieselbe — letztere unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Spender innerhalb des Rahmens der Stiftungszwecke gemachten besonderen Bedingungen — zur Verfügung (Art. IV des Stiftbriefes).

III. Organisation der Verwaltung.

§ 5. Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ist zur Verwaltung und Vertretung der Stiftung berufen; sie erkennt frei und selbständig über die Maßnahmen, welche zur Verwirklichung der mit dieser Stiftung verbundenen Zwecke dienen sollen; sie übernimmt und besorgt die Verwahrung aller Gelder und Werthpapiere dieser Stiftung (Art. IV, Abs. 2 des Stiftbriefes).

§ 6. Die Kammer setzt behufs Ausübung der ihr durch den Stiftbrief zuerkannten Befugnisse und Obliegenheiten, soweit diese die laufende Geschäftsgebahrung betreffen, ein Curatorium ein und erläßt über die Bildung, den Wirkungskreis und die Geschäftsführung desselben gemäß Art. V des Stiftbriefes nachfolgende Bestimmungen:

§ 7. Dieses Curatorium wird über Vorschlag der II. und V. Section der Kammer in der Plenarsitzung derselben eingesetzt und besteht aus 16 Mitgliedern, und zwar:

1. dem Herrn Kammerpräsidenten als Vorsitzenden;

2. einem Vertreter des k. k. Handelsministeriums;

3. einem Vertreter des k. k. Unterrichtsministeriums;

4. einem Vertreter des niederösterreichischen Landesausschusses;

5. dem Bürgermeister und einem Stadtrathe von Waidhofen a. d. Ybbs;

6. zwei Gewerbetreibenden der Kleineisen- und Stahlwaaren-Industrie der Waidhofener Gegend;

7. sechs Vertretern der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer, bei deren Wahl die Kammer nicht an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden ist;

8. einem Vertreter der bei der Kammer bestehenden Athenäums-Commission;

9. einem Conceptsbeamten der Kammer als Schriftführer.

Bezüglich der unter 2, 3, 4, 5 und 8 genannten Mitglieder wird die Kammer vor deren Bestellung die betreffenden Behörden und Corporationen um die Namhaftmachung des zu Bestellenden ersuchen.

Die Mitgliedschaft im Curatorium ist ein Ehrenamt.

§ 8. Die Amtsdauer der im § 7 unter 6—9 genannten Mitglieder des Curatoriums währt in der Regel drei Jahre, und es hat nach Vollzug der jeweiligen Wahlen in die Kammer deren Neuwahl stattzufinden.

§ 9. Den Vorsitz in den Sitzungen des Curatoriums führt der Kammerpräsident.

Für den Fall seiner Verhinderung wählt das Curatorium aus seiner Mitte zwei Stellvertreter, weiters wählt es auch einen Cassen-Verwalter.

Das Schriftführamt führt der in das Curatorium entsendete Kammerbeamte.

§ 10. Zur Durchführung der laufenden Angelegenheiten und Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände bildet das Curatorium einen geschäftsführenden Ausschuß von sieben Mitgliedern.

§ 11. Dem geschäftsführenden Ausschuß gehören an:

Der Cassenverwalter, der Schriftführer und fünf durch Wahl zu bestimmende Mitglieder des Curatoriums, darunter zwei, welche ihren Wohnsitz in Waidhofen a. d. Ybbs oder Umgebung haben.

Dieser Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann.

§ 12. Der geschäftsführende Ausschuß kann entweder in Waidhofen a. d. Ybbs oder in Wien seine Berathungen pflegen, und die Kammer wird Vorsorge für die hierzu erforderlichen Räumlichkeiten treffen.

IV. Wirkungskreis des Curatoriums.

§ 13. Dem Curatorium obliegt:

1. alljährlich die Aufstellung eines Voranschlages für die Erhaltung der Lehrwerkstätte und der Musterschleiferei, welcher der Kammer zur Genehmigung vorzulegen ist;

2. alljährliche Rechnungslegung über die Stiftungsgelder; die Rechnungsabschlüsse sind von der Kammer zu prüfen und zu genehmigen und sodann der Stiftungsbehörde vorzulegen;

3. die Antragstellung und Berichterstattung an die Kammer

a) über alle im Voranschlage nicht vorhergesehenen Auslagen, insbesondere über solche, welche sich aus einer etwaigen Erweiterung der Anstalt oder baulichen Veränderungen ergeben sollten,

b) über die Bestellung des Leiters der Lehrwerkstätte.

In dringlichen Fällen kann, soferne das Curatorium einstimmig die Nothwendigkeit sofortiger Vorkehrungen anerkennt, die Genehmigung der Kammer für die hierdurch entstehenden nicht präliminirten Auslagen nachträglich eingeholt werden.

§ 14. Im eigenen Wirkungskreise steht dem Curatorium zu:

1. die Aufstellung des Lehr- und Beschäftigungsplanes für die Lehrwerkstätte;

2. die Abfassung einer Arbeits- und Hausordnung für die Lehrwerkstätte und Schleiferei;

3. die Abschließung der Pachtverträge mit den Schleifern im Rahmen des von der Kammer genehmigten Voranschlages;

4. die Anstellung von Werkmeistern, Beamten und Dienern;

5. die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Erlassung von Instructionen für den geschäftsführenden Ausschuß, den Werkstättenleiter (§ 13, Abs. 3 b) und die vorgenannten Angestellten;

6. die Bestimmung des etwaigen Schulgeldes, von Entlohnungen und Benützungsgebühren;

7. die Festsetzung der Anzahl der in die Lehrwerkstätte aufzunehmenden Lehrlinge, Arbeiter oder Meister;

8. die Ausstellung von Zeugnissen für die Lehrlinge und Arbeiter;

9. die Ueberwachung der Thätigkeit der Lehrwerkstätte und der bei derselben Angestellten, zu welchem Behufe das Curatorium auch Inspectoren bestellen kann;

10. die Verleihung der von der Kammer bestimmten Stipendien und etwaiger Prämien und Medaillen an Frequentanten der Anstalt.

§ 15. Die Sitzungen des Curatoriums finden nach Erforderniß aber mindestens zweimal im Jahre statt. Die Einladungen hierzu werden vom Vorsitzenden ausgefertigt und mindestens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, worunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter desselben sein müssen, gefaßt.

Es steht dem Curatorium zu, seinen Berathungen auch außenstehende Fachleute, sowie auch die Angestellten der Lehrwerkstätte mit berathender Stimme beizuziehen.

V. Wirkungskreis des geschäftsführenden Ausschusses.

§ 16. Der geschäftsführende Ausschuß hat alle der Beschlußfassung des Curatoriums unterliegenden Angelegenheiten vorzubereiten und die Beschlüsse des letzteren auszuführen. Ihm obliegt die Verwaltung der von der Stiftungscasse der Kammer verwahrten Geldmittel und die Führung der Correspondenz. Die Zuweisung der einzelnen Agenden an die Mitglieder dieses Ausschusses und die Einberufung derselben zu Sitzungen erfolgt durch seinen Obmann.

§ 17. Die unmittelbare Ueberwachung der Baulichkeiten der Lehrwerkstätte und Schleiferei und die Durchführung der für deren Betrieb erlassenen Anordnungen erfolgt durch ein vom geschäftsführenden Ausschuß zu bestellendes Comité, welchem vier seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei in Waidhofen oder dessen Umgebung Wohnhafte und der Werkstättenleiter angehören, und das allmonatlich oder auch über besondere Aufforderung an den Ausschuß zu berichten hat.

VI. Vertretung.

§ 18. Die Stiftung wird nach Außen durch das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer vertreten (Art. IV, Abs. 2 d. St.-B.).

§ 19. Alle vom Curatorium oder geschäftsführenden Ausschusse im eigenen Wirkungskreise ergehenden Ausfertigungen sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, beziehungsweise vom Obmanne des geschäftsführenden Ausschusses und dem Schriftführer zu zeichnen.

VII. Abänderungen dieser Bestimmungen.

§ 20. Abänderungen vorstehender Bestimmungen können jederzeit von der Kammer in einer Plenarsitzung beschlossen werden (Art. V d. Stiftbrf.), und es steht auch dem Curatorium zu, diesbezügliche Anträge zu stellen.

Bei der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer bestehende

Fonde.

a) Beregszászy-Fond,

errichtet im Jahre 1866 von Ludwig Beregszászy, Clavierfabrikant in Budapest und von dessen Gattin Magdalena zur Unterstützung der österreichischen Industrie durch Verleihung von Reisestipendien 2c., sowie durch Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen. Stammcapital 100 fl., dessen Zinsen theils dem Capitale der Schwarz-Stiftung zufließen, theils capitalisirt werden.

b) Heinrich Drasche Ritter v. Wartinberg-Fond zu Gunsten der Kronprinz-Stiftung,

errichtet im Jahre 1870 von Heinrich Drasche, Ritter v. Wartinberg, Großgrundbesitzer und Gewerken, anläßlich dessen vierzigjähriger Thätigkeit auf industriellem und montanistischem Gebiete. Stammvermögen 10.000 fl. Silberrente und ein Fünftel 1860er Los. Die jährlichen Zinsen fließen dem Capitale der Kronprinz-Stiftung zu.

c) Athenäums-Fond,

gegründet im Jahre 1873 von der Kammer aus Anlaß des 25jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I., vermehrt im Jahre 1889 durch Einverleibung

verschiedener Fonde (und zwar des Aussteller-, Gewerbemuster-, II. Museal- und Prämienfondes). Stammcapital 10.000 fl., Capital der einverleibten Fonde Ende 1888 30.346 fl. 9½ kr.; die Zinsen fließen der Verwaltung des Athenäums zu.

d) Rothschild-Fond,

gegründet im Jahre 1874 von den Freiherren v. Rothschild aus Anlaß des Ablebens ihres Vaters des Freiherrn Anselm Salomon v. Rothschild. Stammcapital 3000 fl., dessen Zinsen dem Capitale der Kronprinz-Stiftung zufließen.

e) Lehrbücher-Fond,

errichtet im Jahre 1878 vom Executiv-Comité der k. k. Central-Commission für die Pariser Weltausstellung 1878 behufs Ausarbeitung von zwei zur Fortbildung der Arbeiter bestimmten populär gehaltenen Handbüchern, u. zw. über Färberei und Druckerei und über Technologie der Rohstoffe für Drechsler. Gründungscapital 2000 fl. Das Lehrbuch „Die Technologie der Drechslerkunst" von Prof. Ed. Hanausek ist im Jahre 1884 erschienen, jenes für Färberei befindet sich in der Ausarbeitung.

f) Handelsakademie-Stipendienfond,

gegründet im Jahre 1880 von der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer behufs Schaffung eines Freiplatzes an der Wiener Handelsakademie. Gründungscapital 3150 fl.

g) Barcelonaer Ausstellungs-Fond,

errichtet im Jahre 1889 von der österreichischen Commission für die Weltausstellung in Barcelona 1888 für Ausstellungszwecke (Verleihung von Stipendien an unbemittelte und würdige

Angehörige des Gewerbe- und Handelsstandes behufs Besuches von Industrie-Ausstellungen, Subventionen an Berichterstatter bei Ausstellungen, sowie für Veröffentlichung guter Ausstellungsberichte; Subventionen an unbemittelte Gewerbetreibende behufs Theilnahme an auswärtigen Ausstellungen rc.). Gründungscapital 2000 fl.

h) Johann Gögl-Fond,

als solcher errichtet im Jahre 1893, bestehend aus dem vom seinerzeitigen Präsidenten der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer Johann Gögl im Jahre 1875 errichteten I. Johann Gögl-Fond und aus dem im Jahre 1880 gegründeten II. Johann Gögl-Fond, zuzüglich eines Legates des im Juli 1892 verstorbenen Stifters. Stammcapital 32.300 fl., dessen Zinsen halbjährig dem Capitale der Kronprinz-Stiftung zugeführt werden.

43.

Pensions-Statut

für die

Beamten und Diener der Handels- und Gewerbekammer

für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(Genehmigt mit dem hohen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 8. Juni 1890, Z. 19.058.)

I. Bestreitung der Pensionen und analogen Bezüge.

§ 1. In Gemäßheit des § 21 des Kammergesetzes vom 29. Juni 1868 ist aus einem jährlichen Beitrage der Kammer in der Höhe von 5% der gesammten Auslagen ein Pensionsfond für die bleibend angestellten Kammerbeamten und Diener zu bilden.

Diese Beitragsleistung der Kammer und die Capitalisirung der durch die Zwecke des Pensionsfondes jeweilig nicht in Anspruch genommenen Zinsen desselben haben so lange zu erfolgen, bis die Kammer erklärt, daß sie den Fond für ausreichend halte, um mit dessen Erträgnissen alle eventuellen statutenmäßigen Ansprüche auf Pensionen und analoge Bezüge vollkommen decken zu können.

Außerordentliche Zuwendungen aus Kammermitteln und Geschenke sind in Ermanglung anderweitiger Bestimmung dem Capitale dieses Fondes einzuverleiben.

Aus der Gebarung mit dem Vermögen des Pensionsfondes entstehende Gewinne, wie Verlosungsgewinne, Cours-

gewinne, Gewinne an Realitäten, bilden eine Vermehrung, etwa sich ergebende Verluste aus dieser Gebarung eine Verminderung des Pensionsfondscapitales.

§ 2. Während der Zeit bis zur vollen Kräftigung des Pensionsfondes (§ 1, Absatz 2) wird hinsichtlich jener Ansprüche auf Pensionen und analoge Bezüge, zu deren Befriedigung die Erträgnisse des Fondes nicht ausreichen, der jeweilige Bedarf auf das Kammerbudget übernommen.

II. Verwaltung des Pensionsfondes.

§ 3. Der Pensionsfond wird vom Kammerpräsidium gemeinschaftlich mit dem Cassaverwalter und dem Secretariate verwaltet. Diese Verwaltung wird abgesondert von jener der Kammercassa geführt und darüber alljährlich besondere Rechnung gelegt, welche dem k. k. Handelsministerium unterbreitet und in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht wird.

§ 4. Der Pensionsfond ist und bleibt mit der Einschränkung, daß auf demselben die Verpflichtung zur Zahlung aller angewiesenen und erworbenen oder nach den aufgestellten Grundsätzen erwerbbaren Pensions- und Sustentationsbeträge haftet, Eigenthum der Kammer.

§ 5. Im Falle einer Aufhebung der Kammer sind von der Verwaltung des Pensionsfondes die geeigneten Schritte zur Sicherstellung der laufenden Pensionen und sonstigen statutenmäßigen Leistungen, sowie der auf solche auf Grund der definitiven Anstellung bereits erworbenen Ansprüche zu thun.

III. Ruhegehalte.

§ 6. Jeder bleibend angestellte Beamte oder Diener der Kammer hat im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegehalt, wenn er eine wenigstens

zehnjährige, im Kammerdienste zugebrachte oder als solche anzurechnende ununterbrochene Dienstzeit für sich hat.

Die Zeit, während welcher ein Beamter oder Diener provisorisch angestellt war, wird im Falle der definitiven Anstellung eingerechnet. Den vor Erlassung dieses Pensionsstatutes angestellten Beamten und Dienern kommt gleichfalls die Einrechnung ihrer früheren provisorischen und definitiven Dienstleistung zu Gute.

§ 7. Ein Anspruch auf Pension kommt einem Beamten oder Diener nicht zu:

a) wenn derselbe freiwillig aus dem Dienste der Kammer tritt, beziehungsweise getreten ist;
b) wenn derselbe durch ein strafgerichtliches Urtheil wegen eines Verbrechens schuldig erkannt wird.

Befindet sich der Beamte oder Diener zur Zeit der Verurtheilung bereits im Pensionsstande, so wird er seiner Pension verlustig.

Erfolgte die Verurtheilung wegen eines der im § 6, Absatz 1—10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, „betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Strafgesetzes“ angeführten Verbrechen, so lebt der Pensionsanspruch mit dem Ende der Strafe wieder auf.

§ 8. Die Dienstzeit eines zu pensionirenden Beamten oder Dieners wird vom Tage seines factischen Dienstantrittes bei der Kammer berechnet. Hiebei wird nach erreichter Pensionsfähigkeit ein begonnenes Dienstjahr als ein volles gezählt. Diese Erleichterung hat aber auf die zur Erreichung der Pensionsfähigkeit erforderlichen zehn Dienstjahre keine Anwendung (ausgenommen den Fall des § 16).

Uebrigens kann die Kammer die Einrechnung einer in früherer, auch anderweitigen Anstellung zugebrachten Dienstzeit ausdrücklich beschließen.

§ 9. Die Versetzung eines Kammerbeamten oder Dieners in den Ruhestand erfolgt, falls derselbe wegen Alters, Krankheit oder einer anderen Ursache an der Fortsetzung seiner Dienstleistung gehindert oder diese entbehrlich wird.

Erscheint die Ursache der Versetzung in den Ruhestand als eine nicht mehr zu behebende, so wird der Beamte oder Diener in den bleibenden, im entgegengesetzten Falle in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Wenn ein Conceptsbeamter das 35., ein Kanzleibeamter das 40. Dienstjahr vollendet oder wenn, ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit, ein Beamter oder Diener das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist demselben über sein Ansuchen die Pensionirung zu bewilligen, ohne daß es eines besonderen Nachweises der Dienstunfähigkeit bedarf.

In anderen Fällen des Ansuchens um Versetzung in den Ruhestand bleibt es dem Präsidium vorbehalten, die geltend gemachte Dienstunfähigkeit, wenn dieselbe nicht ohnehin bekannt ist, ärztlich constatiren zu lassen.

§ 10. Die Versetzung eines Kammerbeamten oder Dieners in den Ruhestand kann auf Ansuchen desselben durch das Kammerpräsidium verfügt werden, wider seinen Willen wird sie durch Beschluß der Plenarversammlung der Kammer ausgesprochen

§ 11. Im Falle des Ansuchens um Versetzung in den Ruhestand sind die dasselbe überhaupt und den Anspruch auf den Betrag des Ruhegehaltes insbesondere rechtfertigenden Behelfe mit dem Gesuche einzubringen.

Wenn die Versetzung in den Ruhestand wider Willen des Beamten oder Dieners geschieht, so sind die in Ansehung seines Anspruches auf einen Ruhegehalt und dessen Betrag entscheidenden Bedingungen durch das Präsidium zu erheben.

§ 12. Dem in den bleibenden Ruhestand versetzten Beamten oder Diener kommt der Ruhegehalt (Pension) auf die Lebensdauer zu.

Im Falle der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand hört der Bezug des Ruhegehaltes (Quiescentengehaltes) mit dem Wiedereintritte des Beamten oder Dieners in den Kammerdienst auf.

Jeder im zeitlichen Ruhestande befindliche Kammerbeamte oder Diener ist aber, wenn dessen Wiederanstellung verfügt wurde, verpflichtet, sofort an der ihm zugewiesenen Stelle in den Kammerdienst wieder einzutreten. Dabei hat derselbe mindestens die mit der Dienstesstelle, welche er zur Zeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand inne hatte, verbundenen Bezüge an Gehalt (worunter stets der systemisirte Jahresgehalt verstanden wird) und allen Zulagen zu erhalten.

§ 13. Der Ruhegehalt (Pension und Quiescentengehalt) wird nach dem zuletzt genossenen Gehalte zuzüglich der Quinquennalzulagen und jener Personalzulagen, die nicht ausdrücklich von der Einrechnung in die Pension ausgenommen wurden, in der Art bemessen, daß derselbe nach dem zurückgelegten zehnten Dienstjahre 40% der genannten Bezüge beträgt, und mit jedem weiteren Dienstjahre (siehe § 8) um 2%, bei den im Conceptfache dienenden Beamten aber um 2½% steigt, bis der Ruhegehalt dem zuletzt bezogenen Gehalte zuzüglich der Quinquennal- und obenbezeichneten einzurechnenden Personalzulagen gleichkommt.

Sollte sich bei Berechnung der Pension eines Beamten ein geringerer Betrag als 400 fl., bei der eines Dieners ein geringerer als 240 fl. ergeben, so ist die Pension des betreffenden Beamten mit 400 fl., des Dieners mit 240 fl. zu bemessen.

§ 14. Die nach dem vorhergehenden Paragraphen in Ansehung des Ruhegehaltes bestimmende Eigenschaft eines Angestellten der Kammer wird nach der Art des Dienstes beurtheilt, welchen er zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand leistet.

§ 15. Im Falle ein im Kammerdienste Angestellter in den Ruhestand versetzt und späterhin wieder zur Dienstleistung berufen worden ist, werden die Zeiträume der früher und später der Kammer geleistete Dienste zusammengerechnet und danach der Ruhegehalt bemessen.

§ 16. Wenn ein Beamter oder Diener in Folge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dienstunfähig wurde, wird ihm die Begünstigung zu Theil, daß das im § 6 für die Pensionsfähigkeit festgesetzte Erforderniß der zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit entfällt, und der nach § 13 für das Ausmaß des Ruhegehaltes bestimmende Zeitraum von mindestens 10 Jahren als vollendet anzurechnen ist.

§ 17. Ein Kammerbeamter oder Diener, welcher zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand die für den Genuß eines Ruhegehaltes in § 6 geforderte ununterbrochene Dienstzeit von 10 Jahren noch nicht für sich hat, erhält statt eines solchen eine Abfertigung im Betrage seines letztgenossenen Gehaltes zuzüglich der Quinquennal- und einrechenbaren Personalzulagen.

Wird ein solcher Beamter oder Diener vor Ablauf eines Jahres nach seiner Versetzung in den Ruhestand wieder an-

gestellt, so hat er den vom Zeitpunkte der Anweisung seines neuen Gehaltes auf den noch übrigen Theil des vorgedachten Zeitraumes verhältnißmäßig entfallenden Betrag der erhaltenen Abfertigung zurückzuersetzen.

IV. Pensionen und Provisionen der Witwen.

§ 18. Die Witwe eines Kammerbeamten hat Anspruch auf eine Pension, wenn

a) der Beamte im Kammerdienste bleibend angestellt war und zur Zeit seines Todes den Anspruch auf einen Ruhegehalt hatte (§§ 6, 15 und 16), oder einen Ruhegehalt genoß;
b) die Ehe vor oder während der Dienstleistung des Beamten geschlossen wurde, und
c) im Falle dieser zur Zeit des Eheabschlusses das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatte, durch drei Jahre dauerte.

§ 19. Auf eine Pension hat eine Witwe keinen Anspruch:

a) wenn sie zur Zeit des Todes ihres Gatten von diesem aus ihrem eigenen Verschulden gerichtlich geschieden war;
b) wenn sie den Gatten ohne begründete Ursache aus eigenem Willen verlassen und bis zur Zeit seines Todes sich nicht wieder mit ihm vereinigt hatte;
c) wenn sie wegen eines Verbrechens strafgerichtlich verurtheilt wird.

Befindet sich die Witwe zur Zeit der Verurtheilung bereits im Pensionsstande, so wird sie ihrer Pension verlustig.

Erfolgte die Verurtheilung wegen eines der im § 6, Absatz 1—10 des Gesetzes vom 15. November 1867,

R. G. Bl. Nr. 131, „betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Strafgesetzes“, angeführten Verbrechen, so lebt der Pensionsanspruch mit dem Ende der Strafe wieder auf.

d) Einer Witwe kann der Pensionsgenuß von der Kammer durch Plenarbeschluß auch entzogen werden, wenn sie einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führt.

§ 20. Die Witwe hat um die ihr gebührende Pension bei dem Kammerpräsidium, welchem die Anweisung derselben zusteht, einzuschreiten und in dem Gesuche die Erfüllung der Bedingungen nachzuweisen, von denen ihr Pensionsanspruch abhängt.

Dem Pensionsgesuch der Witwe ist deren Taufschein, der Todtenschein ihres Gatten und ein beglaubigtes Zeugniß über das Zusammenleben, im Falle der erfolgten Ehescheidung aber das Erkenntniß des competenten Gerichtes beizuschließen.

§ 21. Die Pension der Witwe eines nach § 6 dieser Statuten pensionsberechtigten Angestellten der Kammer wird mit 40% des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Gehaltes, zuzüglich der Quinquennalzulagen und anrechenbaren Personalzulagen bemessen, hat jedoch für Beamtenswitwen mindestens 300 fl. und höchstens 1200 fl. jährlich zu betragen.

Ob der Witwe eines Oberbeamten ausnahmsweise eine über dieses Maximum hinausgehende Pension und welche zu gewähren sei, entscheidet die Kammer von Fall zu Fall durch Plenarbeschluß über Antrag des Präsidiums.

§ 22. Der Pensionsbezug der Witwe dauert bis zu deren Lebensende. Wenn dieselbe sich wieder verehelicht, so erlischt der Bezug ihrer Pension von dem Zeitpunkte ihrer Wiederverehelichung an, deren Fortbezug bleibt ihr jedoch auf den Fall ihres abermaligen Witwenstandes vorbehalten. Gebührt

der Witwe, falls sie neuerlich mit einem Kammerbeamten eine Ehe einging, in Folge ihrer späteren Witwenschaft wieder eine Pension aus dem Pensionsfonde der Kammer, so hat sie nur eine, und zwar die höhere Pension zu beziehen.

§ 23. Bleibt die Witwe eines Kammerbeamten, die sich wieder verehelicht, nach einem pensionsfähigen Staats-, Landes-, Gemeinde- oder sonstigen Beamten Witwe, so kann sie einen Anspruch an den Pensionsfond der Kammer nur in dem Falle und insoweit erheben, als die ihr nach dem letztverstorbenen Gatten zufallende Pension im Betrage hinter der früher von der Kammer bezogenen zurückbleibt.

§ 24. Die Witwe eines Beamten, welche wegen Mangels der im § 18, lit. a festgesetzten Bedingungen keinen Pensionsanspruch hat, erhält statt der Pension eine Abfertigung mit dem Betrage des von ihrem Gatten zuletzt genossenen Gehaltes zuzüglich der Quinquennal- und anrechenbaren Personalzulagen.

§ 25. Den Witwen der im Kammerdienste stehenden Diener kommen unter den gleichen Bedingungen und im gleichen Ausmaße, wie die Pensionen der Witwen der Kammerbeamten, Provisionen zu und gilt in Ansehung dieser alles dasjenige, was die vorhergehenden §§ 18—24 bezüglich der Pensionen bestimmen.

§ 26. Der Gattin eines Pensionsberechtigten oder bereits pensionirten Beamten oder Dieners der Kammer, welcher verschollen ist, kann auch vor der gerichtlichen Todeserklärung durch Plenarbeschluß der Kammer über Antrag des Präsidiums die Witwenpension angewiesen werden, wenn die Umstände in begründeter Weise dafür sprechen, daß der Gatte um's Leben gekommen ist.

Wird der Vermißte nachträglich doch eruirt oder kommen Umstände hervor, welche die Annahme seines Todes nicht

begründet erscheinen lassen, so wird die Auszahlung der Witwenpension wieder eingestellt.

Ebenso kann auch die Gattin eines Pensionisten der Kammer, welcher wegen eines Verbrechens verurtheilt und deshalb seiner Pension verlustig wurde, durch Beschluß der Kammer auf Antrag des Präsidiums ausnahmsweise die ganze Witwenpension oder ein Theil derselben temporär gewährt werden.

V. Erziehungsbeiträge für die Waisen.

§ 27. Jedem der Kinder, die ein während seiner Dienstleistung oder im Ruhestande verstorbener Kammerbeamter oder Diener hinterläßt, gebührt ein Erziehungsbeitrag, wenn der Vater zur Zeit seines Todes den Anspruch auf einen Ruhegehalt hatte (§§ 6, 15 und 16), oder einen Ruhegehalt genoß, das Kind als ein eheliches anzusehen ist und die Ehe, aus welcher dasselbe stammt, von dem Vater vor oder während der Dienstleistung geschlossen wurde.

§ 28. Im Falle strafgerichtlicher Verurtheilung der Waise eines pensionsfähigen Beamten oder Dieners der Kammer gilt bezüglich des Erziehungsbeitrages dasselbe, was im § 7 b für den gleichen Fall bezüglich der Pension gesagt wurde.

In den Fällen des § 26 finden dessen Bestimmungen auf die Kinder des betreffenden Beamten oder Diener sinngemäße Anwendung.

§ 29. Der Erziehungsbeitrag gebührt einem Sohne bis zum vollendeten 21. und einer Tochter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, hört jedoch auch früher bei dem Eintritte einer anderweitigen Versorgung und bei einer Tochter insbesondere durch ihre Verehelichung auf. Im Falle solcher Verehelichung vor vollendetem 18. Jahre hat eine Tochter

jedoch eine Abfertigung mit dem Zweifachen ihres jährlichen Erziehungsbeitrages zu erhalten.

§ 30. Der Erziehungsbeitrag eines Kindes wird nach dem vom Vater zuletzt genossenen Gehalte zuzüglich der Quinquennalzulagen und der anrechenbaren Personalzulagen bemessen und beträgt:

1. So lange die Mutter noch am Leben ist, bei einem anrechenbaren Bezuge bis zu 1000 fl. 8% dieses Bezuges; bei solchen von mehr als 1000 fl. bis 2000 fl. 6%, aber mindestens 80 fl.; bei Bezügen von mehr als 2000 fl. 5%, aber mindestens 120 fl. und höchstens 150 fl.

2. Nach dem Tode der Mutter, bei einem anrechenbaren Bezuge bis 1000 fl. 12%, bei solchem von mehr als 1000 fl. bis 2000 fl. 9%, aber mindestens 120 fl., und von über 2000 fl. 7%, aber mindestens 180 fl. und höchstens 210 fl. jährlich.

Die Summe der Erziehungsbeiträge aller Kinder eines Angestellten darf jedoch bei Lebzeiten der Mutter den Betrag von 600 fl., nach dem Tode der Mutter den Betrag von 840 fl. keinesfalls übersteigen.

Hört für eines der Kinder wegen Erreichung des Normalalters von 21, beziehungsweise 18 Jahren, wegen früherer Versorgung oder wegen Ablebens der Erziehungsbeitrag auf, so hat dies keine Veränderung in den Bezügen der übrigen Kinder zur Folge.

VI. Allgemeine Bestimmungen über den Bezug der unter II bis inclusive V benannten Genüsse.

§ 31. Die in Gemäßheit der Abschnitte II bis inclusive V bestimmten Ruhegehalte der Kammerbeamten und Diener, Pensionen oder Provisionen ihrer Witwen, sowie die Er=

ziehungsbeiträge für ihre Waisen werden aus dem Pensionsfond, beziehungsweise aus der Kammercasse in gleichen Raten am ersten Tage eines jeden Monates im Vorhinein bezahlt.

§ 32. Der Bezug nimmt seinen Anfang von dem ersten Tage des Monates, welcher der Versetzung in den Ruhestand, oder dem Tode des Beamten oder Dieners und in Betreff der Erhöhung des Erziehungsbeitrages eines Kindes (§ 30) dem Tode der Mutter zunächst folgt.

§ 33. Wenn aus was immer für einem Grunde einer der genannten Bezüge während des Laufes eines Monates erlischt, so wird dadurch das Recht auf diejenige Bezugsrate, welche mit dem ersten Tage dieses Monates verfiel, nicht aufgehoben und es findet ebesowenig eine Rückvergütung der bereits ausbezahlten Rate statt, als der Bezug der früher fällig gewordenen Rate gehindert wird.

§ 34. Die Auszahlung der Pensionen, Abfertigungen, Erziehungs- und Unterstützungsbeiträge erfolgt, sofern solche Bezüge nicht durch einen gerichtlichen Sicherstellungs- oder Executionsschritt getroffen sind, nur an die bezugsberechtigten Personen, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter oder ausgewiesene Bevollmächtigte gegen Quittungen der Bezugsberechtigten.

Die Quittungen über Pensionen von Beamten und Dienern müssen mit der von dem betreffenden Seelsorger, Gemeindevorstande oder Notar des Wohnortes des Bezugsberechtigten oder von zwei activen Oberbeamten der Kammer ertheilten Lebensbestätigung versehen sein.

Die Quittungen über Witwenpensionen müssen ebenso mit einer pfarrämtlichen, behördlichen notariellen oder von zwei Oberbeamten der Kammer ausgestellten Bestätigung ver-

sehen sein, daß die Betreffende sich am Leben und im Witwenstande befindet.

Die Quittungen über Erziehungsbeiträge haben nebst einer gleichen Bestätigung des Lebens und des Alters des Bezugsberechtigten die Fertigung des Vormundes oder Mitvormundes zu enthalten.

Alle Quittungen müssen mit dem scalamäßigen Stempel versehen sein. Die Stempelgebühr trifft den Bezugsberechtigten. Ebenso ist die für die flüssig gemachten Pensionsbeträge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von Amtswegen einzuhebende Einkommensteuer sammt Zuschlägen von dem Bezugsberechtigten zu tragen und wird dieselbe bei der Auszahlung von der Pension in Abzug gebracht.

VII. Das Sterbequartal und andere Unterstützungsbeiträge.

§. 35. Wenn ein definitiver oder provisorischer Kammerbeamter oder Diener während der Dienstleistung stirbt, so wird den Hinterbliebenen des Verstorbenen von dem Kammerpräsidium ein Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten (Sterbequartal) mit 25% des von dem Verstorbenen zuletzt genossenen Gehaltes zuzüglich der Quinquennal- und einrechenbaren Personalzulagen bewilligt.

§ 36. Andere Unterstützungsbeiträge, als die durch die vorhergehenden Paragraphe bestimmten, können den in den Ruhestand versetzten Kammerbeamten oder Dienern, deren Witwen oder Waisen, eventuell auch den Eltern oder erwerbsunfähigen Geschwistern eines pensionsberechtigten unverheiratet verstorbenen Beamten oder Dieners der Kammer, falls derselbe bei Lebzeiten nachweisbar die Hauptstütze dieser Personen war, auf speciellen Antrag des Präsidiums von der Kammer bewilligt werden.

VIII. Pensionsbehandlung der wehrpflichtigen Beamten und Diener und deren Familien.

§ 37. Werden Beamte oder Diener der Kammer im Mobilisirungs- und Kriegsfalle zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, respective Landsturmpflicht einberufen, so wird denselben in Ansehung ihrer Pensionsberechtigung die im Militär-, beziehungsweise Landsturmdienste zugebrachte Zeit angerechnet.

Wird ein definitiv angestellter Beamter oder Diener der Kammer während der Erfüllung seiner Wehr-, respective Landsturmpflicht untauglich für den Kammerdienst oder stirbt derselbe, so finden zu seinen, respective zu Gunsten seiner Hinterbliebenen die Bestimmungen des Pensionsnormales der Kammer ebenso Anwendung, als ob derselbe während seiner Dienstleistung in der Kammer dienstunfähig geworden oder gestorben wäre und tritt auch die Begünstigung des § 16 ein.

IX. Pensions-Matrikel.

§ 38. Ueber sämmtliche am Pensionsfonde der Kammer betheiligten, d. i. definitiv angestellten Beamten und Diener derselben ist vom Kammersecretariate unter der Controle des Präsidiums eine genaue Pensionsmatrikel zu führen, welche alle auf die Person der betreffenden Beamten und Diener, ferner im Falle sie verehelicht sind, auf ihre Frauen und Kinder bezüglichen Daten zu enthalten hat.

Diese Daten hat jeder Beamte und Diener sofort nach einer definitiven Anstellung dem Kammersecretariate bekannt zu geben und nachzuweisen.

Im Falle seiner Verehelichung nach der definitiven Anstellung ist der Beamte oder Diener verpflichtet, die schriftliche Anzeige hievon bei dem Secretariate zu machen, welches diese Anzeige zunächst dem Präsidium vorzulegen hat.

Ebenso ist der Beamte oder Diener verpflichtet, die Geburt eines jeden Kindes und die in seiner Familie eintretenden, den Pensionsfond berührenden Todesfälle bei dem Kammersecretariate zur Anzeige zu bringen.

Die Eintragung der Geburtsdaten eines Beamten oder Dieners, seiner Frau und seiner Kinder hat auf Grund der Tauf- oder Geburtsscheine, die Eintragung des Datums der Verehelichung auf Grund des Trauungsscheines, jene des Ablebens endlich auf Grund des Todtenscheines zu geschehen.

X. Schlußbestimmungen.

§ 39. Jeder Beamte und Diener der Kammer erhält bei seiner definitiven Anstellung ein Exemplar des Pensionsstatutes, worin zugleich der Zeitpunkt seines Dienstantrittes angemerkt wird.

Der Empfänger hat schriftlich zu bestätigen, daß er dieses Statutenexemplar erhalten und von dem Inhalte desselben Kenntniß genommen hat.

§ 40. Die Bestimmungen dieses Pensionsstatutes treten mit dem Tage der Genehmigung durch das hohe k. k. Handelsministerium in Wirksamkeit und gelten, soweit nicht Anderes verfügt ist (§ 35) für alle definitiv angestellten Beamten und Diener der Kammer.

Auf die vor dem erwähnten Zeitpunkte verliehenen Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge finden dieselben keine Anwendung.

Die Kammer kann zu jeder Zeit Abänderungen dieses Statutes beschließen und die Genehmigung des hohen k. k. Handelsministeriums dafür einholen, insoferne die dadurch bereits erworbenen Rechte der definitiv Angestellten nicht beeinträchtigt werden.

44.

Bestimmungen

über die Stempelpflicht, beziehungsweise Stempelfreiheit von Eingaben an Handels- u. Gewerbekammern.

A. Gesetzliche Bestimmungen.

Handelskammergesetz.

Gesetz vom 28. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85.

§ 22, al 2: „Die Handelskammern sind rücksichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Acte gleich den öffentlichen Behörden zu behandeln."

Gebühren-Gesetz.

Kaiserl. Patent vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50.

§ 64. Zur Entrichtung der Stempelgebühr sind verpflichtet:

Bei Eingaben, Rubrikabschriften und den Beilagen der Eingaben und Protokolle derjenige oder diejenige, in dessen oder deren Geschäft die Eingabe oder das Ansuchen von ihm oder von ihnen selbst oder von einem Bevollmächtigten eingebracht wird. Bei gemeinschaftlichen Eingaben oder Protokollen in einem Geschäfte zweier oder mehrerer Personen findet die Verpflichtung dieser Personen zur ungetheilten Hand statt.

§ 71. Haftung für die Stempelpflicht:

Für die Entrichtung der Stempelgebühr und für den vorschriftsmäßigen Gebrauch des Stempels haften nebst den

im § 64 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand:

Jedermann, der Namens eines anderen eine stempelpflichtige Eingabe, Rubriksabschrift oder Beilage bei einer Behörde einbringt.

§ 83. Strafanwendung:

Bei Uebertretung durch Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stempelübertretungen hat die Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten. *)

§ 81. Behandlung nicht gestempelter Eingaben:

Wenn in einer gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde oder einem Amte ein stempelpflichtiges Gesuch ohne Stempel überreicht wird, oder einem solchen Gesuche einfache,

---

*) Strafgesetz über Gefällsübertretungen (Kaiserl. Patent vom 11. Juli 1833). § 418. Personen, denen das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stempels zu wachen, die Verletzungen der Stempelpflicht zu entdecken und den Behörden anzuzeigen, sind, wenn sie diese Verbindlichkeit (außer den im § 410, Z. 3 bemerkten Fall), aus Fahrlässigkeit nicht erfüllen und eine Gefällsverkürzung, die sie hätten entdecken sollen, nicht entdecken, mit Rücksicht auf die Größe und Zahl der Stempelverkürzungen, bei denen diese Vernachlässigung stattfand, einer Strafe: 1. zwischen fünf bis fünfzig Gulden, wenn eine oder mehrere Urkunden oder Schriften, rücksichtlich deren die Entdeckung und Anzeige der Stempelverkürzung unterblieb, ungestempelt sind; 2. zwischen zwei bis zwanzig Gulden, wenn eine oder mehrere Urkunden oder Schriften, rücksichtlich deren die angeordnete Entdeckung und Anzeige unterblieb, mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stempel versehen sind, — zu unterwerfen. Auch in dem mit § 410, Z. 3 bemerkten Falle ist die nach den §§ 413 bis 416 zu verhängende Strafe nicht unter dem hier (1 und 2) festgesetzten geringsten Ausmaße von fünf Gulden für die ungestempelten, und zwei Gulden für die unter der gesetzmäßigen Gebühr gestempelten Urkunden oder Schriften zu bestimmen.

blos von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestempelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten: daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese allsogleich zurückzustellen ist; in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingebracht worden sein sollte, weder die Einhebung der Stempelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird. Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, wenn im ersteren Falle die Partei erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, was von dem übernehmenden Beamten des Einreichsprotokolles auf der Eingabe zu bemerken ist und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig erkannt wird.

Wird die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten nebst jenen für den Gesuchsteller gepflogen, und treten bei der Eingabe nicht die Bedingungen der Stempelfreiheit ein, so wird sie auf die nachträgliche Einhebung der einfachen Gebühr beschränkt; findet dagegen die Amtshandlung nicht aus öffentlichen Rücksichten statt, so ist das Doppelte des vorschriftsmäßig entfallenen Stempelbetrages einzuheben.*)

Anzeigen der Uebertretungen.

§ 92. Wenn eine Uebertretung bei Gelegenheit einer Amtshandlung entdeckt wird.

---

*) Auf Eingaben, welche mit einem geringeren Stempel als dem vorschriftsmäßigen versehen sind, hat nicht § 81, sondern § 79 Geb.-Ges. in Anwendung zu kommen, wonach ohne Einleitung des Strafverfahrens das Dreifache des verkürzten Betrages einzuheben ist.

Wenn bei einer Behörde, bei einem Amte oder einer Staatsanstalt eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkommt, welche der Abgabe unterliegt, jedoch nicht mit dem Beweise über deren Berichtigung versehen oder mit einem geringeren Stempel, als das Gesetz fordert, bezeichnet oder als ungestempelt zu behandeln ist, oder Merkmale einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, so ist mit Ausnahme des im § 81 erwähnten Falles die Zurückstellung der Eingabe oder der Beilegung derselben zu den Acten die Wahrnehmung ohne Verzug der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde bekannt zu machen und die angemessene, zur Sicherstellung des Thatbestandes erforderliche Vorkehrung zu treffen.

§ 93. Verbindlichkeit, über die Beobachtung der Vorschrift zu wachen.

Insbesondere wird die Verbindlichkeit, über die genaue Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung oder Abweichung von demselben die Mittheilung zu machen auferlegt:

1. Rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplicate der Eingaben und der Abschriften der Rubrik, dem Beamten*), der zur Führung des Einreichsprotokolles bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtenden Person.

2. Hinsichtlich der Eingaben, der bei den Eingaben befindlichen, oder zu dem Protokolle von der Partei beige-

*) Die Ausdrücke: „Beamter oder Angestellter" sind bei der Anwendung dieses Gesetzes in weiter Ausdehnung zu nehmen, ohne Unterschied, ob die Personen, um die es sich handelt, beeidet sind oder nicht, dauernd oder nur auf einen bestimmten Zeitraum oder mit dem Vorbehalten, daß die Entfernung derselben von dem Ermessen der Behörden abzuhängen hat, bestellt sind.

brachten Beilagen, dann anderer Urkunden und Schriften, z. B. der den Cassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Censurirung oder ämtlichen Behandlung zunächst verpflichteten Beamten.

3. In Absicht auf die Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gebracht werden, dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst, oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht.

§ 97. Untersuchungen bei öffentlichen Behörden, Aemtern und Notaren.

Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden sind berechtigt, bei den öffentlichen Behörden und Aemtern, dann bei den Notaren, von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Absicht auf die Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes pflegen zu lassen, jedoch müssen diese Untersuchungen stets auf eine solche Art vollzogen werden, daß dadurch der regelmäßige Geschäftsbetrieb nicht gehindert oder unterbrochen werde.

Der Stempel für Eingaben an Handels- und Gewerbekammern beträgt: nach Tarifpost 43 a, 2 von jedem Bogen 50 kr.; — für Beilagen nach Tarifpost 20 von jedem Bogen 15 kr.

Hiebei sind zu beachten:

a) Finanzministerialerlaß vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 8:

Die gesetzliche Gebührenpflicht für Eingaben wird dadurch, daß sie in Form von Telegrammen eingebracht werden, nicht aufgehoben, sondern es wird hierüber angeordnet:

§ 1. Die Stempelpflicht kann statt durch Stempelmarken auch in der Art erfüllt werden, daß die Partei bei der Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, eine den Inhalt des Telegrammes vollständig oder auszugsweise wiedergebende

gewöhnliche Eingabe, welche mit den für das Telegramm entfallenden Stempelmarken zu versehen und mit der Aufschrift:

„Erfüllungsstempel für das Telegramm nachstehenden „Inhaltes" zu bezeichnen ist, einbringt.

§ 2. Diese Eingabe ist binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach Einlangen des Telegrammes einzubringen, widrigenfalls nach § 3 dieser Verordnung vorgegangen würde.

§ 3. Auf telegraphische Eingaben, bezüglich welcher die Stempelpflicht auf die, in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung vorgeschriebene Art nicht erfüllt wurde, sind die §§ 79, 81, 92, 93 und 94 Geb.-Ges. anzuwenden.

§ 4. Die im ersten Absatze der Tarif-Post 43 aufgeführten Corporationen, Behörden, Aemter, Anstalten und Amtspersonen haben Sorge zu tragen, daß die einlangenden stempelpflichtigen, mit dem Stempelbetrage aber nicht versehenen Telegramme, sowie die mit den Erfüllungsstempeln einlangenden Nachtragseingaben in besondere Verzeichnisse gebracht, in Evidenz gehalten und die nach dem Gesetze vorgeschriebenen Befunde rechtzeitig aufgenommen werden.

b) Finanzministerialerlaß vom 30. April 1873, Z. 6152 (V.-O.-Bl. des Finanzministeriums Nr. 13 ex 1873):

Wenn bei Benützung von Postanweisungen zu Geldsendungen an Behörden und Aemter in den Anweisungscoupon Mittheilungen, Anzeigen &c. eingetragen werden, welche, in Form einer gewöhnlichen Eingabe gemacht, die Stempelpflicht begründet hätten, so trägt der Coupon die Natur einer Eingabe an sich, und ist daher mit dem Eingabenstempel zu versehen, wenn der Eingabe nicht nach Tarifpost 44 oder 75 die Gebührenfreiheit zukommt.

Stempelfreie Einlagen und Beilagen.

Welchen Eingaben und Beilagen die Stempelfreiheit zukommt, wird in den Tarifposten 21, 44 und 75, dann im § 11 Geb.-Ges. festgesetzt.

Insbesondere sind nach Tarifpost 44 g Geb.-Ges. vom Stempel befreit:

„Eingaben, welche Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten und kein Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten.

Wird mit der Anzeige unmittelbar das Gesuch um eine Belohnung oder Anerkennung verbunden, so hebt dieses die Stempelfreiheit nicht auf."

Anmerkung. Die vorstehende Zusammenstellung wurde seitens der Handels- u. Gewerbekammer in Olmütz verfaßt und vom k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 29. August 1894, Z. 45.834, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium genehmigend zur Kenntniß genommen.

B. Erlaß des k. k. Handelsministeriums

vom 18. März 1877, Z. 7690.

„Ueber die von der Handelskammer mit der Eingabe vom 19. December 1876, Z. 9838, gestellte Anfrage in Betreff der Stempelpflicht einiger Arten von an dieselbe gelangenden Schriftstücken finde ich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium auf Grund dessen Zuschrift vom 9. März 1877, Z. 219, der Handelskammer Nachstehendes zu eröffnen:

Die Handels- und Gewerbekammern erscheinen nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, als öffentliche Organe und sind bezüglich der an dieselben gerichteten Eingaben gleich öffentlichen Behörden zu behandeln.

Im Allgemeinen sind daher die an dieselben gerichteten Eingaben nebst Beilagen stempelpflichtig nach T. P. 43*) und 20**) und nur dann stempelfrei, wenn eine der Ausnahmsbestimmungen der T. P. 44†) eintritt, oder der Person, von welcher die Eingabe ausgeht, die persönliche Gebührenfreiheit nach T. P. 75††) zukommt.

---

*) 1. Im gerichtlichen Verfahren von jedem Bogen 36 kr. ö. W., 2. in allen anderen Angelegenheiten von jedem Bogen 50 kr. ö. W.

**) Beilagen, die von den Parteien stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen beigelegt werden, von jedem Bogen 15 kr. ö. W.

†) Insbesondere lit. g): „Eingaben, welche Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten und kein Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten."

††) Rücksichtlich der Stempelfreiheit von Eingaben der Handels- und Gewerbekammern insbesondere lit. b) und r):

„b) Die aus dem Staatsschatze nicht dotirten öffentlichen Anstalten, welche für öffentliche Zwecke bestehen und deren Verwaltung unmittelbar von den Behörden des Staates oder den Gemeinden geleitet wird, die Kirchenvermögens-Verwaltungen, das Institut der Bürgerwehr und die Gemeinden selbst genießen die Befreiung hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung oder Leitung der Verwaltung dieser Anstalten oder der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Anstalten und Gemeinden, die Renten und die Ueberschüsse von denselben zum Gegen-

Dabei macht die Form der Eingabe, ob sie geschrieben, gedruckt oder lithographirt ist, keinen Unterschied und sind in Ansehung der Telegramme die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 8 zu beobachten.

Es werden demnach Eingaben an die Handels- und Gewerbekammer, welche reine Privatangelegenheiten betreffen, in der Regel als stempelpflichtig zu behandeln sein, wobei noch bemerkt wird, daß die Handelskammer bei Behandlung stempelpflichtiger, aber ungestempelter oder nicht vorschriftsmäßig gestempelter Eingaben nach § 81 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorzugehen haben wird.

Auch bezüglich der Eingaben an die drei bei der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer bestehenden Schiedsgerichte erscheint die Stempelpflicht in Gemäßheit obiger Bestimmungen begründet, da diese Schiedsgerichte theils ausschließlich von der Handelskammer, theils unter Mitwirkung derselben constituirt sind."

---

stande haben. In den letzteren Beziehungen sollen sie als Privatpersonen angesehen werden."

„r) Die Handels- und Gewerbekammern, die Advocatenkammern, Landwirthschaftsgesellschaften und alle nicht politischen Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebahrung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren."

45.

Bestimmungen

über die

Gebührenbehandlung der von den Handels- und Gewerbekammern gefällten Schiedssprüche.

A. Gesetz vom 23. März 1874, R. G. Bl. Nr. 29.

Artikel I. Bezüglich der Gebühren für solche Schiedssprüche, welche von den Handels- und Gewerbekammern und von den öffentlichen Börsen als durch gesetzliche oder statutarische Bestimmungen berufenen Schiedsgerichten innerhalb der Grenzen dieses ihres Wirkungskreises in Handelssachen gefällt werden, treten an die Stelle des § 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) die nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel II. Die im Artikel I bezeichneten Schiedssprüche unterliegen ohne Unterschied, ob denselben ein der Gebührenentrichtung bereits unterzogenes Rechtsgeschäft zu Grunde liegt oder nicht, nur einer fixen Gebühr, welche, wenn der Streitgegenstand ohne Nebenleistungen

a) 50 fl. nicht überschreitet . . . . — fl. 50 kr.
b) 50 fl., aber nicht 200 fl. überschreitet . . . 1 „ 25 „
c) 200 fl. überschreitet oder
d) nicht schätzbar ist . . . . 2 „ 50 „

für jede Ausfertigung des Schiedsspruches, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, beträgt.

Diese Gebühr ist mittelst Stempelmarken zu entrichten; nur dann, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht bestimmt angegeben ist, und auch durch Einvernehmung der Parteien nicht sogleich ausgemittelt werden kann, hat deren Bemessung und Einhebung durch das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu geschehen, welchem zu diesem Behufe alle Originalausfertigungen des Schiedsspruches nebst einer stempelfreien Abschrift desselben binnen acht Tagen, nachdem er geschöpft worden, mitzutheilen sind.

Artikel III. Die zu einer Ausfertigung erforderlichen Stempelmarken hat der Kläger beizubringen, und dieselben sind auf der in den schiedsrichterlichen Acten aufzubehaltenden ersten Ausfertigung (dem Concepte) des Schiedsspruches vorschriftsmäßig zu befestigen und mit dem Texte derselben zu überschreiben; sollte aber der Schiedsspruch ohne schriftliche Aufzeichnung nur mündlich verkündigt werden, so sind die vom Kläger beigebrachten Stempelmarken in einem über die schiedsrichterlichen Verhandlungen zu führenden Verzeichnisse (Register, Protokoll) an der Stelle, an welcher in demselben die bezügliche Verhandlung erscheint, zu befestigen und nach vorheriger Eintragung des Tages, Monates und Jahres des Schiedsspruches in den oberen Theil jeder Marke, auf ihrem unteren Theile mit dem in schwarzer Farbe abgedruckten Siegel der betreffenden Handels- und Gewerbekammer oder Börse zu überstempeln.

Die zu jeder weiteren Ausfertigung erforderlichen Stempelmarken sind von Jenem, welcher um eine solche Ausfertigung ansucht, beizubringen, auf der Ausfertigung vorschriftsmäßig zu befestigen und mit deren Texte zu überschreiben.

Artikel IV. Für die vorschriftsmäßige Entrichtung dieser Gebühren haften zur ungetheilten Hand mit den Zahlungspflichtigen, und zwar bezüglich der ersten Ausfertigung der Schiedsrichter, oder, wenn das Schiedsgericht aus mehreren Personen besteht, alle Mitglieder desselben, bezüglich der weiteren Ausfertigung aber deren Unterzeichner.

Artikel V. Die persönliche Gebührenbefreiung aus dem Titel des Armenrechts (Tarifpost 75 o) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89) findet auf derlei Schiedssprüche keine Anwendung.

Artikel VI. Das den leitenden Gefällsbehörden nach § 97 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 zustehende Untersuchungsrecht erstreckt sich auch auf die schiedsrichterliche Thätigkeit der im Artikel I erwähnten Anstalten.

Artikel VII. Der Finanzminister ist im Einvernehmen mit dem Justizminister befugt, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Schiedssprüche, welche von anderen hiezu gesetzlich oder statutarisch berufenen Corporationen oder öffentlichen Anstalten in Handelssachen gefällt werden, als anwendbar zu erklären.

Artikel VIII. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem achten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz betraut.

B. Verordnungen.

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel VII des vorstehenden Gesetzes wurden dessen Bestimmungen auch auf jene Schiedssprüche anwendbar erklärt, welche von dem unter Mitwirkung der Handels- und Gewerbekammer in Wien constituirten Schiedsgerichte für Streitigkeiten aus dem

Frachtgeschäfte der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen in Wien (Minister.-Verordnung vom 19. Mai 1875, R. G. B. Nr. 78) und von dem Schiedsgerichte des Lagerhauses der Stadt Wien (Ministerial-Verordnung vom 16. December 1876, R. G. B. Nr. 139) gefällt werden.

46.

Vertretungen der Kammer

in öffentlichen Körperschaften:

1. Im Abgeordnetenhause des hohen Reichsrathes, auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41:

zwei Vertreter;

2. im nied.-österr. Landtage, auf Grund des kais. Patentes vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, Beilage II a):

vier Vertreter;

3. in der k. k. Permanenz-Commission für die Handelswerthe, gemäß § 4 ihres Statutes [Nr. 12 dieser Sammlung]:

ein Vertreter;

4. im Staatseisenbahnrath, im Sinne des § 17 der Ministerial-Verordnung vom 23. Juni 1884 [Nr. 11 d. S.]:

drei Vertreter und drei Ersatzmänner mit Beschränkung auf die Mitglieder der Kammer;

5. im Zollbeirath, gemäß § 2 seines Statutes [Nr. 13 d. S.]:

zwei Vertreter und zwei Ersatzmänner;

6. in der Wiener Gewerbeschul-Commission, auf Grund des Landesgesetzes vom 26. Januar 1872 [Nr. 16 d. S.] und Beschlusses des k. k. nied.-österr. Landesschulrathes vom Jahre 1891:

drei Vertreter;

7. in der Gewerbeschul-Commission in Baden, auf Grund des Landesgesetzes vom 26. Januar 1872 [Nr. 16 d. S.] und Beschlusses des k. k. nied.-österr. Landesschulrathes vom Jahre 1892:

ein Vertreter;

8. in den Handelsschul-Deputationen in Wien und in Krems, gemäß des § 4 des Landesgesetzes vom 27. Februar 1873 [Nr. 17 d. S.]:

je zwei Vertreter;

9. im Curatorium des k. k. Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie, auf Grund des § 18 der Statuten des Museums:

ein Vertreter;

10. im Aufsichtsrath der Kunstgewerbeschule des k. k. Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie, gemäß § 21 der Statuten dieser Schule:

ein Vertreter;

11. im Curatorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens, nach § 6 des Stiftbriefes:

sieben Vertreter (der Kammerpräsident und sechs Mitglieder der Kammer);

12. im Curatorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Hebung der nied.-österr. Kleineisenindustrie, gemäß § 7 der Verwaltungsbestimmungen [Nr. 41 d. S.]:

acht Vertreter;

13. in der k. k. Wiener Gewölbwachcommission, nach § 21 ihres Statutes [Nr. 18 d. S.]:

zehn Vertreter.

47.

Vorschlagsrechte der Kammer.

Die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer ist berufen, die entsprechenden Vorschläge zu erstatten für die Bestellung:

1. von Beisitzern aus dem Handelsstande, im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. December 1864, R. G. Bl. Nr. 89 [Nr. 10 dieser Sammlung],

bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien,

bei den Handelssenaten der k. k. Landesgerichte in Korneuburg, Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt;

2. von Censoren der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, gemäß des Artikels 64 der Bankstatuten, bei der Direction in Wien.

Sachregister.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.



